



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Informationen

Die Fachzeitschrift für Schuldnerberatung

„Wir bringen Licht ins Dunkel“

Tagungsdokumentation Teil 1

Margarethe Meyer, Dr. Dieter Korczak, Sebastian Sladek u. a.

Ursachen der Überschuldung

Zwei Herausforderungen

Nicolas Mantseris

#2
2023

iff-Überschuldungsreport 2023

Im Jahr 2022 galten 5,88 Mio. Personen in Deutschland als überschuldet. Die Krisen haben das Leben teurer gemacht: die Ausgaben für Wohnen, Lebensmittel und Energie sind immens gestiegen. Steigende Lebenshaltungskosten belasten das Budget der Bevölkerung umso mehr, je geringer das monatlich verfügbare Einkommen ist. Für überschuldete Kleinselbstständige fehlen bis dato passende Beratungsstrukturen, da sich hier persönliche und unternehmerische Problemlagen mischen.

BIG 6

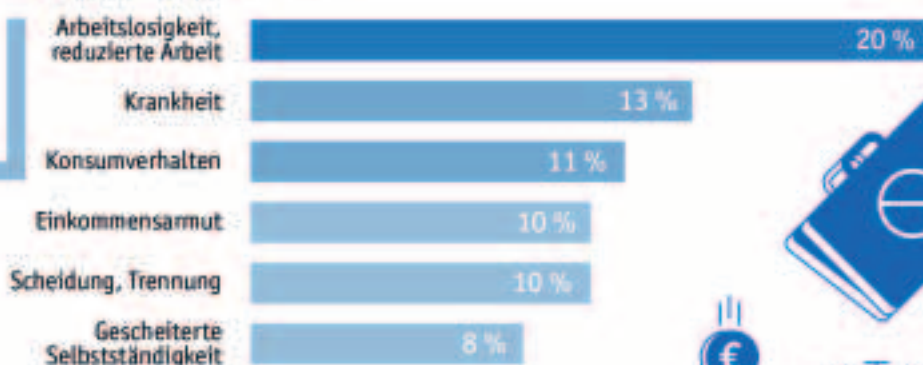
Vor allem die häufigsten vier Überschuldungsgründe sind nicht unmittelbar beeinflussbar: Es sind Krisen, die jeden treffen können.

Big Six der Überschuldungsgründe

Die „Big Six“ sind jene Faktoren, die die Mehrheit der Überschuldungsursachen ausmachen. Obwohl sich die Stichproben von Jahr zu Jahr ändern, ist die Zusammensetzung der Big-Six-Gruppe über die Jahre stabil geblieben.

Im Jahr 2022 verursachten die „Big Six“ 72,3 % der Überschuldungen.

Überschuldungsursachen



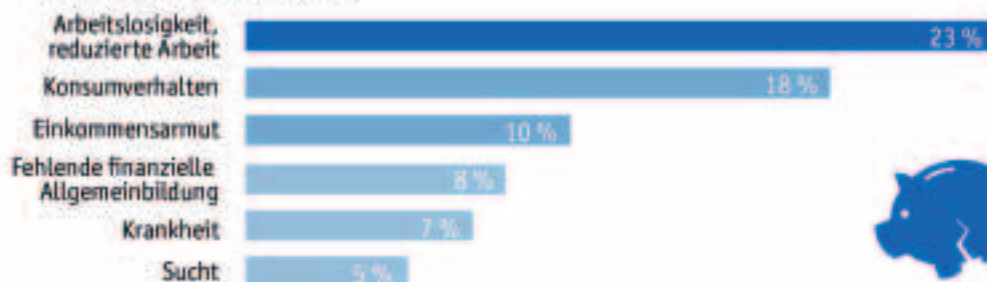
Big Six der Überschuldungsgründe von unter 25-Jährigen

Der Hauptgrund für Überschuldung bei unter 25-Jährigen war **Arbeitslosigkeit oder reduzierte Arbeitszeit**. Der Wert liegt über dem Durchschnitt aller Altersgruppen.

Interessant: Bei dieser Altersgruppe war das **Konsumverhalten** mit rund 18 % zweithäufigster Überschuldungsgrund, für alle Altersgruppen liegt der Konsum auf Platz drei mit 11 %.

Bei der jungen Generation ist zudem **fehlende finanzielle Allgemeinbildung** und **Sucht** unter den sechs häufigsten Überschuldungsgründen.

Überschuldungsursachen



Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

vergangenes Jahr begannen um diese Zeit vielerorts schon die Sorgen vor dem herannahenden Winter und die Energiesicherheit. Auch wir hatten Schlimmes befürchtet und in unserer Informationskampagne „(K)eine falsche Scham“ ein paar Pläne umgeworfen, um das Thema der Strom- und Heizkosten rechtzeitig zu bearbeiten. Heute sehen wir: Blackouts wie Brownouts (die kontrollierte, temporäre Abschaltung einzelner Gebiete vom Stromnetz zur Vermeidung einer Überlastung) blieben aus, der Gasspeicher füllt sich wieder und die Energiepreise sinken. Naja, eins aber bleibt zumindest beim letzten Punkt: Die Preise sinken, aber sie bleiben bisher immer noch deutlich teurer als zur Zeit vor dem Winter 2021.

Teurer wurde in diesem Zeitraum nicht nur Energie, sondern fast alles andere, vor allem auch Lebensmittel. Eigentlich auch logisch, denn kein Zug, kein LKW und kein Traktor lässt sich ohne Energie bewegen. Die erhöhten Energiekosten scheinen also gleichzeitig Treiber und Teil der Inflation zu sein. Für die Menschen in finanziell prekären Situationen ist das eine doppelte Belastung: Nicht nur sind die Preise für Benzin, Strom und Heizung teurer, diese Preise wirken sich dann auch auf andere Güter aus, wodurch es schwieriger wird, für höhere Strom- und Heizkostenabrechnungen Rücklagen zu bilden.

Während wir auf unserer Jahresfachtagung deshalb noch das Thema Energiekosten breitflächig bearbeitet haben (einen Fachbeitrag hierzu gibt es außerdem auch in dieser Ausgabe), nahmen wir uns mit allen Verbänden in der AG SBV in der Aktionswoche Schuldnerberatung dem Thema Inflation an. Und die Umfrageergebnisse in den Schuldnerberatungen zeigen: Die Inflation bringt viele Menschen zusätzlich in finanzielle Schwierigkeiten und schafft bei vielen Menschen, die bereits in finanzieller Sorge sind, einen erhöhten Leidensdruck. Das bedeutet auch eine steigende Nachfrage nach Schuldenberatung.

Entsprechend aktuell ist unsere gemeinsame und jahrelange Forderung nach einem Recht auf Schuldnerberatung in § 68a SGB XII. Ein Recht, das lange Zeit weit entfernt von der Verwirklichung scheinte. Doch zu einem Thema, das maßgeblich für die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung dieses Rechts ist, hat Prof. Dr. Andreas Rein in dieser Ausgabe einen sehr lesenswerten Artikel geschrieben, der einen optimistisch stimmt! Zusätzlich gab es am 12. Juni eine Pressemitteilung der verbraucherpolitischen Sprecherin der SPD: Die Bundestagsfraktion der Kanzlerpartei unterstützt das Recht auf Schuldnerberatung!

Ein weiteres positives Signal gab es nicht mal einen Monat zuvor, als sich die Justizminister der Länder gemeinsam für eine bessere Regulierung von kostenpflichtiger Schuldnerberatung einsetzten. Wir gehen kleine Schritte, doch die Gruppe der Unterstützer unserer Anliegen wird größer. Wir sind also zuversichtlich, dass wir trotz dieser offensichtlich herausfordernden Zeiten für die Menschen zumindest in unserem Arbeitsfeld eine positive Entwicklung verzeichnen können.

Gesamtgesellschaftlich ist zu hoffen, dass 2023 optimistischer auf die zweite Jahreshälfte geschaut wird als im letzten Jahr. Wir gehen mit gutem Beispiel voran: Vielleicht wird die Forderung des Rechts auf Schuldnerberatung endlich von der Politik aufgegriffen, vielleicht stabilisiert sich der Energiemarkt weiter und vielleicht sogar durch mehr erneuerbare Energien. Wir hoffen darauf und bemühen uns zumindest um ersteres. Und wenn es doch anders kommen sollte, denken wir an die Worte von Dr. Eckhardt von Hirschhausen: „Optimisten haben statistisch gesehen genauso oft Recht wie Pessimisten, aber sie haben mehr Spaß dabei“.

Viel Spaß beim Lesen wünschen
Vorstand und Geschäftsstelle

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(BAG-SB), Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

 www.bag-sb-informationen.de

 fachzeitschrift@bag-sb.de

Vorstand:

Sandra Gillert, Eva Müffelman, Malte Poppe,
Thomas Seethaler, Anja Wolf

Redaktionsteam:

Ines Moers, BAG-SB e.V.
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremerhaven
Patrick Stahl, BAG-SB e.V.

Satz, Korrektorat und Mettage:

Marten und Marion Dambeck, BAG-SB e.V.

Bezugsbedingungen und Preise:

Es gelten die **Abonnementbedingungen** der
BAG-SB Informationen in der aktuellen Fassung.

Adressänderungen:

Teilen Sie uns Ihre Adressänderung bitte rechtzeitig mit.
Dabei geben Sie bitte immer Ihr alte und Ihre neue
Adresse sowie nach Möglichkeit Ihre Kundennummer an.

Manuskripte und Zuschriften:

Manuskripte und Zuschriften senden Sie bitte an die
Redaktionsleitung. Weitere Hinweise finden Sie
in unserem **Infoblatt für Autor_innen**.

Anzeigenbetreuung:

Alle technischen Informationen, Preise, Konditionen
und Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner
entnehmen Sie bitte unseren **Mediadaten**.

Anzeigen- und Redaktionsschlusstermine:

- | | |
|-------------|--------------|
| 1. Quartal: | 10. Februar |
| 2. Quartal: | 10. Juni |
| 3. Quartal: | 10. August |
| 4. Quartal: | 10. November |

Druckproduktion:

Steffen Media GmbH
Friedland in Mecklenburg
Klimaneutral gedruckt auf CircleOffset
Premium White matt in 90 und 160 g/m²

Hinweise zum Heft:

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Wir sensibilisieren unsere Autorinnen und Autoren entsprechend und unterbreiten konkrete Vorschläge, stellen jedoch frei, die Form des Genders selbst zu wählen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl immer für alle Geschlechter.

Alle Arbeitshilfen finden Sie unter
www.bag-sb.de/arbeitshilfen

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wider. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V.

Diese Ausgabe hat eine Auflage von 1.270 Stück.

ISSN 0934-0297

Themen

Das neue Bürgergeld	70
<i>Margarethe Meyer</i>	
Ein Stromanbieter erklärt den Energiemarkt.	73
<i>Sebastian Sladek</i>	
Blick nach Europa	74
<i>Dieter Korczak</i>	
Greift ein allgemeines Recht auf Schuldnerberatung in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein?	76
<i>Prof. Dr. Andreas Rein</i>	
Ursachen der Überschuldung.	78
<i>Nicolas Mantseris</i>	
Der Begriff der „unwirtschaftlichen Haushaltsführung“	80
<i>LAG ö/f W</i>	

Arbeitsmaterial

Erfolgsgeschichtenvideos feiern ihr Debüt	81
---	----

Gerichtsentscheidungen

Fragen zur Speicherung von Daten vor dem EuGH – Aussetzung wegen Vorabentscheidungsunterlagen	82
Nachholung des Widerspruchs bei unterlassener Belehrung	84
Zur Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften im Insolvenzverfahren	85
Geltendmachung von Inkassokosten durch die Otto-Tochter EOS Investment GmbH	86

Berichte

Bericht 20. Deutscher Insolvenzrechtstag	88
<i>vom 22. bis 24.03.2023 und mit zusätzlicher Online-Veranstaltung am 29.03.2023</i>	
Jahresfachtagung in Freiburg 2023	92
<i>Bericht aus der Präsenz-Perspektive</i>	
BAG-SB Jahresfachtagung 2023	94
<i>Bericht aus der Online-Perspektive</i>	

Aus dem Verein

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor	96
Bericht aus den Ländern: Die Erfahrung lehrt wie sonst keiner	97
Berliner Gespräche	100
Entschließung	106
Deutschlandticket – Ein guter Deal für alle?	107

Presse

Schuldnerberatungen suchen dringend Nachwuchs	110
Hohe Energiekosten zunehmend Thema der Schuldnerberatungen	111

Veranstaltungskalender	114
------------------------------	-----

Weitere Rubriken

Literaturtipps	77/80/83
Die Advokatin	87
Twitter zur Tagung	105
Tagungsimpressionen	108
Kurzmeldungen	112
Hier kommt der Gläubiger zu Wort	120

Das neue Bürgergeld

Fordern und Fördern – jetzt aber anders – und andere Änderungen im Sozialleistungsrecht

Bürgergeld

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Bürgergeld in Teilen in Kraft getreten, geregelt im Sozialgesetzbuch II (SGB II). Die JobCenter sind weiterhin zuständig für die Bewilligung. An der grundsätzlichen Berechnung des Bürgergeldes, vorher Arbeitslosengeld II, hat sich nichts geändert. Dennoch ist die Intention im Bürgergeld jetzt anders: Zum 1. Januar 2023 ist bereits der § 3 SGB II in Kraft getreten, hier wird der Vermittlungsvorrang abgeschafft, d. h. Personen werden nicht mehr in jede zumutbare Arbeit vermittelt, sondern die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit wird vorrangig berücksichtigt. Hierbei sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei Personen ohne ausreichende Sprachkenntnisse sollen vorrangig Integrationskurse und berufsbezogene Deutschsprachförderung im Mittelpunkt stehen.

Zum 1. Juli 2023 wird dieser neue Ansatz dadurch unterstrichen, dass eine Potenzialanalyse und ein Kooperationsplan eingeführt werden – die Eingliederungsvereinbarung wird auslaufen. Die Agentur für Arbeit soll demnach unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, die beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen. Ferner soll die Agentur für Arbeit mit dem kommunalen Träger unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person gemeinsam einen Kooperationsplan zur Verbesserung der Teilhabe erstellen (§ 15 SGB II). Das heißt, hier wird eine Vereinbarung mit den drei Akteuren, Agentur für Arbeit, Jobcenter und Leistungsberechtigten geschlossen. Die Vereinbarung soll nach sechs Monaten aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Sollte keine Einigung über den Kooperationsplan möglich sein, regelt § 15a SGB II ein mögliches Schlichtungsverfahren. Eine Qualifizierung beziehungsweise eine qualifizierte Aufnahme einer Ausbildung wird durch den Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II) in Höhe von 75,00 Euro mtl. bzw. dem Weiterbildungsgeld in Höhe von 150,00 Euro mtl. (§ 16 SGB II) unterstützt. Zusätzlich wird die/der Leis-

tungsberechtigte einen einmaligen Bonus für eine bestandene Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung erhalten (1.000 Euro bzw. 1.500 Euro gem. § 87a SGB III).

Unterstützt werden diese Angebote durch eine ganzheitliche Betreuung, sogenannte Coaches können ggf. aufsuchende Betreuung erbringen. Bei jungen Menschen kann die Betreuung auch zur Heranführung oder aber zur Begleitung während einer Ausbildung erfolgen (§ 16k SGB II). Sollten erwerbsfähige Leistungsberechtigte sich weigern, z. B. einer Aufforderung bezgl. der Potenzialanalyse und des Kooperationsplanes nicht nachzukommen, Absprachen nicht einhalten oder nicht mitwirken, kann eine Minderung des Regelbedarfes ausgesprochen werden. Bei der ersten Verletzung erfolgt eine Minderung um zehn Prozent des Regelbedarfes der betreffenden Person. Maximal kann eine Kürzung des Regelbedarfes um 30 Prozent erfolgen. Für einen Verstoß kann die Regelleistung maximal für drei Monate gekürzt werden. Für unter 25-jährige Personen gibt es keine gesonderten Vorschriften – lediglich ein Beratungsangebot an die Unter-25-Jährigen soll innerhalb eines Monats nach einer Leistungskürzung unterbreitet werden (§ 31 ff. SGB II). Leistungen für Unterkunft und Heizung werden wie bisher bei der erstmaligen Beantragung von Bürgergeld in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese angemessen sind. Es gilt darüber hinaus eine einjährige Karenzzeit, d. h. in diesem Zeitraum werden die bisherigen Kosten für Unterkunft und Heizung vom Leistungsträger erbracht, danach gibt es eine sechs Monats-Frist zur Absenkung der bisherigen Unterkunftskosten, wenn diese unangemessen hoch sind. Verstirbt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und die Wohnung ist unangemessen, so verlängert sich die Karenzzeit auf zwölf Monate. Eine Absenkung der Wohnungskosten muss nicht gefordert werden, wenn ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich wäre (§ 22 SGB II).

Ein Antrag auf Leistungen nach dem SGB II für die Übernahme der Heizkostenendabrechnung oder für die angemessene Bevorratung von Heizmitteln kann jetzt nach § 37 SGB II bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden. In diesem Fall werden SGB-II-Leistungen nur für einen Monat gewährt. Die Antragsfrist beträgt drei Monate, gerechnet rückwirkend ab dem 1. des Fälligkeitsmonats (§ 37 SGB II).

Ein Beispiel:

Frau X hat im April 2023 ihre Heizkostenendabrechnung über 1.200,00 Euro erhalten. Sie stellt im Juli 2023 einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Sie ist alleinlebend, verdient 1.500,00 Euro, hat eine Warmmiete von 600,00 Euro und benötigt eine Fahrkarte für den öffentlichen Nahverkehr, um zur Arbeit zu kommen in Höhe von 49,00 Euro.

Es ergibt sich für Frau X folgender Bedarf im Juli 2023:

· Regelleistung	502,00 Euro
· zzgl. Warmmiete	600,00 Euro
· zzgl. Heizkostenabrechnung von	1.200,00 Euro,
· ergibt zusammen	2.302,00 Euro

Das Einkommen von Frau X wird bereinigt:

1.500,00 Euro abzgl. Freibetrag für Erwerbstätige: 100,00 Euro Grundfreibetrag + 20 % von 420,00 Euro (Differenz von 100,00 Euro bis 520,00 Euro) = 84,00 Euro + 30 % von 480,00 Euro (Differenz von 520,00 Euro bis 1.000,00 Euro) = 144,00 Euro + 10 % von 200,00 Euro (Differenz von 1.000,00 Euro bis 1.200,00 Euro) = 20,00 Euro = 348,00 Euro. Das Einkommen minus Freibetrag für Erwerbstätige ergibt einen Betrag in Höhe von 1.152,00 Euro. Frau X hat somit im Juli 2023 einen Anspruch auf SGB II Leistungen in Höhe von 1.150,00 Euro (Bedarf 2.302,00 Euro minus bereinigtes Einkommen i. H. v. 1.152,00 Euro).

Die genannte Berechnung für den Freibetrag des Einkommens gilt ab dem 1. Juli 2023, hier ist eine weitere Stufe (30 %) eingefügt worden. Für Geringverdiener mit einem Nettoeinkommen in Höhe von 520,00 Euro ergibt sich ein Freibetrag im Monat von 184,00 Euro. Personen mit einem höheren Einkommen können maximal einen Freibetrag in Höhe von 348,00 Euro bzw. 378,00 Euro (mit einem Kind in der Bedarfsgemeinschaft) erhalten. Als Einkommen zählt nach § 11a SGB II nicht mehr die Erbschaft. Diese wird direkt als Vermögen und nicht mehr als Einkommen betrachtet. Das Einkommen aus Erwerbstätigkeiten von Schüler_innen allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahren, das in den Schulferien erzielt wird, stellt kein Einkommen im Sinne des SGB II dar. Das Einkommen steht zur freien Verfügung. Dies gilt nicht für eine Ausbildungsvergütung. Ferner stellt das Mutterschaftsgeld kein Einkommen dar.

Die o.g. Absetzungsfreibeträge vom Einkommen werden bei den Auszubildenden, Studierenden und Buftis, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erweitert. Der Grundfreibetrag von 100,00 Euro wird durch einen Grundfreibetrag in Höhe von 520,00 Euro ersetzt. (§ 11 SGB II). Als Vermögen nach § 12 SGB II ist ein Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person in Höhe von je 15.000 Euro als angemessen anzusehen. Außerdem ist eine Altersvorsorge angemessen, wenn sie nach Bundesrecht als Altersvorsorge gefördert wird (insbesondere Riester- und Rüruprenten). Weitere Vermögensgegenstände, wenn sie für die Altersvorsorge bestimmt sind, sind ebenso als Vermögen geschützt wie ein selbstgenutztes Hausgrundstück mit einer Wohnfläche bis zu 140 m² oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung von bis zu 130 m².

Bei der Erstantragstellung gilt darüber hinaus eine Karenzzeit von einem Jahr für „Barbeträge“ in Höhe von 40.000 Euro für die Leistungsberechtigte Person und 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft, wobei die Beträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden können. Bei zwei Personen in einer Bedarfsgemeinschaft kann z.B. eine Person ein Sparvermögen in Höhe von 55.000 Euro besitzen, wenn die zweite Person über kein Sparvermögen verfügt. Es kann dann kein Vermögen bei der Berechnung von SGB-II Leistungen angerechnet werden. Im Karenzjahr bleibt das selbstgenutzte Haus oder die selbstgenutzte Eigentumswohnung unberücksichtigt. Wird das Bürgergeld nur für einen Monat wie z.B. bei der Heizkostenendabrechnung gewährt, gilt keine Karenzzeit. Es wird ebenso vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt wird. Bei Erstattungsforderungen nach § 50 Abs. 1 SGB X wird zukünftig keine Erstattung mehr verlangt, wenn sich eine Rückforderung auf einen Betrag von unter 50,00 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergibt (Bagatellvorschrift – 40 SGB II). Volljährige können sich auf die Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB berufen, wenn ihr Vermögen nicht mehr als 15.000 Euro bei Eintritt der Volljährigkeit beträgt.

Ab dem 1. Juli 2023 dürfen Darlehen während des Bezuges von Bürgergeld nur noch mit fünf Prozent der Regelleistung aufgerechnet werden. Erfolgen bereits Aufrechnungen nach § 43 von mehr als 20 Prozent, dann darf das

Darlehen nicht zeitgleich aufgerechnet werden. Die Bundesregierung hat die Änderungen des Bürgergeldes zusammengefasst unter:



Unter www.bmas.de finden Sie die aktuellen Änderungen und Hintergrundinformationen.

Wohngeld Plus

Seit dem 1. Januar 2023 kann Wohngeld Plus beantragt werden. Es haben sich Änderungen in der Höhe des Wohngeldes aber auch bei der Berücksichtigung der Mietobergrenzen ergeben, sodass insgesamt mehr Haushalte Wohngeld Plus beantragen können. Gleichzeitig hat sich die Höhe des Wohngeldes verändert. Nach § 15 WoGG ist antragsberechtigt, wer ein Mindesteinkommen in Höhe von 80 Prozent der Regelleistung nach dem SGB II zzgl. Mehrbedarfe und der Warmmiete hat. Bis Ende Juni 2023 gibt es eine Übergangsregelung für Bürgergeldbezieher_innen – sie müssen keinen Antrag auf Wohngeld Plus stellen. Wohngeld ist ausgeschlossen bei gleichzeitigem Bezug von Bürgergeld, Übergangsgeld, Grundsicherung im Alter, Verletztengeld, Hilfe zum Lebensunterhalt. Leistungen nach dem BVG, Asylbewerberleistungen und BaföG. Wohngeld wird i. d. R. ab dem Antragsmonat gezahlt und der Bewilligungszeitraum beläuft sich auf ein Jahr. Wohngeld kann nicht nur ein_e Mieter_in erhalten, sondern wird auch, bei Vorliegen der Voraussetzungen, als Lastenzuschuss für Grundeigentümer_innen gezahlt. Die anerkannten Mietobergrenzen werden von den einzelnen Gemeinden und Kommunen festgelegt.



Eine Berechnung für den Einzelfall ist hier zu finden.

Zur anerkannten Miete gehören u.a. die Nettokaltmiete, Kosten des Wasserverbrauchs, Kosten der Straßenreinigung, Grundsteuer und die Kosten der Gebäudehaftpflichtversicherung, nicht aber die Kosten für eine Garage/Stellplatz, Vergütungen für Unterstützungsleistungen wie die

Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, Notrufdienste und Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung. Zusätzlich wurde eine Heizkostenkomponente in das Wohngeld eingearbeitet. Es gelten folgende Vermögensschongrenzen: Das erste Haushaltsmitglied darf 60.000,00 Euro und jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied 30.000,00 Euro besitzen. Ferner ist das selbstgenutzte Wohneigentum geschützt und u.a. auch die Altersvorsorge, die nach Bundesrecht gefördert wird. Um einen möglichen Wohngeldanspruch zu ermitteln, kann der o.g. Wohngeldrechner der Bundesregierung genutzt werden.

P-Konto-Bescheinigungen

Sollten einmalige Zahlungen, insbesondere aus den Entlastungspaketen der Bundesregierung auf die Konten von Betroffenen erfolgen, ist zu prüfen, ob in einem Bundes- oder Landesgesetz die Unpfändbarkeit geregelt ist. Dann kann die bescheinigende Stelle gemäß § 902 Abs. I S. 1, 6 eine entsprechende Bescheinigung zur Erhöhung des Unpfändbaren Einkommens ausstellen.



Grundsätzlich ist die Übersicht der Verbraucherzentrale bei der Frage, ob die bescheinigende Stelle eine erweiterte P-Konto-Bescheinigung ausstellen darf, hilfreich.

Abschließend sei angemerkt, dass dieser Artikel einen Abriss über die wichtigsten Änderungen gibt, aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Margarethe Meyer ist Diplom-Sozialarbeiterin und arbeitet seit 1990 im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung bei verschiedenen Einrichtungen.

Sebastian Sladek

Ein Stromanbieter erklärt den Energiemarkt

Ein Beitrag von der Jahresfachtagung 2023 in Freiburg



2009 wurde in Schönau im Schwarzwald die heutige EWS eG gegründet. Die Genossenschaft entstand aus einer Bürgerinitiative nach der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl. Seither setzt sich die Genossenschaft für die Energiewende und eine vollständige und effiziente Energieversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien ein. Vorstandsmitglied Sebastian Sladek erklärte uns bei der hybriden Tagung, wie Strompreise entstehen, was die Liberalisierung des Strommarkts und der Merit-Order-Effekt sind und welche Folgen sich daraus für die Strompreise der Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben. Sympathisch und verständlich gibt Sebastian Sladek uns seine Einschätzung zu den Maßnahmen der Bundesregierung, um der Energiekrise zu begegnen und die Folgen für Versorger und Verbraucher abzumildern.



Schauen Sie sich den Vortrag in voller Länge auf Vimeo an.

Blick nach Europa

Energieschulden als Treiber der Überschuldung in Europa

„Wir müssen Ihren Abschlag – leider noch einmal – anpassen.“ Dies ist der aktuelle Brief, den ich heute (17. Mai 2023) von meinem Energieversorgungsunternehmen erhalten habe. Die Steigerung des Grundpreises von 121 Euro auf 139,11 Euro und des Arbeitspreises von 4,72 Ct/kWh auf 17,51 Ct/kWh im Zeitraum Oktober 2020 bis Januar 2023 entspricht 15 Prozent bzw. 370 Prozent (!). Das sind einige tausend Euro allein für die Beheizung eines kleinen Ferienhauses als zusätzliche Kosten. Als Begründung für die Preissteigerungen wurden die „dramatischen Ereignisse in der Ukraine“, die Einführung einer „Gasbeschaffungsumlage“ und einer „Gasspeicherumlage“ sowie die Anpassung der „SLP-Bilanzierungsumlage“ abgegeben.

Weitsichtig wurde im November 2022 in der Presse auf die Auswirkungen dieser Preiserhöhungen aufmerksam gemacht: „19 Prozent der deutschen Haushalte laufen Gefahr, ihre Rechnungen für Versorgungsleistungen wie Strom, Wasser, Gas und Wärme nicht sofort bezahlen zu können. Das betrifft rund 7,8 Mio. Haushalte bzw. 15,6 Mio. Personen in Deutschland. Dieser kommende Energieschock zu Beginn des neuen Jahres (sic!) wird für viele zu einer finanziellen Überforderung.“ (Michael Goy-Yun, Creditreform, Pressemitteilung vom 15.11.2022)

Doch nicht nur die Energiekosten sind gestiegen, sondern das Preisniveau insgesamt. Wir beobachten eine Inflation. Bei einer Inflation steigt das Preisniveau an, die Kaufkraft des Geldes und der Wert der finanziellen Ersparnisse nehmen ab. Die Inflationsrate wird mithilfe des Verbraucherpreisindex berechnet. Grundlage für diesen Index ist ein fiktiver Warenkorb mit 650 verschiedenen Gütern. Im Februar 2023 lag die Inflationsrate bei 8,7 Prozent in Deutschland, im Jahr 2022 bei 7,9 Prozent insge-

samt. (www.oeffentlichen-dienst.de) Die Inflationsrate wurde nicht durch eine Steigerung der Reallöhne aufgefangen, im Gegenteil. Im Jahr 2022 wurde der stärkste Rückgang der Reallöhne (4%)¹ in Deutschland seit Beginn der Zeitreihe im Jahr 2008 gemessen (www.destatis.de).

Eine zusätzliche Komponente bei der Betrachtung von Inflation und Preissteigerungen ist die Entwicklung der Zinssätze. Zentrale Referenzwerte sind zum einen der Leitzins der Europäischen Zentralbank (Hauptrefinanzierungssatz). Er verharrte bis zum Juli 2022 auf dem Nullzinsniveau, seitdem ist er bis Mai 2023 auf 3,75 Prozent gestiegen. Zu diesem Zinssatz können sich Banken von der EZB Geld leihen. Der Zins, zu dem Banken Geld bei der EZB anlegen können, liegt bei 3,25 Prozent.

Zum anderen ist es der Euribor. Der 3-Monats-EURIBOR² stieg von minus 0,57 Prozent Anfang Januar 2022 bis auf plus 3,31 Prozent Anfang Mai 2023. Diese Zinssätze haben einen großen Einfluss auf Hypothekenzinsen und den Immobilienmarkt.

Ist das jetzt eine isolierte Entwicklung in Deutschland? Nein, wir können diese Entwicklung in nahezu allen EU-Mitgliedsstaaten beobachten.

Die Inflationsraten sind in den osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten besonders hoch, während sie ansonsten auf deutschem Niveau liegen. (siehe Tabelle rechts) Die Immobilienzinsen sind teilweise dramatisch gestiegen (Rumänien, Polen), was insofern besonders problematisch ist, da der Besitz von Eigenheimen in diesen Ländern deutlich häufiger als in Deutschland ist und vielfach Hypothekenkredite mit variablen Zinsen vereinbart worden sind.

Die Energiekosten sind trotz staatlicher Unterstützungsmaßnahmen in allen Ländern erheblich gestiegen ebenso wie die Kosten für Lebensmittel.

Interessant ist, was einzelne Staaten unternehmen, um diese finanziellen Schocks für die Bürgerinnen und Bürger abzumildern. Hier einige Beispiele:

¹ Nominallohnindex minus Verbraucherpreisindex = Reallohnindex.

² Die Abkürzung EURIBOR steht für Euro Interbank Offered Rate. Es handelt sich um den Durchschnitt aus fünf Zinssätzen, zu denen sich ausgewählte europäische Banken mit höchster Bonität untereinander für einen festgelegten Zeitraum unbesicherte Euro-Kredite gewähren. Ausgewählt werden die Banken vom Beratungsausschuss der Europäischen Bankenvereinigung. Viele Banken verwenden diesen Zinssatz als Referenz, um die variablen Zinsen für Kredite wie etwa Hypothekendarlehen festzulegen.

Tabelle: Inflationsrate, Zinsen, Lebenshaltungskosten

Europäische Staaten	Inflationsrate 2022	Immobilienzinsen 2022 bis 2023	Energiekosten 2022 bis 2023	Lebensmittelkosten 2022 bis 2023
Slowakei	14,7 %	1,1 % auf 3,5 %	Plus 2,5 %	Plus 28,6 %
Rumänien	~15 %	2,2 % auf 8,0 %	Plus 45 %	Plus 22 %
Polen	16,1 %	Aktuell: 6,7 %	Heizung plus 40,6 %	Plus 24 %
Zypern	8,8 %	1,9 % auf 4,1 %	Plus 31 %	Plus 13 %
Portugal	7,8 %	0,8 % auf 1,9 %	k. A.	Plus 22,8 %
Irland	8,0 %	Aktuell: 2,92 %	Plus 41 %	Plus 18,3 %
Frankreich	5,2 %	Anstieg um 1,6 %	Plus 9 %	Plus 15,8 %

Quelle: eigene Zusammenstellung, Persönliche Mitteilungen ECDN-Mitglieder 2023

In Portugal ist die Umsatzsteuer für 44 Grundnahrungsmittel auf null Prozent reduziert worden und es gibt für vulnerable Familien eine finanzielle Unterstützung von 30 Euro pro Erwachsenen pro Monat und von 15 Euro pro Kind pro Monat. Außerdem gibt es Mietenunterstützungen zwischen 20 Euro und 200 Euro, wenn die Miete über 35 Prozent des Einkommens ausmacht, wobei das Jahreseinkommen unter 38.632 Euro liegen muss.

Auch die Auswirkungen der Zinsanstiege werden durch staatliche Maßnahmen abgefedert. Wenn der EURIBOR seit Abschluss eines Hypothekenvertrages um mehr als drei Prozent gestiegen ist, dann werden 75 Prozent des Anstieges übernommen, bei Einkommen, die unter 20.700 Euro liegen. Bei Jahreseinkommen zwischen 20.700 Euro und 38.632 Euro werden 50 Prozent des Anstiegs übernommen.

Frankreich hat die Energiepreise um vier Prozent (2022) bzw. 15 Prozent (2023) gedeckelt. Es gibt einen Rabatt von 30 Cent pro Liter Benzin. Arbeitgeber können einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von max. 3.000 Euro zu den Sozialversicherungsbeiträgen leisten. Der geringe Anstieg der Energiekosten in der Slowakei und Frankreich ist auf die staatlichen Interventionen zurückzuführen.

Steigende Inflation, Energiepreise und Lebenshaltungskosten treffen wie immer in besonders hartem Maße die Gruppe der Niedrigeinkommensbezieher und Mindestlohnbezieher. Ein eindrückliches Beispiel dafür ist Polen: 44 Prozent der Polen haben keinerlei Ersparnisse. Die verbleibenden 56 Prozent haben ein Durchschnittssparguthaben von 6.700 Euro. 39 Prozent der Polen haben

Probleme, eine zusätzliche Ausgabe von 2.000 Euro mit ihrem laufenden Einkommen abzufangen. Sie stehen damit nicht allein in Europa. In der aktuellen SILK-Untersuchung geben 50 Prozent der Befragten an, dass sie Schwierigkeiten haben, dass ihr Einkommen bis zum Monatsende ausreicht. Dieses Phänomen ist nicht auf Europa beschränkt. 64 Prozent der US-Amerikaner leben von „paycheck to paycheck“. 43 Prozent sind nicht in der Lage, Sonderausgaben von 400 US Dollar zu tragen (www.pymnts.com: The paycheck-topaychek report).

Die finanzielle Überforderung der Menschen ist somit bereits in Europa und den USA gegeben. Inflation und gestiegene Energiekosten werden zusätzlich Menschen in die Überschuldung bringen. Die gegenwärtigen staatlichen Hilfsmaßnahmen sind völlig unzureichend.

Dr. rer.pol. Dieter Korczak ist Diplom-Volkswirt und Präsident des European Consumer Debt Network. Außerdem ist er CEO der GP-Forschungsgruppe und Mitglied der Financial Services User Group der EU Kommission.

Greift ein allgemeines Recht auf Schuldnerberatung in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein?

Einführung eines § 68a SGB XII

Die AGSBV hat im Jahr 2018 die Forderung nach einem Recht auf Schuldnerberatung erhoben. In einem neu zu schaffenden § 68a SGB XII soll Überschuldeten und von Überschuldung Bedrohten ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach dem SGB XII weitere persönliche Hilfe gewährt werden. Zu dieser Hilfe würden insbesondere Maßnahmen des Schuldnerschutzes und der Entschuldung sowie die Beratung zur Vermeidung weiterer Überschuldung gehören (Abs. 2 des § 68a SGB XII geplante Fassung). Ende 2022 forderte auch ein Bündnis aus iff e.V., BAG-SB und Finanzwende ein Recht auf kostenlose Schuldnerberatung für alle.



Das Positionspapier zum Recht auf Schuldnerberatung.

Dem Verfasser, selbst ein großer Sympathisant eines kostenfreien Rechts auf Schuldnerberatung (Rein, ZVI 2022, 133, 134), wurde im Oktober letzten Jahres auf der Fachtagung Schuldner- und Insolvenzberatung in Dresden entgegengehalten, dass dieses Recht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (im Folgenden: BVerfG) widersprechen würde. Was liegt dem zugrunde?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seiner Entscheidung vom 7. Juli 2020 (2 BvR 696/12, NVwZ 2020, 1342 m. Anm. Rixen, NVwZ 2020, 1351 ff.) klargestellt, dass es dem Bund untersagt ist, den Kommunen neue Aufgaben zu übertragen (weil diese ja letztlich auch immer zu finanzieren sind). Es ging dabei um das kommunale Bildungspaket in Gestalt der §§ 34, 34a SGB XII, die regeln, für welche Bedarfe Leistungen für Bildung und Teilhabe erbracht werden und die Vorgaben für die Gewährung der Bedarfe enthalten. Das Verbot stützt das BVerfG auf das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen in Art. 28 Abs. 2 GG und dessen Ausgestaltung durch das Durchgriffsverbot in Art. 87 Abs. 1 Satz 7 GG. Ein Verstoß gegen das Durchgriffsverbot liegt demnach dann vor, wenn ein Bundesgesetz den Kommunen erstmals eine bestimmte Aufgabe zuweist oder eine damit funktional äquivalente

Erweiterung einer bundesgesetzlich bereits zugewiesenen Aufgabe vornimmt (Leitsatz 2 der Entscheidung). Das BVerfG nimmt eine Erweiterung einer bereits zugewiesenen Aufgabe an, wenn ihre Maßstäbe, Tatbestandsvoraussetzungen oder Standards so verändert werden, dass damit mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- oder Finanzhoheit der Kommunen verbunden sind (Rdnr. 86 der Entscheidung). Legt man dies zugrunde, liegt vorliegend ein derartiger Verstoß gegen das Durchgriffsverbot gem. Art. 87 Abs. 1 Satz 7 GG nahe: Durch § 68a SGB XII n. F. würden die bisherigen Regelungen (§ 16a SGB II und § 11 Abs. 5 S. 2 bis 4 SGB XII) so zusammengeführt, dass über die bisherigen Personengruppen der Empfänger_innen von Bürgergeld und Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Soll-Leistung gem. § 11 Abs. 5 Satz 3, Halbs. 1 SGB XII) bzw. sonstige Empfänger von SGB XII-Hilfen (Kann-Leistung gem. § 11 Abs. 5 Satz 3, Halbs. 2 SGB XII) weitere Personengruppen begünstigt würden. Im Übrigen würde statt der Ermessensregelungen in den bisherigen Tatbeständen ein Rechtsanspruch begründet. Dies hätte definitiv mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Organisations-, Personal- und insbesondere Finanzhoheit der Kommunen, da erhebliche Zuwächse bei den angesprochenen Empfängerkreisen zu erwarten sind. Diese sind ja auch beabsichtigt, da etwa Erwerbstätige, ALG-I-Empfänger_innen oder Rentner_innen adressiert werden sollen.

Der Einwand eines Verstoßes gegen die Rechtsprechung des BVerfG ist mithin beachtlich. Aus Sicht des Verfassers lässt er sich aber mit einem Zwischenschritt umgehen: Die Zuständigkeit der Träger könnte nach Landesrecht bestimmt werden. Wenn das Landesrecht dann die entsprechenden Aufgaben zuweist, liegt kein Verstoß mehr gegen Art. 87 Abs. 1 Satz 7 GG vor. Damit wird dann auch nicht etwa den Kommunen doch wieder der schwarze (Finanzierungs-)Peter zugespielt. Denn in sämtlichen Länderverfassungen ist das so genannte Konnexitätsprinzip enthalten: Danach ist bei der Begründung von neuen Aufgabenlasten der Kommunen durch das Land, das diese Aufgaben delegiert, eine Regelung der finanziellen Folgen zu treffen (vgl. Rein/Berndt, Übertragung der Insolvenzberatung auf Kommunen). Vor- und Nachteile der

Delegation in Bayern zum 1. Januar 2019, S. 10 sind abrufbar.¹ Man könnte dies Prinzip auch so beschreiben: „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“; in diesem Fall dann das Land. Diesen Weg ist der Bundesgesetzgeber auch bei dem Bildungspaket im Jahre 2021 gegangen: Nach § 34 c Abs. 1 SGB XII n. F. werden die für die Ausführung des Gesetzes nach den §§ 34 SGB XII ff. zuständigen Träger nach Landesrecht bestimmt. Um dies auch für zukünftige Übertragungsfragen zu regeln, könnte man – wie es der Gesetzgeber ursprünglich im Entwurf aus dem Jahre 2021 vorgesehen hatte – eine grundsätzliche Regelung in § 3 Abs. 2 SGB XII treffen, dass die Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht bestimmt werden (BT-Drucks. 19/27400 vom 09.03.2021, S. 13).

Mithin zeigt sich, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 der Schaffung eines Rechts auf Schuldnerberatung nicht grundsätzlich entgegensteht.

Prof. Dr. Andreas Rein ist Professor für Recht der sozialen Leistungen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen.

¹ www.fes.de/abteilung-analyse-planung-und-beratung/artikelseite-apb/uebertragung-der-insolvenzberatung-auf-kommunen.

Literaturtipp

Frank Wiedenhaupt

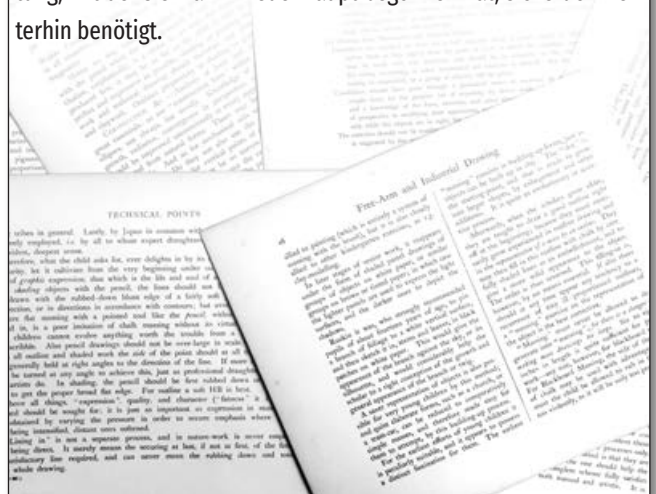
Leben in Armut nach der „Resozialisierung“

in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe
31. Jg. Heft 1/2023

Ein wichtiger Aspekt unseres Strafrechts ist die Resozialisierung. Menschen sollen nicht (nur) bestraft werden, sondern wieder zu einem funktionierenden Teil unserer Gesellschaft werden. Frank Wiedenhaupt erläutert in seinem Artikel in der Fachzeitschrift der Straffälligenhilfe, wo das Resozialisierungssystem Lücken hat, wenn es zu Schulden (aus vorsätzlich begangenen Straftaten) kommt: Nicht nur sind diese Forderungen größtenteils von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen, die Vollstreckung kann auch unterhalb der eigentlichen Pfändungsgrenzen erfolgen.

Die aktuellen Gesetze seien mit guten Gründen so gestaltet worden, wie sie sind. Denn es dürfe nicht vergessen werden, dass es sich um Forderungen von Opfern handelt, die den ihnen gegenüber begangenen Schaden oder daraus resultierende Folgen ausgleichen sollen. Gleichzeitig verhindere die fehlende Aussicht auf Schuldenfreiheit einen Neustart nach Verbüßen der Strafe. Die Möglichkeit der Pfändung von allem, was nicht dem tatsächlich notwendigen Unterhalt dient, hemme die Motivation, sich über eine Arbeitsstelle wieder zu integrieren. Entsprechend führe die aktuelle Gesetzeslage laut Wiedenhaupt zu einer Loose-Loose-Situation.

Der Beitrag ist auch für die Schuldnerberatung relevant und interessant. In dieser Diskussion, die auch viel emotionale Sprengkraft mit sich führt, wird die fachliche Expertise aus der Schuldnerberatung, mit der sie Frank Wiedenhaupt begonnen hat, sicherlich weiterhin benötigt.



Ursachen der Überschuldung

Zwei Herausforderungen

Jüngst kam die Überschuldungsstatistik wieder in die Kritik. Zu Recht wird von der Landarbeitsgemeinschaft öffentliche und freie Wohlfahrtspflege (LAG Ö/F) aus Bayern kritisiert, dass die derzeitige Verwendung der in der Schuldnerberatung generierten Daten einen zumindest missverständlichen Eindruck hinterlässt.¹

Die Kritik muss sich allerdings an das Arbeitsfeld „soziale Schuldnerberatung“ selbst wenden. Es waren wir selbst, die die Bundesstatistik wollten. Es waren im Wesentlichen wir, die die Begriffe dazu eingebracht haben. Schon damals war bewusst, dass insbesondere diese Auswahl aus dem Bereich der Ursachen unbefriedigend ist. Bezüglich der Ursachen sehe ich zwei Handlungsfelder.

Überschuldung privater Haushalte als Folge volkswirtschaftlicher Prozesse

Das entscheidende Problem liegt in der (medialen) Deutung der in der Überschuldungsstatistik dargestellten Ursachen. Die politische Bewertung der in der Schuldnerberatung erfassten Ursachen der Überschuldung führt zwingend zu einer systemisch bedingten Fehleinschätzung. Ausgangspunkt unserer Betrachtung ist immer der oder die einzelne Ratsuchende. Die hier gewonnenen Informationen werden in erster Linie für die Gestaltung des Beratungsprozesses verwendet. Sie unterliegen damit mit einer erfassungsbedingten Subjektivität (Voreingenommenheit). Diese Daten sind damit nicht per se falsch. Die Aussagekraft beschränkt sich jedoch im Besonderen auf die Bedeutung der Ursachen auf den Beratungsprozess, was zum Zeitpunkt der Einführung der Statistik nicht so unmittelbar erkennbar war. Heute müssen sich die Daten-Nutzenden der begrenzten Aussagekraft der Überschuldungsstatistik bewusst sein. Für eine gesell-

schaftliche Einordnung des Phänomens Überschuldung sind diese Daten nur eingeschränkt nutzbar.

Wenn es einen Vorwurf an die Überschuldungsforschung geben müsste, dann liegt dieser in einer mangelnden volkswirtschaftlichen Einordnung privater Überschuldung. Das Phänomen massenhafter privater Überschuldung seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts ist im Wesentlichen Folge wirtschaftspolitischer Entscheidungen. Auch die signifikanten Verbesserungen verschiedener Überschuldungsindikatoren² in den vergangenen zehn Jahren lässt sich nicht auf ein strukturell verändertes Verhalten privater Haushalte zurückführen, sondern ist meines Erachtens im Wesentlichen Folge der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland.

Welche gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen jedoch für die private Überschuldung bedeutsam werden, bleibt bisher unklar. Hier einige Beispiele:

- Mit Beginn der Pandemie ist ab Frühjahr 2020 aufgrund der stark gestiegenen finanziellen Unsicherheit mit einer erheblich steigenden Überschuldung gerechnet worden. Ebenso wurde befürchtet, dass die massiv gestiegenen Energiepreise im vergangenen Winter zu erheblichen Problemen mit Miet- und Energieschulden führen würden. Beide Prognosen sind möglicherweise deshalb in der Schärfe offenbar nicht oder noch nicht eingetreten, weil der Staat diese Herausforderungen für die privaten Haushalte mit sozialpolitischen Maßnahmen abgefedert hat.
- Dagegen scheinen neuartige Produkte, wie „Buy-now-pay-later“-Kredite eine Verschuldung zu begünstigen. Zumindest hat die in den Sozialen Medien zur Schau gestellte Klarna-Verschuldung zu erheblicher medialer Aufmerksamkeit geführt.³
- Ebenso sehen wir hohe Verschuldung durch Rückforderungen bei Sozialleistungsträgern, begünstigt durch die Art der Sozialleistungsgewährung.⁴
- Auf der anderen Seite scheint die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegene Zahl der unbaren Zahlungsvorgänge⁵ nicht in gleicher Weise zu gestiegenen Zah-

¹ www.lagoefw.de/fileadmin/user_upload/LAG_OEF_Empfehlung_Ueberschuldungsstatistik_CAWIN_Nutzung.pdf.

² infodienst-schuldnerberatung.de/existenzsicherung/ueberschuldungsindex2022/.

³ www.zdf.de/nachrichten/panorama/online-shopping-schulden-paypal-klarna-100.html.

⁴ dserver.bundestag.de/btd/20/049/2004987.pdf.

⁵ www.bundesbank.de/de/presse/pressemitteilungen/zahlungsverhalten-in-deutschland-2021-894082.

lungsausfällen geführt zu haben, wie vielleicht zu vermuten gewesen wäre.

Wir können also gesellschaftliche Entwicklungen beschreiben, die entsprechend unserer Wahrnehmung und Hypothese einen erheblichen Einfluss auf die Zahlungsfähigkeit von überschuldungsgefährdeten Haushalten haben müssten, ohne bisher jedoch die Signifikanz des Einflusses konkretisieren zu können. Dieser Zustand ist unbefriedigend.

Damit einher geht die Unschärfe des Überschuldungsbegriffs, die es nahezu unmöglich macht, die Zahl der Überschuldeten angemessen zu bestimmen.

Eine neue Theorie privater Überschuldung müsste die massenhafte Überschuldung privater Haushalte als Ergebnis volkswirtschaftlicher Prozesse beschreiben, auf die private Haushalte in ihrer je individuellen Lebenswelt reagieren. Dabei ist private Überschuldung nicht in allen Fällen eine fest definierte Lebenssituation, sondern vielmehr als biografischer Prozess zu verstehen. Hier liegt erheblicher Forschungsbedarf.

Neuer Konsens zur Erfassung der Überschuldungsursachen erforderlich

Verständigungsbedarf besteht in unserem Arbeitsfeld auch in der Erfassung der Ursachen. Meines Erachtens müssen wir an einem (neuen) Konsens zu den Ursachen der Überschuldung arbeiten. Die drei bereits oben genannten Begriffe zu Benennung der Überschuldungsursachen „Konsumverhalten“, „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ und „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ gehören abgeschafft oder zumindest mit einer fundierten neuen Definition unterlegt. Dabei müssen unsere Diagnostikinstrumente in der Beratung geschärft und einer wissenschaftlichen Basis unterlegt werden.

Auch wenn die Kreditgesellschaft es einem Haushalt leicht macht, sich zu verschulden, nutzt der eine Haushalt diese Möglichkeiten und einem anderen Haushalt gelingt es, diese Form der Verschuldung zu vermeiden. In der Schuldnerberatung gehört zur Aufgabe der Befähigung – sich in der eigenen wirtschaftlichen Lebenswelt zumindest ohne Schaden zu bewegen – die Unterstützung der Ratsuchenden bei der Reflektion des eigenen Verhaltens und der eigenen Haltung. Die Dokumentation dieser Be-

ratungsleistung bleibt mit Begriffen wie ‚unwirtschaftliche Haushaltsführung‘ hinter dem eigenen Anspruch der Professionalität weit zurück.

Bei der Diagnostik finanzieller Grundbildung wurden in dem ersten CURVE-Projekt⁶ zwar Grundlagen geschaffen. Aber weder wurde das Projekt weiter geführt, noch hat es zu einer nachhaltigen qualitativen Verbesserung in der Beratungsmethodik der Schuldnerberatung geführt. Aber beispielsweise auch Arbeitslosigkeit und Krankheit sind für die Benennung von Überschuldungsursachen unbefriedigend. Im Englischen wird von ‚Income shocks‘ gesprochen⁷, weil tatsächlich in der Regel nicht die Arbeitslosigkeit selbst, sondern der damit verbundene erhebliche Einkommensverlust maßgeblich für eine Zahlungsunfähigkeit ist. Und sofern Krankheit als Ursache angegeben wird, macht es einen erheblichen Unterschied, ob der damit verbundene Einkommensverlust, die Behandlungskosten oder aber ein krankheitsbedingtes Verhalten zur Überschuldung führten. Die Kritik an den Begriffen zu den Ursachen der Überschuldung ist schon viele Jahre alt.⁸ Damit leidet die Akzeptanz der vom Arbeitsfeld ursprünglich eingeforderten Bundesstatistik.

Nicht zuletzt müssen wir uns grundsätzlich fragen, welche Relevanz die Dokumentation der Überschuldungsursachen für das Beratungsgeschehen hat. Müssten wir möglicherweise nicht ganz andere Daten im Beratungsprozess erfassen, die einen deutlich besseren Einblick in das Beratungsgeschehen geben, wie zum Beispiel Beratungsinhalte oder Copingstrategien? Würden andere Daten uns nicht helfen, die Ergebnisse der Beratung viel besser zu beschreiben? Gut vierzig Jahre nach Einführung spezialisierter sozialer Schuldnerberatung ist Zeit für ein Innehalten.

Nicolas Mantseris ist als Schuldnerberater bei der Caritas Mecklenburg tätig und Autor des Überschuldungsindex, den er seit fünf Jahren regelmäßig veröffentlicht.

⁶ Mania, Ewelina; Tröster, Monika (2015): Finanzielle Grundbildung – Angebote und Programme planen. (www.die-bonn.de/doks/2015-oekonomische-grundbildung-01.pdf)

⁷ Beispielhaft: „Such events can trigger income and expenditure shocks ...“ in www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef_publication/field_ef_document/ef19044en.pdf, S. 16.

⁸ Mantseris (2010): Ursachen der Überschuldung – Compendium und Zuordnungsschema für die Beratungspraxis.

Der Begriff der „unwirtschaftlichen Haushaltsführung“

LAG der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bayern warnt

Die unwirtschaftliche Haushaltsführung gilt in vielen Statistiken als einer der Hauptgründe für Überschuldung in Deutschland. Die LAG Ö/F in Bayern sieht diesen Begriff in den statistischen Auswertungen kritisch. Er schiebe die Verantwortung und die „Schuld“ alleinig auf den Ratsuchenden, der Begriff sei in der Praxis nicht objektiv messbar und könne nur subjektiv zugeschrieben werden und er verhindere klarer definierte Kategorien.

Zum Beispiel führt DESTATIS für ihre Statistiken die unwirtschaftliche Haushaltsführung mit 14 Prozent der Überschuldungsgründe auf. In den Daten aus CAWIN, die zusätzlich ähnliche, aber spezifischere Verschuldungsgründe wie „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ und „Konsumverhalten“ aufführen, macht die unwirtschaftliche Haushaltsführung lediglich 3,69 Prozent aus. Die anderen beiden Gründe haben dort zusammen über 12 Prozent, fließen aber dennoch als „unwirtschaftliche Haushaltsführung“ in die Statistik von DESTATIS mit ein.

Die LAG Ö/F empfiehlt der Beratungspraxis deshalb, die objektiv nicht messbaren Gründe nur mit Vorsicht zu nutzen und sich für eine Änderung dieser Zuordnung in der Überschuldungsstatistik einzusetzen.



Empfehlung der LAG Ö/FW im Volltext:



Literaturtipp

Berliner Gespräche – Interview mit dem Institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff)

Arbeitskreis Überschuldungsstatistik München,
Ines Moers, Dr. Sally Peter, Inge Brümmer,
in: BAG-SB Informationen 2021 Ausgabe #1

Als Ergänzung zu den beiden vorigen Texten eignet sich nochmal ein Blick in das Heft #1_2021. In der Interviewreihe „Berliner Gespräche“ war Dr. Sally Peters vom Institut für finanzdienstleistungen zu Gast.

Im Gespräch geht es um die Überschuldungsstatistik und den iff Überschuldungsreport. Frau Peters gibt dort Einblicke über den Überschuldungsreport und die Unterschiede zwischen den beiden statistischen Auswertungen. Sie erklärt unter anderem, warum die Begriffe „unwirtschaftliche Haushaltsführung“, „fehlende finanzielle Allgemeinbildung“ und „Konsumverhalten“ im Überschuldungsreport getrennt sind und welche Begrifflichkeiten neben diesen Kategorien noch bewusst gewählt wurden.





Patrick Stahl

Erfolgsgeschichtenvideos feiern ihr Debüt

(K)eine falsche Scham!

Nach vielen Mails, einigen Onlinemeetings, einem intensiven Vorbereitungs-Workshop in Tübingen und mutmaßlich schlaflosen Nächten des verantwortlichen Journalisten, um alles rechtzeitig zur Jahrestagung fertig geschnitten zu bekommen, lief die Premiere der drei neuen Videos zum zweiten Fokusthema der Kampagne „Scham“ ebenda. Wer das verpasst hat, muss sich jedoch nicht ärgern: Mit Freude und Stolz präsentieren wir die Videos auf der neuen Seite www.meine-schulden.de/erfolgsgeschichten.

Gemeinsam mit der Jugend-Schulden-Beratungsstelle Tübingen haben wir die Geschichten von drei ehemals überschuldeten Menschen eingefangen, um Ratsuchenden, die noch ganz am Anfang stehen, eine erste Orientierung sowie Mut mit auf den Weg zu geben.

Auch wenn das dazugehörige Fokusthema „Scham“ heißt, wollten wir eben dieses Gefühl nicht direkt thematisieren, sondern mit den Videos abbauen. Uns war es wichtig, das Thema Schulden nicht beschämend darzustellen, sondern in den Videos Menschen zu zeigen, die selbstbewusst über ihren erfolgreichen Weg aus den Schulden erzählen. Gleichzeitig sollen die Videos Hoffnung machen und Wege aus der oft aussichtslos scheinenden Verschuldungssituation aufzeigen.

Besonders spannend für uns war die Zusammenarbeit mit den Ratsuchenden, vor allem wie sehr sie sich selbst immer wieder als verantwortlich bei der Entstehung der Schulden beschrieben und wie schwer es ihnen fiel, genauso ihre Verantwortung für den Erfolg bei der Bewältigung der Schuldensituation anzuerkennen. Interessant war auch, wie sehr alle Protagonist_innen ihre Lernprozesse betonten – insbesondere in Bezug auf ihr Konsum- und Kaufverhalten. Auf uns wirkte es, als wenn sie durchaus die Rolle unseres Wirtschaftssystems und die Beeinflussung durch Werbung sehen und benennen, jedoch deutlich machen wollen, dass sie selbst erst jetzt – nach der Schuldnerberatung – stark genug sind, diesen Versuchungen zu widerstehen.



Wir bedanken uns bei Heiner Gutbrod, der für uns nach möglichen Protagonisten gesucht und den Kontakt zu den Ratsuchenden über die Zeit des Videoprojekts begleitet hatte. Wir danken Stephan, Saskia und Lukas dafür, dass sie uns einen Einblick in ihre Erfolgsgeschichten gewährt haben und sie mit aktuell Ratsuchenden teilen. Ebenfalls möchten wir und bei Paul Reifferscheidt für Beratung, Dreh und Schnitt der Videos sowie für die angenehme Zusammenarbeit bedanken. Last but not least bedanken wir uns herzlich beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, ohne deren Projektförderung wir weder die finanziellen Mittel für die Videos noch die personellen Kapazitäten für andere Informationsmaterialien der Kampagne (K)eine falsche Scham hätten.

Fragen zur Speicherung von Daten vor dem EuGH – Aussetzung wegen Vorabentscheidungsvorlagen

BGH, Beschluss vom 28. März 2023 – VI ZR 225/21

Vorinstanzen:

LG Kiel, Entscheidung vom 12. Februar 2021 – 2 O 10/21
OLG Schleswig, Entscheidung vom 02. Juli 2021 – 17 U 15/21

Beschluss des VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs:

Das Verfahren wird gemäß § 148 ZPO analog bis zu der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in den dort anhängigen (verbundenen) Verfahren C-64/22 und C-26/22 ausgesetzt.

Anmerkung:

Der Entscheidung lag zugrunde, dass der restschuldbefreite Kläger von der Beklagten, einer privatwirtschaftlichen Auskunft (SCHUFA), die Löschung der Eintragung über die Erteilung seiner Restschuldbefreiung in ihrer Datenbank verlangte.

Dem Kläger wurde am 11. September 2019 die Restschuldbefreiung erteilt. Die Beklagte entnahm diese Information aus dem amtlichen Insolvenzportal www.insolvenzbekanntmachungen.de und veröffentlichte sie mit einer Speicherfrist von drei Jahren in ihrer Datenbank zur Weitergabe an Dritte. Der Kläger forderte die Beklagte erfolglos zur Löschung dieses Eintrags auf. In seiner Aufforderung wies er auf die erheblichen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Nachteile hin, die ihm durch diese Speicherung entstanden seien. Die Darlehensaufnahme, Konteneröffnung, etwaige Mietkäufe oder gar die Anmietung einer Wohnung seien dadurch erschwert. Eine uneingeschränkte Teilhabe am Wirtschaftsleben sei ihm dadurch verwehrt.

Die Beklagte behauptete, dass die Speicherung den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO entspreche.

Der Senat hat das vorliegende Verfahren gemäß § 148 ZPO analog bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in den dort anhängigen Verfahren C-64/22 bzw. C-26/22 ausgesetzt. Dabei handelt es sich um zwei weitere Verfahren des Verwaltungsgerichts

Wiesbaden, Beschluss vom 31. Januar 2022 – 6 K 1052/21 sowie Beschluss vom 23. Dezember 2021 – 6 K 441/21.WI. In diesen Verfahren legte das VG Wiesbaden dem EuGH zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV im Kerninhalt folgende Fragen vor:

- Darf eine private Wirtschaftsauskunftei ohne konkreten Anlass personenbezogene Daten aus einem öffentlichen Register speichern, um im Falle einer Anfrage ihrer Mitglieder eine Auskunft erteilen zu können?
- Sind private Paralleldatenbanken, die neben den staatlichen Datenbanken errichtet werden, grundsätzlich zulässig?
- Wären diese Daten zu löschen, wenn die für das öffentliche Register vorgesehene Verarbeitungsdauer abgelaufen ist?
- Ist die vorsorgliche nicht anlassbezogene Übernahme von Daten aus dem öffentlichen Verzeichnis vom berechtigten Interesse erfasst, sofern Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f) DS-GVO als alleinige Rechtsgrundlage für eine Datenspeicherung in Betracht käme?
- Dürften Verhaltensregeln, die von den Aufsichtsbehörden nach Art. 40 DS-GVO genehmigt wurden, in welchen Prüf- und Löschfristen vorgesehen sind und über die Speicherfristen öffentlicher Register hinausgehen, die nach Art. 6 Abs. 1 UA 1 lit. f) DS-GVO vorgegebene Abwägung suspendieren?

Der BGH hält diese Fragen auch im streitgegenständlichen Fall für entscheidungserheblich. Somit könne er aufgrund seiner Vorlageverpflichtung in Art. 267 Abs. 3 AEUV keine abschließende Sachentscheidung treffen.

Fokus:

Zum aktuellen Verständnis ist der Fokus auf eine veröffentlichte Pressemitteilung des EuGH vom 16. März 2023 (Nr. 49/23) zu legen. Dort wurde bereits die erste Einschätzung des Generalanwalts zu den oben genannten Vorab-

entscheidungsvorlagen bekanntgemacht: Die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts über die Kreditfähigkeit einer Person stelle ein Profiling im Sinne der DS-GVO dar. Des Weiteren entspreche die dreijährige Speicherung der Daten durch eine private Wirtschaftsauskunftei nicht der DS-GVO, wenn die personenbezogenen Daten über eine Insolvenz bereits aus den öffentlichen Registern gelöscht wurden.¹

Noch am gleichen Tag der Entscheidung des BGH über die Aussetzung des oben kommentierten Verfahrens veröffentlichte die SCHUFA auf ihrer Internetseite eine Pressemitteilung: „Um Klarheit und Sicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen und nicht den langen Instanzenweg abzuwarten, hat sich die SCHUFA entschlossen, die Speicherdauer der Restschuldbefreiung auf sechs Monate zu verkürzen.“²

Nach der, für die SCHUFA nachteilige, Einschätzung des Generalanwalts sowie dem Verweis des Senats auf die Entscheidungserheblichkeit der Fragen im Vorabentscheidungsverfahren ist die Reaktion der SCHUFA wohl eher einer PR-Maßnahme als einer Verbraucherschützenden Maßnahme zuzuordnen – wenngleich die Entscheidung aus Verbrauchersicht zu begrüßen ist.

In der Schuldner- und Insolvenzberatung leiden insbesondere ehemals Selbstständige am „Makel“ eines vergangenen Insolvenzverfahrens. Trotz durchlaufener Wohlverhaltensphase stehen sie vor hohen Hürden, sich wieder in das Wirtschaftsleben einzufinden. Zudem wird die existenziell notwendige Anmietung von Wohnraum, insbesondere in Ballungsgebieten, durch die unnötig lange Speicherung in privaten Datenbanken erheblich erschwert.³



Den Text zur vollständigen Entscheidung finden Sie hier.

¹ www.curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-03/cp230049de.pdf.

² www.schufa.de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen/schufa-loescht-restschuldbefreiung-sechs-monaten/.

³ Siehe auch Anmerkung in BAG-SB Informationen #3_2022, S. 271.



Literaturtipp

RiAG Dr. Daniel Blankenburg, RiLG Dörte Bogumil

Videokonferenzen in Insolvenzverfahren

in: ZInsO 2023 Heft 13, 649 – 657

RiAG Dr. Daniel Blankenburg und RiLG Dörte Bogumil erläutern in der ZInsO 2023 Heft 13, 649 – 657, den am 23. November 2022 veröffentlichten RefE eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten. Inzwischen liegt seit 24. Mai 2023 auch ein entsprechender Regierungsentwurf vor.

Ziel der vorgeschlagenen Neuregelungen sei es laut Blankenburg und Bogumil, den Einsatz von Videokonferenztechnik in den aufgeführten Gerichtsbarkeiten weiter zu fördern. Dazu würden eine Vielzahl von Normen der ZPO ergänzt, wobei der Schwerpunkt auf der Änderung des § 128 a ZPO liege. Ohne dies explizit zu regeln, wäre der geplante § 128 a ZPO gem. § 4 Satz 2 ZPO laut Autoren auch im Insolvenzverfahren anzuwenden.

Zunächst beschreiben die Autoren die geplante Neuregelung der Videoverhandlungen, bevor sie sich mit der Anwendung und den Auswirkungen auf das Insolvenzverfahren beschäftigen. Sie unterbreiten konkrete Vorschläge für die Gesetzgebung und geben einen Ausblick für die Thematik, indem sie auf die möglichen Vorteile der Einführung eines online geführten Insolvenzportals zur Verfahrensabwicklung hinweisen.

Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass der RefE für die InsO Anlass bietet, die Möglichkeiten der weiteren Digitalisierung im Sinne einer Stärkung der Informations- und Teilhaberechte der Gläubiger aufzugreifen. Sie schlagen vor, die Möglichkeiten der Videoverhandlung eigenständig in der InsO zu regeln. Gerade in kleineren sowie mittleren Insolvenzverfahren könnten Videoverhandlungen zur Stärkung der Gläubigerrechte und somit zu einer (noch) höheren Akzeptanz des Verfahrens bei den Beteiligten führen. Daneben biete die Einführung eines Insolvenzportals die Chance, die Kosten für alle Beteiligten, insbesondere der Gläubiger, zu senken und die Effizienz der Verfahren zu steigern.



Gesetzesentwürfe auf www.bmj.de

Nachholung des Widerspruchs des Schuldners bei unterlassener Belehrung über die Anmeldung einer deliktischen Forderung

AG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Januar 2023 – 513 IK 191/15 = ZVI 2023, 178

Leitsatz des Verfassers:

Wird der Schuldner nach einer Anmeldung einer Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung vom Insolvenzgericht nicht über die Möglichkeit der Einlegung eines Widerspruchs hingewiesen, so kann der Schuldner den Widerspruch nachholen.

Das Gericht hat dem Schuldner hierzu eine dem § 234 Abs. 1 ZPO entsprechende Frist zu setzen, sobald es von dem Nichtbelehrungsfall Kenntnis erlangt.

Im Insolvenzverfahren des Schuldners wurde eine Forderung eines Kreditkartenunternehmens in Höhe von etwa 2.250,00 Euro angemeldet. Diese wurde auch als eine gem. § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung angemeldet, mit der Begründung, der Schuldner habe auch nach seiner Zahlungsunfähigkeit noch Verfügungen getätigt. Die Forderung wurde als deliktische Forderung in die Tabelle aufgenommen, der Schuldner legte keinen Widerspruch ein. Allerdings wurde der Schuldner auch nicht – so wie das gesetzlich vorgesehen ist – auf die Anmeldung und die Möglichkeit eines Widerspruchs hingewiesen.

Dem Schuldner wurde die Restschuldbefreiung erteilt und nun vollstreckte der Gläubiger in den Vorrechtsbereich des § 850 f ZPO.

Das Gericht hat festgestellt, dass der Schuldner den Widerspruch auch noch nach der Erteilung der Restschuldbefreiung nachholen kann. Bekommt das Gericht von dem fehlenden Hinweis Kenntnis, hat es den Hinweis nachzuholen und dem Schuldner eine Frist zu setzen. Anders als nach der Ansicht des AG Köln (v. 04.06.2019 – 74 IN 7/15) sind nach der Ansicht des AG Düsseldorf nicht die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 3 233 ff. ZPO) zu erfüllen, sondern es liegt ein Sonderfall vor, wonach der Schuldner noch so lange der Anmeldung widersprechen kann, bis er vom Gericht über diese Möglichkeit belehrt wurde und eine ihm vom Gericht zu setzende Frist verstrichen ist.

Der sorgfältig begründeten Entscheidung des AG Düsseldorf ist insoweit zuzustimmen. Das Gericht weist darauf hin, dass es dann nach einem Widerspruch des Schuldners dem Gläubiger obliegt, die Feststellung des deliktischen Anspruchs durch eine entsprechende Klage zu erreichen. Fraglich ist, ob sich der Schuldner im Feststellungsprozess auf eine mittlerweile möglicherweise eingetretene Verjährung des deliktischen Anspruchs berufen kann.

Ist der Zahlungsanspruch der Gläubigerin bereits tituliert, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist nicht für den Feststellungsanspruch, wenn diesem ein anderer Streitgegenstand zugrunde liegt (BGH, Beschluss vom 03. März 2016 – IX ZB 33/14 = BGHZ 209, 168-179).

Die gute Nachricht für die Beratungspraxis ist, dass der Schuldner in jedem Fall noch Widerspruch gegen die Anmeldung der deliktischen Forderung einlegen kann, wenn er vom Gericht nicht auf die Möglichkeit dieses Widerspruchs hingewiesen wurde.

Der Schuldner sollte aber dann, wenn er von der Anmeldung einer ausgenommenen Forderung nach § 302 InsO gegen ihn Kenntnis erlangt, nicht darauf warten, dass er belehrt wird, sondern sofort den Widerspruch nachholen und auf die unterlassene Belehrung durch das Gericht hinweisen.

Zur Anwendung der Pfändungsschutzvorschriften im Insolvenzverfahren; nur bedingte Pfändbarkeit eines Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrages

AG Düsseldorf 37 C 159/22 – Urteil vom 3. Februar 2023 (= ZVI 2023, 227)

Leitsätze des Verfassers

1. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Die Aufzählung von Pfändungsschutzvorschriften in § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO ist nicht als abschließend anzusehen.

2. § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO, der den Anspruch aus einer Sterbegeldversicherung bis zu einer Höhe von 5.400 Euro betrifft, ist auf einen Anspruch auf Auszahlung aus einem Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag analog anwendbar.

Die Insolvenzschriftnerin schloss mit dem beklagten Verband einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag. Dieser sieht vor, dass der Verband die eingezahlten Gelder nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen und treuhänderisch zu verwalten hat. Die Ansprüche gegenüber dem Verband auf Abrechnung und Auszahlung der eingezahlten Gelder (2.740 Euro zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) werden dabei an einen sog. Vertragsbestatter abgetreten.

Der klagende Insolvenzverwalter sieht den Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag als mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 115 Abs. 1 InsO erloschen an; hieraus ergebe sich eine Rückzahlungsverpflichtung aus § 667 BGB. Demgegenüber wendet das AG Düsseldorf auf den Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag § 850 b Abs. 1 Nr. 4 letzte Alternative ZPO analog an: Zwar sei dort ausdrücklich nur die sogenannte Sterbegeld-Versicherung geregelt, die als auf den Tod des Versicherungsnehmers geschlossene Lebensversicherung die Kosten einer würdigen Bestattung absichern solle; die Interessenlage sei aber im vorliegenden Fall vergleichbar, da der Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag demselben Zweck diene. Zusätzlich verfolge letzterer zwar noch das Ziel, den Willen des Vorsorgenden dauerhaft zu wahren, der den Betrag dauerhaft zu Bestattungszwecken sichern möchte. Dadurch ändere sich aber nichts an der vergleichbaren Interessenlage.

Auch sei die Regelungslücke in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO planwidrig, weil der Gesetzgeber nicht bedacht habe, dass die Absicherung von Sterbefallkosten nicht nur durch Kleinlebensversicherungen, sondern auch durch einen Bestattungsvorsorge-Treuhandvertrag möglich sei.

Bei der nach § 850 b Abs. 2 ZPO zu treffenden Billigkeitsprüfung trifft das Gericht mit Verweis auf die Rechtsprechung des IX. Senats des BGH (Urteil vom 03.12. 2009 – IX ZR 189/08 = NZI 2010, 141) eine Abwägung der Interessen des Schuldners gegen das Gesamtinteresse der Gläubiger. Diese fällt in der vorliegenden Entscheidung sehr eindeutig zugunsten der kurz vor der Verrentung stehenden Schuldnerin aus. Ihr sei ein erneutes Ansparen der Bestattungskosten nicht mehr zumutbar. Der Schuldnerin steht nur ein einziger bisher angemeldeter Gläubiger, eine Bank, mit einer Forderung aus Verbraucherdarlehen in einer „für Bankenverhältnisse geringfügigen Höhe“ gegenüber.

Da sich der Vertrag somit nicht auf ein zur Insolvenzmasse gemäß § 35 InsO gehörendes Vermögen beziehe, sei er auch nicht nach § 115 Abs. 1 InsO erloschen. Das Gericht verweist dabei auch auf die Kommentierung zu § 36 InsO (K. Schmidt InsO/Büteröwe, 20. Aufl. 2023, InsO § 36 Rn. 2): Gem. § 36 Abs. 1 S. 1 InsO gehörten Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. § 36 Abs. 1 S. 2 InsO verweise zwar nicht ausdrücklich auf § 850 b ZPO. Dies bedeute aber nicht, dass dieser im Insolvenzverfahren nicht anwendbar wäre. Satz 2 benenne lediglich exemplarisch die sich auf das Arbeitseinkommen beziehenden Pfändungsschutzvorschriften, solle aber nicht den sonstigen Pfändungsschutz dem Insolvenzverfahren entziehen.

Geltendmachung von Inkassokosten durch die Otto-Tochter EOS Investment GmbH

OLG Hamburg, 15. Juni 2023 – 3 MK 1/21

„In dem Musterfeststellungsverfahren zur Geltendmachung von Inkassokosten durch die Otto-Tochter EOS Investment GmbH hat das Hanseatische Oberlandesgericht heute [15.06.2023, Anmerkung der Redaktion] das Urteil verkündet und der Klage der Verbraucherzentrale stattgegeben. In den der Klage zugrunde liegenden Fällen, in denen von Verbrauchern für die Beauftragung der EOS Deutscher Inkasso-Dienst GmbH (EOS DID) eine Inkassovergütung geltend gemacht wurde, stellen diese Kosten keinen ersatzfähigen Verzugsschaden der Beklagten dar. Diese 15 Verbraucher müssen deshalb die von ihnen verlangten Inkassokosten nicht zahlen und können bereits geleistete Zahlungen gegebenenfalls zurückfordern. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache hat das Oberlandesgericht die Revision zugelassen, über die – wenn die Beklagte von dieser Möglichkeit Gebrauch macht – der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte.

Das heutige Urteil betrifft unmittelbar die in der Musterfeststellungsklage benannten 15 Einzelfälle, in denen unbezahlte Forderungen gegen Verbraucher von Unternehmen der Otto Group oder von konzernfremden Unternehmen an die Beklagte übertragen und im Auftrag der Beklagten durch die EOS DID in den Jahren 2020/21 geltend gemacht wurden. Für die Tätigkeit der EOS DID als Inkassodienstleister ließ die Beklagte gegenüber den Verbrauchern jeweils die Erstattung von Inkassokosten in einer an die Vergütung für Rechtsanwälte angelehnten Höhe geltend machen. In allen Fällen waren die Verbraucher zwar mit ihren Zahlungen in Verzug und deshalb grundsätzlich zum Ersatz von Rechtsverfolgungskosten verpflichtet, allerdings gilt dies nur, wenn diese Kosten beim Gläubiger im konkreten Fall auch tatsächlich anfallen und damit einen echten Vermögensnachteil darstellen. Das ist nach Auffassung des Gerichts hier jedoch wegen der zwischen der Beklagten als Forderungsgläubigerin und der EOS DID als Inkassodienstleisterin vereinbarten Vergütungsstruktur nicht der Fall. Die Inkassovergütung falle dem Urteil zufolge faktisch nur an, wenn sie von dem Verbraucher erfolgreich eingezogen werden könne. Gegenüber der Beklagten als Auftraggeberin des Inkassos sei die Vergütung dagegen zunächst gestundet und müsse auch bei Erfolglosigkeit der Einziehung nicht von der Beklagten gezahlt werden. Der (vermeintliche) Ersatzanspruch werde an den beauftragten Inkassodienstleister abgetreten, dieser nehme die Abtretung an Erfüllung statt – also anstelle der mit dem Auftraggeber vereinbarten Vergütung – an, sodass der Auftraggeber die Inkassokosten faktisch nie selbst tragen müsse. Unter diesen Umständen handele es sich um Aufwendungen, die der Gläubiger tatsächlich so nicht habe, und damit um eine lediglich fiktive Schadensposition, für die er keinen Ersatz beanspruchen könne.

Über die der Klage zugrunde liegenden Einzelfälle hinaus wirkt das Urteil auch für Verbraucher, die sich in das beim Bundesamt für Justiz geführte Klageregister haben eintragen lassen, soweit deren Fälle gleich gelagert sind. Für das hiesige Musterfeststellungsverfahren hatten vor der mündlichen Verhandlung insgesamt rund 680 Verbraucherinnen und Verbraucher eigene Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister angemeldet. Die Anmeldungen betreffen zum einen die Feststellung, dass die Kosten bestimmter Inkassovorgänge der Beklagten nicht geschuldet werden, zum anderen wurden Ansprüche auf Rückerstattung bereits gezahlter Inkassokosten angemeldet. Das Verfahren betrifft die erste Musterfeststellungsklage, die seit Einführung am 1. November 2018 am Hanseatischen Oberlandesgericht anhängig gemacht wurde. Die Musterfeststellungsklage ermöglicht es, Rechtsfragen, die für eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen bedeutsam sind, in einem Musterverfahren zu klären. Sie soll ausgleichen, dass es für Verbraucher oft zu aufwendig ist, Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche individuell zu verfolgen, wenn der erlittene Nachteil im Einzelfall gering ist. Zu diesem Zweck können qualifizierte Einrichtungen generell Rechtsfragen klären lassen, von denen bestimmte Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und einem Unternehmer abhängen. Das Urteil im Musterfeststellungsverfahren ist dann bindend für Verbraucher, die eigene Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das beim Bundesamt für Justiz geführte Klageregister angemeldet haben. Die Durchsetzung einzelner Ansprüche ist allerdings ggf. individuellen Folgeprozessen der Verbraucher vorbehalten.“



Volltext des Urteils unter [soziale-schuldnerberatung-hamburg.de](https://www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de)



Pressemitteilung des VZ BV unter [vzbv.de](https://www.vzbv.de)



Pressemitteilung des BDIU unter [inkasso.de](https://www.inkasso.de)



erläutert kurz und knapp –

Lioba Kraft ist wissenschaftliche Mitarbeiterin
im Schuldnerfachberatungszentrum
der Universität Mainz.



1. Unpfändbarkeit des Pflegegelds der Pflegeperson

Der Sohn der Klientin ist nach einem schweren Verkehrsunfall seit vielen Jahren pflegebedürftig. Nach der regelmäßigen Pflegebegutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) wird die Pflegebedürftigkeit des Sohnes in Pflegegrad 4 eingeordnet. Hierfür erhält der Sohn monatlich Pflegegeld von seiner Pflegekasse. Dieses Pflegegeld zahlt er an seine Mutter als Anerkennung ihrer Leistung dafür, dass diese die Pflege ihres Sohnes zu Hause übernimmt. In ihrer Schuldnerberatungsstelle sucht die Klientin nun Beratung hinsichtlich einer Schuldenregulierung durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren und fragt sich, ob das Pflegegeld zur Insolvenzmasse fallen würde. Zählt das monatliche Pflegegeld zur Insolvenzmasse?

Rechtsgrundlage für die Beurteilung dieser Frage ist § 36 I 1 InsO. Danach gehören Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse. Fraglich ist demnach, ob das Pflegegeld auf dem Konto der pflegenden Person unpfändbar ist und somit nicht zur Insolvenzmasse fällt. Unstreitig unpfändbar ist das

Pflegegeld bei dem pflegebedürftigen Sohn, der das Pflegegeld gem. § 54 III Nr. 3 SGB I als Geldleistung erhält, die dafür bestimmt ist, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen. Bei der Klientin handelt es sich jedoch nicht um eine pflegebedürftige Person, sondern um eine pflegende Person i. S. d. § 19 SGB XI, sodass der § 54 SGB I hier nicht anwendbar ist.

Die Unpfändbarkeit des Pflegegelds bei der Klientin als pflegende Person ergibt sich jedoch aus § 851 I ZPO i. V. m. § 399 BGB, da es sich bei der Zahlung des Pflegegelds an die pflegende Person um eine nicht übertragbare Leistung handelt. Das Pflegegeld stellt kein Entgelt für die von der Pflegeperson erbrachten Leistungen gegenüber dem Pflegebedürftigen dar, sondern dient der Anerkennung und Belohnung der Pflegeperson für ihren Einsatz und nicht der Befriedigung der Gläubiger_innen. Eine Unpfändbarkeit des Pflegegelds kann somit über einen Antrag beim Vollstreckungsgericht erreicht werden. Es fällt demnach auch nicht zur Insolvenzmasse.

2. Unpfändbarkeit eines Pkws aufgrund einer psychischen Erkrankung der Klientin

Die Klientin leidet an einer psychischen Erkrankung, die je nach Schweregrad der Symptome eine therapeutische Behandlung ca. ein- bis zweimal die Woche erfordert. Um von ihrem Wohnort zu den therapeutischen Sitzungen zu gelangen, benutzt die Klientin ihren Pkw. Eine Nutzung des ÖPNV ist aufgrund ihrer Erkrankung und der damit einhergehenden ängstlichen und aggressiven Reaktionen auf Menschenmassen nicht möglich. Im Januar 2023 versucht eine Gläubigerin den Pkw der Klientin zu pfänden. Hiergegen erhebt die Klientin Rechtsmittel und beruft sich auf die Unpfändbarkeit ihres Pkws. Ist der Pkw der Klientin pfändbar?

Die Unpfändbarkeit des Pkws der Klientin ergibt sich aus § 811 I Nr. 1c) ZPO. Danach unterliegen Sachen, die die Klientin oder eine Person, mit der sie in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, aus ge-

sundheitlichen Gründen benötigt, nicht der Pfändung. Seit der Änderung der Vorschrift zum 1. Januar 2022 beschränkt sich die Regelung nicht mehr nur auf physische Erkrankungen, sondern umfasst auch psychische Beeinträchtigungen der/des Schuldners/in. Voraussetzung für eine Unpfändbarkeit der Gegenstände, die die Schuldnerin oder der Schuldner aus gesundheitlichen Gründen benötigt, ist, dass die Gegenstände selbst das Hilfs- oder Therapiemittel darstellen und der Kompensation der krankheitsbedingten Nachteile oder/und Eingliederung in das öffentliche Leben dienen und dieses erleichtern. Da es der Klientin aufgrund ihrer psychischen Einschränkungen nicht möglich ist, den ÖPNV zu nutzen, um zu ihren notwendigen Therapie-sitzungen zu gelangen, stellt ihr Pkw ein Hilfsmittel dar, das dazu geeignet ist, die krankheitsbedingten Nachteile auszugleichen. Der Pkw ist somit unpfändbar.

WICHTIGE HINWEISE: Bitte beachten Sie, dass diese Ausführungen keine Rechtsberatung ersetzen. Es werden Rechtsprechung und Literaturmeinungen wiedergegeben, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Letztlich muss die Beratung stets an den Einzelfall angepasst werden. Es wurde auf Fußnoten verzichtet. Diese können bei Interesse bei der BAG-SB angefordert werden: fachzeitschrift@bag-sb.de.

Bericht 20. Deutscher Insolvenzrechtstag

vom 22. bis 24.03.2023 und mit zusätzlicher Online-Veranstaltung am 29.03.2023

Der 20. Deutsche Insolvenzrechtstag fand mit über 1.000 Teilnehmern wie im Jahr zuvor als Präsenzveranstaltung mit einem ausgegliederten Online-Programm statt. Das Online-Programm umfasste die insgesamt zweistündige Berichterstattung aus der Rechtsprechung zum Arbeitsrecht, Steuerrecht, Vergütungsrecht und zum Insolvenzrecht der natürlichen Personen. Sie wurde von Herrn Rechtsanwalt Kai Henning, Sprecher der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiung, moderiert. Das Präsenzprogramm hatte eine Woche vorher stattgefunden, es bestand aus einem zweitägigen Fachprogramm und einem Rahmenprogramm.

Verleihung ARGE Awards

Im Vorfeld der Veranstaltung hatte es die Gelegenheit gegeben, besonders verdiente Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Bereichen des Insolvenz- und Sanierungsrechts für eine Ehrung wegen herausragender Tätigkeit zum neu geschaffenen ARGE Award zu nominieren. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV konnten in der Folgezeit für die Nominierten Stimmen abgeben. Die Ehrung der jeweils Bestplatzierten fand im Rahmen eines besonderen Vorabendprogramms (Mittwochabend) zum Insolvenzrechtstag statt. Mit diesem Programm wurde auch das 20-jährige Jubiläum des Insolvenzrechtstags gefeiert. Moderatorin für den Abend war die als Tagesschausprecherin bekannte Journalistin, Moderatorin und Sprecherin Judith Rakers. Sie hat an dem Abend durch ihre gut vorbereitete und professionelle Begleitung und Fragestellung das Interesse an den verschiedenen Bereichen der gemeinsamen Arbeit in den Vordergrund gerückt. Im Bereich der Verfahren der natürlichen Personen wurde Herr Rechtsanwalt Sebastian Harder insbesondere für seine Verdienste bei der redaktionellen Arbeit für die monatlich erscheinende Zeitschrift „Verbraucherinsolvenz aktuell“ (VIA) geehrt. Er bemüht sich jeden Monat neu darum, Kolleginnen und Kollegen sowie Richterinnen und Richter für die Besprechung und Kommentierung von wichtigen Entscheidungen in den Fällen der natürlichen Personen zu motivieren. Auf diese Weise werden Entscheidungen, die für die Verfahren der natürlichen Personen relevant sind, bundesweit gesammelt und fachkundig bearbeitet und be-

kanntgemacht. Insofern war durch seine Nominierung und durch seine Ehrung das Thema der Entschuldung und Sanierungsberatung der natürlichen Personen präsent und gut vertreten.

Runder Tisch der Verbände

Am Mittwochnachmittag hatte Herr Rechtsanwalt Kai Henning wie schon viele Insolvenzrechtstage zuvor zum runden Tisch der Verbände eingeladen, bei dem es wie immer Gelegenheit gab, sich zu aktuellen Themen die natürlichen Personen in der Schulden- und Insolvenzberatung auszutauschen. Vertreten waren wie in den Jahren zuvor die Richterschaft, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, das BMJ, Verwalter, Schuldnerberatungskräfte und Gläubiger. Der Austausch war wie immer intensiv. Es wurde u.a. die SCHUFA-Frage für außergerichtliche Einigungsversuche, die Harmonisierungsrichtlinie, die Verstrickungsproblematik, die Frage, ob es einen Drehtüreffekt gibt, die Qualität der Schuldnerberatung und der Zugang zu ihr diskutiert. Mit Hinblick auf die Evaluierung im kommenden Jahr zu den Verfahren der natürlichen Personen wurde auch sonstiger Änderungsbedarf angesprochen.

Fachprogramm – Donnerstag

Das Fachprogramm am 23. März begann mit der Begrüßung durch den Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein, wobei in diesem Jahr zum ersten Mal zwei Vorsitzende die Begrüßung übernahmen, da die Arbeitsgemeinschaft seit dem letzten Jahr von einem Team, Frau Rechtsanwältin Dr. Anne Deike Riewe und Herrn Dr. Rainer Eckert, geführt wird. Tradition ist es auch bereits, dass der Bundesminister der Justiz Grußworte an die Tagung richtet. Dies war in diesem Jahr auch wieder der Fall, Herr Dr. Marco Buschmann, Bundesminister der Justiz, hat vor den Teilnehmenden gesprochen, zum 20. Jubiläum gratuliert und daran erinnert, dass die Insolvenzordnung beim ersten Insolvenzrechtstag erst fünf Jahre „alt“ war und wie viel sich seitdem entwickelt hat.

Danach folgte ebenso traditionell die Vorstellung der aktuellen Rechtsprechung des neunten Zivilsenats des Bun-

desgerichtshofs, der für die insolvenzrechtlichen Rechts-sachen zuständig ist. Neu war jedoch, dass Herr Prof. Dr. Heinrich Schoppmeyer als neuer Vorsitzender des Senats auftrat. Danach folgte das weitere Fachprogramm. Am Vormittag gab es den Vortrag „Zwischen Energiekrise, Ukrainekrieg und Subventionspolitik – wie es den deutschen Unternehmen wirklich geht“. Es gab eine Diskussion zu dem Thema „Brauchen wir für eine neue Sanierungsstruktur ein eigenständiges ‚Schutzschirmgesetz?‘“ – beides Themen, die allenfalls indirekt mit den Verfahren der natürlichen Personen in Verbindung zu bringen sind. Für Verbraucherinsolvenzen war hier kein Raum. Kurz vor der Mittagspause wurde der Wissenschaftspreis im Bereich Insolvenzrecht und Sanierung 2023 an Frau Dr. Julia Herten verliehen, das Thema ihrer Arbeit befasst sich mit internationalem Insolvenzrecht.

Nach der einstündigen Mittagspause begannen dann die dreistündigen Workshops, die entsprechend viel Zeit einräumten, Themen intensiv zu diskutieren. Diese fanden alle jeweils parallel statt. Der Workshop mit Relevanz für die Verfahren der natürlichen Personen war der Workshop II: „Direktversicherung, Riester & Co. – Pfändbarkeit und Massezugehörigkeit der Altersvorsorge des Schuldners“. Als weitere Workshops gab es den Workshop I „Start-up-Finanzierung in der Krise“, den Workshop III „ESG – Refinanzierbarkeit und Probleme der Planungsunsicherheiten in Sanierungsfällen“ und den Workshop IV „Liquidationshilfen in die Insolvenz“. Angesichts der Tatsache, dass diese Workshops wiederum nichts mit den Verfahren der natürlichen Personen speziell zu tun hatten, wird der folgende Bericht auf den Workshop II beschränkt mit dem Hinweis, dass die erörterten Probleme und Einzelfragen hier nur sehr verkürzt und aus dem persönlichen Blickwinkel wiedergegeben werden.

Workshop Direktversicherung, Riester & Co. – Pfändbarkeit und Massezugehörigkeit der Altersvorsorge des Schuldners

Zunächst wurden die unterschiedlichen Formen der Altersvorsorge der Arbeitnehmenden vorgestellt: Neben gesetzlicher Rentenversicherung gibt es private und betriebliche zusätzliche Vorsorgevertragsformen. Bei der privaten Versicherung ist die versicherte Person in der Regel auch Versicherungsnehmer_in und die Beitragszahlungen erfolgen aus dem Nettoeinkommen, z.B. in Form

einer Lebensversicherung. Bei der betrieblichen Altersvorsorge wird Gehalt in Versicherungsbeiträge umgewandelt oder Beiträge zusätzlich zum Gehalt in eine Versicherung abgeführt.

Eine besonders häufige Form der betrieblichen Altersvorsorge ist die Direktversicherung, bei welcher der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden eine Versorgungszusage erteilt und einen Versicherungsvertrag mit Bezugsrecht des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin abschließt. Sobald das Bezugsrecht unwiderruflich ist, stellt diese Versicherung insolvenzrechtlich einen Vermögenswert des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin dar, in der Insolvenz des Arbeitgebers ist sie nicht Masse. Probleme entstehen jedoch bei der Insolvenz der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers. Hier gilt es zu beachten, dass der Vertrag grundsätzlich massezugehörig ist und es besteht Beratungsbedarf wie mit den Rechten umzugehen ist und wie diese vor einer Verwertung geschützt werden können. Hier ist – wie bei Kapitallebensversicherungen – die Möglichkeit der Umwandlung der Versicherung in eine pfändungsgeschützte Altersvorsorge gem. § 851c ZPO durch Verzicht auf das Kapitalwahlrecht zu bedenken, wie und ob dies möglich ist, scheint nicht geklärt zu sein. Es stellt sich das Problem, dass Vertragspartner der Arbeitgeber ist und nur dieser den Vertrag gestalten kann. Ob ein voller Verwertungsschutz möglich ist, erscheint fraglich. Ansonsten sind die Ansprüche aus einer Direktversicherung, für die die Arbeitnehmenden ein unwiderrufliches Bezugsrecht haben als künftige Forderung bereits pfändbar und damit massezugehörig, auch dann noch, wenn das Insolvenzverfahren bei Eintritt der Auszahlungsvoraussetzungen bereits abgeschlossen ist. Eine Verteilung erfolgt dann in Form der Nachtragsverteilung, jedoch „nur“ in Höhe des Betrags, der bis zur Beendigung des Verfahrens angespart wurde.

Problematisch ist dabei die lange Zeit, die unter Umständen bis zum Renteneintritt vergeht. Der Schuldner oder die Schuldnerin kann sich möglicherweise gegen die volle Verwertung des Auszahlungsbetrages durch einen Freigabeantrag gem. § 850i ZPO schützen. Die mit diesen Fällen verbundenen praktischen Probleme – vor allem der oftmals lange Zeitablauf und wann ein solcher Antrag zu stellen ist – wurden intensiv diskutiert. Auf eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 14. Oktober 2021 8 (AZR 96/20) wurde besonders hingewiesen, nach

welcher auch noch nach einer Gehaltspfändung eine Entgeltumwandlung erstmalig im Rahmen eines Altersvorsorgevertrags vereinbart werden. Ob dies auch im Insolvenzverfahren gelten kann, wurde diskutiert, höchstrichterlich gibt es dazu noch keine Entscheidung.

Am Donnerstagabend gab es die Möglichkeit der Teilnahme an einem von einem Sponsor ausgerichteten festlichen Abendessen im Museum für Kommunikation.

Fachprogramm – Freitag

Der zweite Tagungstag befasste sich mit verschiedenen Themenbereichen (aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsrecht/Fußball-Bundesliga – Aktuelle Finanzierungsmodelle und Herausforderungen/Die Betriebsfortführung in unsicheren Zeiten – Die Planbarkeit des Unplanbaren/Nachhaltige Transformation der Automobilindustrie/Talentgewinnung und -bindung in Zeiten eines starken Bewerbermarktes – Wichtige Features, Kommunikation und Motivation), die in verschiedenen Formaten präsentiert wurden, mit den Verfahren der natürlichen Personen aber keine Berührungspunkte hatten – abgesehen von den Haftungsfragen für den Geschäftsführer einer insolventen GmbH.

Den Abschluss des Insolvenzrechtstages bildete dann die Mitgliederversammlung der die Tagung ausrichtenden Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im DAV.

Resümee

Der Insolvenzrechtstag bietet – auch, wenn die Themen der natürlichen Personen nur einen Schwerpunkt von vielen bilden – regelmäßig viel und gute Gelegenheit zum Austausch mit den Teilnehmenden, die sich auch in dem eigenen Tätigkeitsfeld bewegen. Die große Teilnehmezahl ist eine Chance, da sie so viele Berufsträger in den verschiedenen Bereichen des Insolvenzrechts verbindet und den Austausch ermöglicht.

Hildegard Allemand ist Rechtsanwältin und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen Anwaltvereins sowie Beiratsmitglied der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung.

**(K)eine
falsche
Scham**
www.meine-schulden.de



gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



[www.meine-schulden.de/
erfolgsgeschichten](http://www.meine-schulden.de/erfolgsgeschichten)



Mit Freude und Stolz möchten wir unsere neue Rubrik „Erfolgsgeschichten“ auf www.meine-schulden.de vorstellen.

Gemeinsam mit der Jugend-Schulden-Beratungsstelle Tübingen haben wir die Geschichten von drei ehemals überschuldeten Menschen eingefangen, um Ratsuchenden, die noch ganz am Anfang stehen, eine erste Orientierung sowie Mut mit auf den Weg zu geben.

Die Videos sind im Rahmen unseres Fokusthemas „Scham“ entstanden. Uns war es wichtig, das Thema Schulden nicht beschämend darzustellen, sondern in den Videos Menschen zu zeigen, die selbstbewusst über ihren erfolgreichen Weg aus den Schulden erzählen. Gleichzeitig soll das Video Hoffnung machen und Wege aus der oft aussichtslos scheinenden Verschuldungssituation aufzeigen.

Vielen Dank an alle Beteiligten.

Direkt zu den Videos geht es via QR-Code oder über den Weblink.

ERFOLGSGESCHICHTEN

Jahresfachtagung in Freiburg 2023

Bericht aus der Präsenz-Perspektive

Hallo Lisa, hier ist Annett. Ich rufe dich an, um zu hören, ob du in Berlin gut angekommen bist.

Hallo Annett. Ich bin, wenn auch mit einiger Verspätung, wieder gut in Berlin angekommen. Ich hoffe, du hattest ebenfalls eine gute Rückfahrt. Mensch ich habe noch so viele Eindrücke von der Tagung im Kopf. Es war wirklich eine rundum gelungene Veranstaltung, oder?

Meine Rückfahrt klappte auch nicht so reibungslos wie geplant, aber im Rückblick auf die Jahresfachtagung muss ich auch sagen, dass sich die lange Anreise wirklich gelohnt hat. Eine perfekt organisierte hybride Veranstaltung auf sehr hohem Niveau. Stell dir vor, insgesamt waren wir 520 Teilnehmende dabei! Was für eine Rekordzahl. Ich fand es richtig toll, dass so viele Nachwuchskräfte in Freiburg präsentisch teilgenommen haben. Und nach der langen Coronazeit waren die Face-to-Face Begegnungen doch besonders schön. Was war denn dein Highlight der Tagung?

Weißt du, was ich als einen absolut gelungenen Auftakt empfand? Das war die Wanderung am Mittwochabend zum Roßkopf. Man wurde nach nicht einmal zehn Minuten steilen Aufstiegs mit einem fantastischen Blick über die Innenstadt von Freiburg entlohnt. Gleichzeitig kamen wir alle während des Wanderns miteinander ins Gespräch und lernten uns kennen. Was dich ja besonders gefreut hat, waren die vielen neuen Gesichter. Uns wiederum lernte man ebenfalls schnell kennen, da wir wohl die einzigen zwei Wanderer waren, die den Hinweis in der App „Wasser mitzunehmen“, gekonnt übersehen haben. Ein Glück nur, dass wir oben auf dem Roßkopf sowohl mit einem überwältigenden Blick über den Schwarzwald, wie auch mit einem Ingwershot entlohnt wurden. Auf unserem Abstieg entdeckten wir dann noch einen kleinen Biergarten mit Terrasse, die uns – untermalt von einem leuchtend rotem Sonnenuntergang- vollends von der Schönheit dieser Gegend überzeugte.

Stimmt, der wunderbare Biergarten entschädigte die etwas trockene Gipfeltour zu dem 736 Meter hohem Roßkopf. Wobei wir ja den netten Spender, Heiner Gutbrod von der Jugend-Schulden-Beratung Tübingen kennen-

lernten und er mit uns sein Wasser teilte. Herzlichen Dank noch einmal! Und wie witzig, dass wir ihn am nächsten Morgen auf der Videoleinwand mit einem Video der Jugend-Schulden-Beratung Tübingen sahen.



Jung und pleite auf YouTube

Mir fällt es schwer, ein Highlight aus den vielen anregenden Veranstaltungen, Impulsen und Pausengesprächen zu benennen. Die wichtigen Input-Veranstaltungen mit Kai Henning zur Aktuellen Rechtssprechung, den Entlastungspakten, den Veränderungen im Bürgergeld oder der CCD EU Verbraucher kreditrichtlinie zum Recht auf Schuldnerberatung waren doch wirklich interessant. Aber wenn ich darüber nachdenke, fand ich den Vortrag von Thomas Walliman-Sasaki besonders gelungen und anregend. In seinem anschaulichen und lockeren Vortrag hat er mich mit seinen Ausführungen zu „Überschuldung der Privathaushalte aus sozialetischer Perspektive“ zum Nachdenken angeregt. Es war doch beeindruckend, wie er unsere sozialetische Orientierung zu komplexen wirtschaftlichen und politischen Gesellschaftsfragen entfaltete.

Für mich war der Vortrag von Sebastian Sladek von den Elektrizitätswerken Schönau ein Highlight. Bereits der Anfang der Präsentation, welche zwei Bilder seiner Mutter zeigte, bei der Verleihung des Goldman Enviroment Price sowie des Deutschen Umweltpreises, war beeindruckend. Und was mir besonders in Erinnerung geblieben ist, ist die Zusammenstellung des Strompreises und dem Sonnen-cent, welcher von jeder Kundin/jedem Kunden der EWS gezahlt wird und in einen Topf für Förderprogramme fließt. Ist das nicht eine tolle Idee, Nachhaltigkeit und neue Innovationen für unsere Zukunft zu fördern? Ich werde meinen Kolleg_innen auf jeden Fall empfehlen, sich diesen informativen und unterhaltsamen Vortrag anzuschauen.



Lesen Sie dazu den Beitrag von Sebastian Sladek auf Seite 73 in diesem Heft.

Da hast du natürlich Recht! Es war spannend und beeindruckend, wie Sebastian Sladek den Strommarkt erklärte und einen Einblick in die Erfolgsgeschichte der EWS eG Schönauf darstellte. Wobei mir unsere Veranstaltung bei Uli Sann zu „Erstkontakt mit genervten, verunsicherten und hoffnungslosen Ratsuchenden“ doch auch sehr gut gefallen hat. Ich finde es gut, wie er mich sensibilisiert hat, auch auf mich und meine Wirkung auf Ratsuchende zu achten und den Beratungsprozess immer wieder in den Blick zu nehmen. Und gleichzeitig im Beratungsprozess mit einer offenen und entwicklungsorientierten Grundhaltung den Ratsuchenden zu begegnen.

Ich muss sagen, von Ulli Sanns Workshop habe ich auch eine Menge mitgenommen und direkt nach meiner Rückkehr auf Arbeit einen Termin mit meinen Kolleg_innen angesetzt, um diese Thematik zu vertiefen. Besonders gelungen empfand ich, wie Ulli anhand des Perspektivwechsels verdeutlichte, in welcher emotionalen Ausnahmesituation sich manche Ratsuchende befinden und dass er auch besonders auf Verwaltungskräfte eingegangen ist. Sie sind häufig der Erstkontakt in den Beratungsstellen und ihnen schlägt im Zuge dessen häufig Ärger entgegen, der sich aus der Verzweiflung der Ratsuchenden entlädt, die in tiefen Krisen stecken und von Gläubigern und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen getrieben werden. Das Auffangen und Ernst- (und nicht persönlich) nehmen dieser Emotionen ist keine leichte Aufgabe und daher fand ich diesen Input auf der Tagung sehr wichtig! Nach so viel fachlichem Input freute ich mich sehr auf den gemeinsamen Abend mit den anderen Teilnehmenden und Dieter Baumann mit seinem Programm „Ziele, Zeiten, Zäune“, in welchem er einen tollen Bezug zur Schuldnerberatung herstellte.

Ja, es ist doch auch witzig, dass Ines ihn mit ihren Erinnerungen als Zuschauerin der Life-Olympia-Übertragung von 1992 gewinnen konnte! Und wie ist das Vorbereitungsteam nur an diese tolle Location gekommen? Die Markthalle mit der riesigen Auswahl an Gerichten. Mir fiel die Wahl schon zwischen den vielen fernöstlichen Küchen schwer, dabei waren die regionalen Köstlichkeiten auch noch verfügbar. Es war doch so schön, mit anderen Beratungskräften ins Gespräch zu kommen. Auch die ein oder andere Lösung unserer Entdeckertour wurde ja hier zu später Stunde ausgetauscht. Während der Punktejagd konnte ich viel Neues lernen und stell dir vor, bei der Überprüfung der Angaben unserer Beratungsstelle von meine-schulden.de musste

ich feststellen, dass die Daten unserer Beratungsstelle nicht aktuell waren! Zum Glück sind mittlerweile alle Angaben unserer Beratungsstelle aktualisiert. Es lohnt sich also, die Angaben immer wieder zu überprüfen. Und ganz besonders freue ich mich, dass der diesjährige Innovationspreis nach Niedersachsen gegangen ist. Die AWO Göttingen hat für ihr Angebot [instagram.com/schuldnerberatung](https://www.instagram.com/schuldnerberatung) den ersten Preis erhalten. Und der zweite Preis erhielt die Diakonie Hessen für ihr Erklärvideo.

Ich finde auch, dass die AWO Göttingen diesen Preis völlig zu Recht erhalten hat. Eine tolle Arbeit, die uns allen hilfreich sein kann! Was sagst du zur diesjährigen Entscheidung? Das wäre doch richtig toll, wenn wir durch einen Sanierungsfonds die außergerichtlichen Einigungen stärken könnten. Die diesjährige Entscheidung finde ich besonders wichtig und ich hoffe, dass dieser Vorschlag auf Bundesebene wirklich etwas bewegen kann. Es wäre doch großartig, dass durch die Einrichtung eines Sanierungsfonds mehr Insolvenzverfahren vermieden werden und wir mehr außergerichtliche Einigungen erzielen könnten. Ich bin richtig beeindruckt, dass in Hessen und Thüringen dieser Vorschlag auf Landesebene konkret diskutiert wird. Ich hoffe, dass wir mit diesem Vorschlag auch in Niedersachsen auf Landesebene etwas bewegen können.



Lesen Sie dazu den Beitrag auf Seite 106 in diesem Heft.

Es war wieder schön, deine Stimme zu hören und mit dir in Erinnerungen zu schwelgen. Lass es dir gut gehen. Ich freue mich auf unser nächstes Telefonat.

Wir möchten dem Vorbereitungsteam unsere Anerkennung und ein herzliches Dankeschön aussprechen! Ihr habt eine tolle hybride Veranstaltung hingelegt und alles hat perfekt geklappt! Die Mitwirkenden waren großartig, es gab eine tolle Atmosphäre und wir Teilnehmenden hatten einen sehr interessanten Austausch. Wir freuen uns auf die nächste BAG-SB Jahresfachtagung 2024 vom 6. bis 8. Mai 2024 in Leipzig!

Lisa Schreiter, Schuldnerberaterin für das Diakonische Werk Berlin Stadtmitte e.V. und **Annett Postel**, Schuldnerberaterin der Stadt Hannover, arbeiteten gemeinsam an dem BAG-SB Projekt zur Ausbildungsrahmenordnung.

BAG-SB Jahresfachtagung 2023

Bericht aus der Online-Perspektive

Ich habe bei der Jahresfachtagung der BAG-SB vom 3. bis 5. Mai 2023 online und das erste Mal überhaupt teilgenommen und möchte hiermit meine Eindrücke mit der geneigten Leserschaft teilen. So ganz uneigennützig ist das allerdings nicht, mein Artikel ist offensichtlich von Ehrgeiz getrieben und lässt mich gerade (04.05.23, 3:15 Uhr) nicht mehr schlafen. Wenn ich die Erste bin, die sich für diesen Artikel meldet, verdiene ich schließlich 50 Punkte bei der Entdeckungstour!

Und damit komme ich zu meinem ersten großen Lob. Aus meiner Sicht echt Spitzenklasse, was das Organisationsteam dieser Tagung da auf die Beine gestellt hat. Ehrlicherweise ergibt meine Erwartungshaltung für solche Veranstaltungen schon einen gewissen Anteil an langweiligen, langwierigen und anstrengenden Beiträgen. Doch schon der erste Klick auf die Online-Plattform Eventmobi hat mich eines Besseren belehrt.

Kurzerhand habe ich das Begrüßungsvideo angeschaut und mir blickte ein entspannter cooler Marten Dambeck entgegen, der locker eben diese Plattform richtig gut erklärt hat.

Als nächstes klickte ich auf die Entdeckungstour. Diese führte wie eine Art Quiz durch Bereiche der Plattform, durch Themen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis und zu wichtigen Protagonist_innen dieser unserer „Szene“. Ich fand es spannend und probierte mich aus. Nach und nach beantwortete ich die für mich leichteren Fragen und erschien bei über 500 Teilnehmenden an der Tagung doch tatsächlich auf der Bestenliste. Einige Kolleg_innen schrieben mich an und freuten sich mit mir. Auf dieser Bestenliste wollte ich nun natürlich auch bleiben, nicht zuletzt wegen der Preise, die es zu gewinnen gab.

Allerdings gab es die Antworten nicht umsonst. Ich recherchierte viel, habe um die Ecke gedacht und obwohl ich nicht Gustav Ganz war, war ich durch eine Eingebung, die der #Neugier folgte, plötzlich ein #Glückspilz. Donnerstagabend nun war ich allerdings nurmehr Drittplatzierte mit nur noch zwei offenen Aufgaben. Entweder ich melde mich als Mitglied bei der BAG-SB an (allerdings hat

eben diese Mitgliedschaft meines Arbeitgebers als Vereinsvorteil die kostenlose Teilnahme an dieser Veranstaltung ermöglicht) oder ich schreibe einen Artikel über diese Tagung. Dagegen habe ich mich erfolgreich bis Donnerstag 3:15 Uhr gewehrt. Und nun haben Spieltrieb und Ehrgeiz doch gewonnen!

Ich erkundete ebenso das Vereinsheim, einen virtuellen Raum in der Plattform, bei dem sich Präsenz-Teilnehmende und Online-Teilnehmende begegnen konnten. Dort half ich dem einen oder der anderen „nach dem Gustav Suchenden“, sich ebenfalls in einen Glückspilz zu verwandeln und kam direkt ins Gespräch mit einem sehr netten Kollegen aus Zeulenroda. Darüber habe ich mich sehr gefreut, da auch hierfür eine solche Veranstaltung gedacht ist, der Austausch mit Kolleg_innen über die Bundesländergrenzen hinaus. Ich schaute mir die Grußworte an und begann meine persönliche Agenda zusammenzustellen. Was mir beim Lesen der Tagesordnung zunächst suspekt erschien, nämlich gar keinen genauen Zeitplan für mich zu haben, erwies sich nun als spannende Sache. So konnte sich nämlich jede_r selbst zusammenstellen, was sie/er für interessant hält und quasi innerhalb der vielen Möglichkeiten die für sich geeigneten Inhalte konsumieren. Somit konnte gar keine Langeweile aufkommen, denn wir hatten es selbst in der Hand, den Spannungsbogen aufrechtzuerhalten.

Ich packte mir für Mittwoch zwei Workshops Visual P-Konto-Simulator und Mitmach-Jura auf meinen Plan, für Donnerstag einige Vorträge und sah mir das ein oder andere bereits zur Verfügung gestellte Video an, unter anderem von Herrn Dr. Hänel Vorschlag zur Harmonisierung des Insolvenzrechts.

Ich möchte betonen, dass mein Herauspicken einzelner Inhalte nichts über andere Inhalte aussagt. Zu den anderen kann ich nur eben nichts sagen, weil ich sie nicht erlebt habe. Ich bin mir aber sicher, dass jeder Inhalt mit Herzblut kreiert war und die richtigen Personen abgeholt hat. Ich erfreute mich daran, nähere Bekanntschaft mit dem P-Konto Simulator zu machen und bewundere das Engagement des Herrn Schiffers diesen zu erstellen und mit uns allen zu teilen.

Bestenliste

1		Kerstin Lenz		529 Punkte
2		Christina Spannhoff		529 Punkte
3		Yvonne Schmied		504 Punkte
4		Arno Röder		479 Punkte
5		Sandra Carré		479 Punkte

Das waren die Preise der Entdeckungstour 2023



Gewinner und Gewinne auf einen Blick.

Als Donnerstag das Live-Programm per Stream aus dem Tagungshaus in Freiburg begann, hatte ich Spaß an der unterhaltsamen Gestaltung des Live Vortrages von Sebastian Sladek, der für einen Energieanbieter arbeitet und uns in die Hintergründe des Strommarkts und der Strompreise einweihte.

Ein Highlight hatte ich Donnerstagabend. Zwar schon ziemlich geschafft, wollte ich mir dennoch nicht entgehen lassen, einem Olympiasieger zu begegnen. Mir war zwar unklar, weshalb Laufen etwas mit unseren Thematiken zu tun haben könnte, allerdings hatte ich den Olympiasieg damals, 1992, live mitverfolgt und war richtig neugierig. Zum Glück hatte ich eingeschaltet. Dieter Baumann war sympathisch, wortgewandt und unterhaltsam. Und was er zu erzählen hatte, hatte ganz viel mit unseren Thematiken zu tun. Denn, ich hoffe, ich gebe es richtig wieder, unser ganzes Leben ist wie ein Lauf. Manchmal gibt es Hürden zu bewältigen und manchmal läuft es fast von alleine. Es gibt immer wieder Umwege und wir sind die, die entscheiden, ob und wo wir langlaufen. Es wird immer jemand geben, die/der besser ist als wir, egal ob wir Olympiasieger sind, Menschen bei der Entschuldung unterstützen oder selber unsere Baustellen zu bewältigen haben. Doch wenn wir uns anstrengen und uns realistische Ziele setzen, wird sich alles zusammenfügen, als hätten wir einen passenden Rahmen parat. Alleine dieser Vortrag war unendlich mal mehr wert, als die 50 Punkte in der Erkundungstour für diesen Beitrag, die mir aber hoffentlich dennoch den Sieg beschern.

So, jetzt schlafe ich noch eine Runde, damit ich die Veranstaltung morgen weiter genießen kann und freue mich auf die spannenden Beiträge am Freitag!

Kerstin Lenz leitet die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle in Teltow Fläming in Zossen in Brandenburg.

Aus dem Verein

Rainer Saleth

Ein BAG-SB Mitglied stellt sich vor

Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart

„Schuldenfrei – Zukunft frei“ – das war die Überschrift eines unserer früheren Präventionsprojekte. Obwohl seither schon etliche Jahre ins Land gegangen sind, ist das noch immer mein Lieblingstitel und beschreibt kurz und prägnant das, was ich in meiner nun schon langjährigen Berufstätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung zum Ziel hatte und habe. Seit Juli 1996 bin ich in der Schuldnerberatung aktiv, 2005 wurde ich Bereichsleiter bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. (eva) und seit Mai 2017 leite ich die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart GbR (ZSB), eine Kooperation von Caritasverband für Stuttgart e.V., eva (Diakonie) und PräventSozial gGmbH (Paritätischer).

Die ZSB gibt es bereits seit dem 23. August 1988. Sie war schon damals ein Trägerverbund. Die anfänglich drei Mitarbeitenden hatten den Auftrag, die sozialen Dienste in Stuttgart in Überschuldungsfragen zu beraten. Eine direkte Beratung von Ratsuchenden war im damaligen Konzept nicht vorgesehen. Stand heute sind bei uns nun insgesamt 30 Mitarbeitende beschäftigt, die die 21 finanzierten Stellen unter sich aufteilen. Schwerpunkt ist jetzt die direkte Schuldner- und Insolvenzberatung für Stuttgarter Einwohner_innen. Auch die Beratung der sozialen Dienste in Stuttgart gehört noch zu unseren Aufgaben. In der letzten Ausbaustufe der Beratungsstelle konnten wir unser Präventionsangebot deutlich stärken. Im Dunstkreis der ZSB gibt es zudem Angebote in der betrieblichen Schuldnerberatung und in der Beratung von Sucht-/Glückspielsüchtigen. Über 20 Ehrenamtliche helfen uns bei der Umsetzung in verschiedenen Tätigkeitsbereichen. Wenn es Sie interessiert, finden Sie Infos zur ZSB unter www.zsb-stuttgart.de.

In meiner beruflichen Vergangenheit gab es viele Hürden zu überwinden. So gab es immer wieder Zeiten, in denen die Finanzierung der Beratung auf der Kippe stand. Es gab aber auch Meilensteine. Ich gehöre noch zu den Fachkräften, die die Einführung der Verbraucherinsolvenz miterlebt haben. Das war die Wende in der Professionalisierung der Schuldnerberatung, brachte aber auch einen starken Fokus auf die rechtlichen Belange mit sich. Die Identität der Fachkräfte änderte sich. Wir wurden zu Expertinnen und Experten des neuen Rechts. Mit diesem Wissen versammelten wir uns im fachlichen Elfenbeinturm. Ich bin froh, dass wir uns seit einigen Jahren auch wieder mehr methodischen Fragen zuwenden und damit unserer Quelle, der sozialen Arbeit. Die AG SBV hat das in der Konzeption „Soziale Schuldnerberatung“ 2018 wunderbar aufgegriffen.



Rainer Saleth,
Schuldner- und Insolvenz-
berater und Leiter der
zentralen Schuldner-
beratung Stuttgart (ZSB).

Nachfolgend eine Auswahl von den vielen Themen, die mich beschäftigen und in meinem persönlichen Ranking weit oben rangieren:

Leider scheint die Verwurzelung der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit bei Entscheidungsträgern mit einer „Entwertung“ einherzugehen, die sich im Wesentlichen monetär ausdrückt. Ganz grundsätzlich ist die Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung völlig unzureichend geregelt und dem gesellschaftlichen Phänomen der Überschuldung nicht angemessen. Das beginnt beim bestehenden Flickenteppich der Finanzierungsgrundlagen und reicht hin zur Eingruppierung und Verdienstmöglichkeit der Fachkräfte. Dies widerspricht den Anforderungen an die erforderliche hohe Fachlichkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung und torpediert die notwendige Fachkräftegewinnung.

Als Mitglied des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“ finde ich es unerträglich, wenn Notsituationen von geldgierigen Geschäftemachern ausgenutzt werden. Auch die gewerbliche Schuldnerberatung ist kritisch zu betrachten. Geld hat sehr viel Steuerungsmacht. Wir sollten alles Mögliche dafür tun, dass der Blick auf die Betroffenen die stigmatisierenden Vorbehalte überwindet. Eine von Schulden lebende Gesellschaft zeigt mit dem Zeigefinger auf diejenigen, die den Mechanismen zum Opfer fallen. Das finde ich beschämend.

Zu meiner Person: Ich bin Jahrgang 1961, verheiratet und habe zwei mittlerweile erwachsene Kinder. Ich stamme aus einer Handwerkerfamilie, war in meinem ersten Berufsleben im kaufmännischen Bereich unterwegs, um dann aber Sozialpädagogik zu studieren. Mein Berufseinstieg war die Wohnungsnotfallhilfe. Ein paar wenige Jahre werde ich noch aktiv im Dienst der Schuldner- und Insolvenzberatung stehen. Wenn möglich, schreibe ich in dieser Zeit noch einen Beitrag über die Kraft des Humors in der Beratung, die in meiner langjährigen Beratungserfahrung immer mehr zum Baustein im Beratungskontext geworden ist.

Bericht aus den Ländern: Die Erfahrung lehrt wie sonst keiner

Das „Forum junge Schuldnerberatung“ der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in BW

Hätte vor etwa fünf Jahren jemand gesagt, dass aus einer Umfrage in der Arbeitsgemeinschaft kommunale Schuldnerberatung in Baden-Württemberg (AG KSB BW) über den Bedarf an Fortbildung „das Forum junge Schuldnerberatung“ entstehen würde, man hätte wohl vor allem Kopfschütteln geerntet. Fragen wären aufgetaucht, wie etwa „Wie soll man das organisieren?“, „Wer soll sich darum kümmern?“, oder „Hat denn dafür jemand Zeit übrig?“. Das kennen wir alle.

Und plötzlich ändert sich alles. Man trifft sich sowieso nicht mehr persönlich, alle halten Videokonferenzen ab, alle verfügen über die notwendige Ausstattung für Online-Konferenzen. Man wird sanft zu etwas hingeführt, was man sich gar nie hätte vorstellen können. Und dazu kommt eine gehörige Portion Freude, die einige Kolleginnen und Kollegen an ihrer Arbeit und an unserem Arbeitsfeld haben. So ist „das Forum junge Schuldnerberatung“ (FJS) dann 2021 im Juni aus der Taufe gehoben worden: Es gab eine Gelegenheit und wir haben sie genutzt. Mittlerweile ist das FJS aus dem Arbeitsalltag der neuen Kolleginnen im Berufsfeld nicht mehr wegzudenken und wir können mit Sicherheit von einem Erfolgsmodell sprechen.

Die Idee zum Forum junge Schuldnerberatung

Die AG KSB BW besteht seit mehr als 30 Jahren und umfasst die 41 spezialisierten Schuldnerberatungsstellen der kommunalen Träger im Land. Mehr als 130 Schuldnerberatungsfachkräfte sind hier unter dem Dach von Landkreistag und Städtetag organisiert. Die gewählten Vertreter der AG KSB BW bilden das Obteam. 2018 hat die AG KSB BW eine Umfrage unter den Mitgliedern durchgeführt, um zukünftige Fortbildungsbedarfe besser einschätzen zu können. Die Befragung ergab u. a., dass ein Drittel der Befragten weniger als drei Jahre im Arbeitsfeld Schuldnerberatung tätig war. Einige Beratungsstellen sind mit nur einem oder zwei Mitarbeitenden besetzt. Aus diesen Erkenntnissen entwickelte das Obteam die Idee, für Beratungskräfte mit einer kurzen Zugehörigkeit zur Schuldnerberatung ein spezielles Angebot zu schaffen. Gesagt, getan. Ein Termin wurde gefunden, eine Sitzung auf einer Videoplattform eingerichtet, die Einladung per E-Mail verschickt, ein Thema ausgesucht und dann war es da: Das

„Forum junge Schuldnerberatung“. So folgten wir dem Motto: „Nicht denken, nicht reden, einfach machen. In jedem Fall wird es eine Erfahrung.“

Die Zusammensetzung und Organisation vom „Forum junge Schuldnerberatung“

Das Angebot richtet sich an alle Beratungskräfte innerhalb der AG KSB BW, die weniger als drei Jahre in der Schuldnerberatung tätig sind. Das sind im Durchschnitt ca. 35 Personen. Seit Juni 2021 findet das Forum als dreistündige Videokonferenz im zweimonatigen Rhythmus statt. Somit entfallen Hürden wie z. B. die Genehmigung von Fahrtkosten und lange Fahrzeiten. Das Bedürfnis nach einem professionellen Input, der Austausch in einem vertraulichen Rahmen, der Blick über die Beratungsstelle des eigenen Trägers hinaus und der dafür erforderliche Aufwand lassen sich gut miteinander verbinden. Die erfahrenen Beratungskräfte und das Obteam stellen ihr Wissen unentgeltlich zur Verfügung. Die Treffen finden alle im Rahmen der üblichen Arbeitszeit statt, sowohl für die Teilnehmenden des FJS als auch für die Organisierenden.

Die Ziele vom „Forum junge Schuldnerberatung“

1. Berufsanfänger_innen langfristig für das Arbeitsfeld zu motivieren und zu gewinnen.
2. Berufsanfängern die Begegnung mit Kolleg_innen zu ermöglichen, die sich in der gleichen Situation befinden.
3. Ein Netzwerk zu schaffen, um sich im komplexen Aufgabenfeld möglichst schnell zurechtzufinden und zu lernen, schwierige Situationen im Berufsalltag zu meistern.
4. Den Berufsanfängern, die allein in einer Beratungsstelle tätig sind, mehr Sicherheit und ein Gefühl von Gemeinschaft zu geben.
5. Den Wissenstransfer herzustellen zwischen den erfahrenen Beratungskräften zu den Berufsanfängern.
6. Erfahrene Kolleg_innen vorzustellen, die für Fragen im Arbeitsalltag zur Verfügung stehen.

7. Ein Bewusstsein anzuregen für die überregionalen Strukturen und deren Möglichkeiten innerhalb der Schuldnerberatung.

Das FJS hat den Charakter eines Mentorats und der fachlichen Begleitung für den beruflichen Alltag junger Beratungskräfte. Es will und kann Fort- und Weiterbildungen nicht ersetzen und ist auch kein Ersatz für die Ausbildung und die fachliche Anleitung vor Ort.

Die Ausgestaltung vom „Forum junge Schuldnerberatung“

Die Inhalte werden von den Teilnehmerinnen des FJS weitgehend selbst angeregt und durch Fragen, Fachthemen oder Fälle aus ihrer eigenen Praxis bestimmt, die vorab an die Organisatoren gerichtet werden. Aus den eingegangenen Wünschen konzipieren die erfahrenen Schuldnerberater das kommende Forum. Das Treffen des FJS folgt einem bestimmten Ablauf.

1. Am Anfang stellen sich die Teilnehmer_innen persönlich vor.
2. Im Anschluss daran erfolgt ein thematischer Input eines erfahrenen Schuldnerberaters. Bisher wurden hier u. a. Themen wie der Pkw in der Insolvenz, die Ausgestaltung von Schuldenbereinigungsplänen für die gerichtliche Zustimmungsersetzung, das Erstgespräch, Erben von Schulden, Forderungen aus unerlaubter Handlung, Überblick über die Leistungen des SGB XII, Verjährung von Forderungen, Berechnung von Inkassokosten behandelt.
3. Danach werden die Strukturen der Vernetzung vorgestellt. Hier wurden bisher u. a. die interne Kommunikationsplattform, das Konzept der kollegialen Hospitation der AG KSB BW bearbeitet sowie ein Blick auf die überregionalen Strukturen innerhalb des Arbeitsfeldes gerichtet.
4. Zuletzt besteht ein Raum für die Ansage: „Wie macht ihr denn das?“. Das ist ein fachlicher Austausch mit praktischen Fallbeispielen, die gemeinsam besprochen und gelöst werden.
5. Im Nachgang erhalten alle Teilnehmer_innen die verwendeten Unterlagen.

Das Wort der Teilnehmer vom „Forum junge Schuldnerberatung“

Die Foren sind gut besucht, die Teilnehmerzahl liegt im Durchschnitt bei ca. 20 Personen.

Der hohe Zuspruch und der Mehrwert sind in der rechts stehenden Wortwolke der Teilnehmerinnen abgebildet.

Fac

Entwicklung des „Forum junge Schuldnerberatung“

Das Forum wird weiterhin im zweimonatigen Rhythmus fortgesetzt. Die Liste mit den Themenwünschen ist gut gefüllt. Es konnten weitere erfahrene Schuldnerberaterinnen gewonnen werden, die das Forum aktiv mitgestalten oder aber aus dem Hintergrund unterstützen. Dies erwies sich als sehr hilfreich, da die Nachwuchskräfte oft die Chance nutzen, das Obteam auch außerhalb des Forums bei konkreten Fallfragen zu kontaktieren. Die Anfragen können bei Bedarf weitergeleitet werden, somit ist gewährleistet, dass diese schnell beantwortet werden. Die Organisierenden haben die positive Erfahrung gemacht, dass sich Personen aus der Arbeitsgemeinschaft gerne engagieren, wenn man sie direkt anspricht.

Positiver Nebeneffekt war, dass unsere interne Kommunikationsplattform zu neuem Leben erweckt wurde. Diese gab es schon viele Jahre, wurde aber kaum genutzt. Die jungen Nachwuchskräfte stellen ihre Fallfragen nicht nur direkt an die Organisierenden, sondern vermehrt auch auf der Plattform ein. Dies hat zur Folge, dass dort regelmäßig interessante, fachliche Diskussionen entstehen. Es ist uns gelungen, einen geschützten und vertraulichen Rahmen zu schaffen, indem es möglich ist, sich zu öffnen



und seine Fragen zu stellen. Das nutzen inzwischen sogar erfahrene Beratungskräfte, was zuvor nie der Fall war. Ende Juni findet eine zweitägige Klausurtagung für das Forum am Bodensee statt, zu dem sich 21 Teilnehmende angemeldet haben. Im Fokus steht hier das persönliche Kennenlernen, die Stärkung des Zusammenhalts sowie die Bildung eines Netzwerks untereinander. Durch den Gewinn des BAG-SB Innovationspreises 2022 konnte für den ersten Tag eine sehr erfahrene Referentin engagiert werden. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf den Grundlagen der Kommunikation und der Gesprächsführung. Der zweite Tag wird von Beratungskräften aus der Arbeitsgemeinschaft gestaltet. Im Mittelpunkt steht hier die Reflexion des professionellen Selbstverständnisses.

Zukunftsvision

Wie so oft, wenn etwas Schönes entsteht, dann weckt das Begehrlichkeiten. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird das innovative Angebot für junge Nachwuchskräfte mittlerweile sehr geschätzt und an die Organisierenden wurde schon mehrfach der Wunsch nach einem ähnlichen Format für erfahrene Beratungskräfte herangetragen, um das eigene Fachwissen aufzufrischen. Hierzu fehlen dem Obteam aber die zeitlichen Kapazitäten. Es wäre zu be-

grüßen, wenn sich innerhalb der Arbeitsgemeinschaft andere erfahrene Schuldnerberaterinnen zusammenfänden, um eine Art Forum für Praktiker zu initiieren.

Wir würden uns sehr freuen, wenn unser Modell auch in anderen Bundesländern Nachahmer finden würde, denn im Zeitalter des Fachkräftemangels lohnt es sich, in den Nachwuchs zu investieren. Es kostet zwar Arbeit und Zeit, aber es hat auch für die Organisierenden einen nicht unbedeutenden Mehrwert: Die Arbeit mit den Nachwuchskräften macht viel Freude und motiviert im Berufsalltag. Anhand der eingebrachten Fallbeispiele und Fragen können wir Entwicklungsschritte der Kolleg_innen beobachten. Man wiederholt regelmäßig Fachthemen und reflektiert das eigene professionelle Handeln.

Also nichts wie ran: „Nicht denken, nicht reden, einfach machen. In jedem Fall wird es eine Erfahrung.“. In unserem Fall ist es sogar eine äußerst positive Erfahrung geworden!

Bettina Swientek ist Schuldnerberaterin bei der Stadt Pforzheim. **Thomas Wagner** ist Schuldnerberater beim Landratsamt Ortenaukreis. Beide sind seit Jahren auch engagierte Mitglieder der BAG-SB.

Berliner Gespräche

Interview mit Nora Sickeler und Sebastian Harder



Nora Sickeler ist Rechtsanwältin und Partnerin bei der Kanzlei GRUB BRUGGER in Stuttgart. Als Fachanwältin für Insolvenzrecht ist sie auf dem Gebiet der Insolvenzverwaltung tätig. Seit 2021 wird sie selbst zur Insolvenzverwalterin bestellt.



Sebastian Harder ist Rechts- und Fachanwalt für Insolvenzrecht und seit 2021 Insolvenzverwalter. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit war Herr Harder schwerpunktmäßig als Schuldnerberater tätig, später dann im Bereich Sanierung und Restrukturierung.

■ **BAG-SB:** Hallo! Sie beide wurden im März beim 45. Deutschen Insolvenzrechtstag in Berlin von der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein mit einem Preis ausgezeichnet: dem neuen ARGE-Award. Frau Sickeler, Sie haben den Preis als „Verwalterin des Jahres“ erhalten. Herr Harder, Sie wurden als „Anwalt des Jahres – natürliche Personen“ geehrt. Dazu möchten wir sie nochmal beglückwünschen!

Nora Sickeler: Herzlichen Dank!

Sebastian Harder: Vielen Dank! Ich habe mich sehr über die Auszeichnung gefreut.

■ **BAG-SB:** Was ist nach der Verleihung mit dem Preis geschehen? Stehen die Trophäen bei Ihnen im Büro?

Nora Sickeler: Ja, der Award hat den Flug von Berlin nach Stuttgart gut überstanden und steht jetzt auf der Fensterbank in meinem Büro.

Sebastian Harder: Nach einem kurzen Schaulaufen in meinem Bonner Büro hat die Trophäe nun einen würdigen Platz in einem Regal in meinem heimischen Arbeitszimmer gefunden.

■ **BAG-SB:** Sie beide hatten starke Konkurrenz in Ihren jeweiligen Kategorien. Auffällig fanden wir, dass in der

Kategorie „Anwalt des Jahres – natürliche Personen“ weniger Personen nominiert waren als in den anderen Kategorien. Herr Harder, war das Zufall oder haben Sie eine Vermutung, wie es dazu kam?

Sebastian Harder: Ich kann hier tatsächlich nur mutmaßen. Fakt dürfte aber sein, dass Verbraucherinsolvenzen im Verhältnis zu Unternehmensinsolvenzen weniger auskömmlich vergütet werden, aber gleichwohl durchaus arbeitsintensiv sein können. Ich könnte mir vorstellen, dass manche Kolleginnen und Kollegen daher eine Präferenz für Unternehmensinsolvenzen haben, ihre Kapazitäten möglichst hierfür einsetzen möchten und daher kein aktives und öffentliches Interesse an Verbraucherinsolvenzen bekunden. Ich möchte hier aber niemandem Unrecht tun. Wer sich aus voller Überzeugung dem Bereich Sanierung und Restrukturierung verschreibt, bei dem passen Verbraucher vermutlich wirklich nicht in die Kanzleistruktur.

■ **BAG-SB:** Sie haben sich aber dennoch dazu entschieden, hauptsächlich im Bereich Verbraucherinsolvenz zu arbeiten. Was reizt Sie daran im Vergleich zu den Unternehmensinsolvenzen?

Sebastian Harder: Nach dem Beginn meiner anwaltlichen Tätigkeit im Jahr 2002 war ich zunächst für mehrere Jahre in der Schuldnerberatung tätig und habe mich damit be-

fasst, Schuldner – meist Verbraucher – in das Insolvenzverfahren und durch dieses hindurch bis zur Restschuldbefreiung zu begleiten. Nach einem mehrjährigen Ausflug in den Bereich der Unternehmenssanierung bin ich nun seit 2021 als Insolvenzverwalter tätig. Man kann also sagen: Ich habe mir einen praktischen Einblick in unterschiedliche Aspekte des Insolvenzrechts verschafft, bin aber letztlich den Verbrauchern treu geblieben. An dieser Tätigkeit reizt mich besonders der Facettenreichtum der Lebenssachverhalte sowie der unmittelbare Umgang mit Menschen. Deswegen ist es mir auch ein Anliegen, alle meine Schuldner_innen persönlich kennenzulernen, im Regel- und Optimalfall im Rahmen eines Hausbesuchs, und auch im weiteren Verlauf des Verfahrens für meine Schuldner_innen auch persönlich erreichbar zu bleiben.

■ **BAG-SB: Frau Sickeler, Sie hat es dagegen primär in den Bereich der Unternehmensinsolvenzen verschlagen. Was reizt sie daran besonders?**

Nora Sickeler: Für mich sind der Einblick in unterschiedliche Branchen und immer wieder neue Aufgaben und Herausforderungen besonders spannend. Jedes Unternehmen, sei es beispielsweise in der Automobilindustrie, Sternegastronomie oder öffentlichen Daseinsfürsorge hat seine eigenen branchenspezifischen Besonderheiten. Als Insolvenzverwalterin kann ich mein Wissen im Insolvenz- und Restrukturierungsbereich einbringen und im besten Fall eine langfristige Sanierungslösung erzielen, darf aber gleichzeitig auch in jedem Unternehmen viel lernen und sehen. Die Betriebsbesichtigungen zu Beginn eines Verfahrens machen mir immer besonders viel Freude.

■ **BAG-SB: Aber das Insolvenzrecht im Bereich der natürlichen Personen ist Ihnen auch nicht ganz fremd, richtig? Wir haben gehört, dass auch ein guter Kontakt zwischen Ihnen und der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart besteht. Wie sieht die Zusammenarbeit konkret aus?**

Nora Sickeler: Das ist richtig. Ich war vor meiner Tätigkeit bei Grub Brugger bereits viele Jahre in der Sachbearbeitung von Verbraucherinsolvenzverfahren tätig, sodass ich auch weiß, welche karitative Aufgabe das Insolvenzrecht erfüllt. In dieser Zeit habe ich viele Schicksale gesehen und auch verstanden, dass viele Menschen einfach Angst vor uns „Anzugträgern“ und behördlichen/gerichtlichen Themen haben. Bei der Zentralen Schuldnerberatung

Stuttgart bin ich nun seit einigen Jahren ehrenamtlich tätig und unterstütze Menschen während ihrer laufenden Insolvenzverfahren. Hier helfe ich insbesondere Schuldner_innen, die Schwierigkeiten mit unserem Amtsdeutsch haben, ältere Damen, die gerne Begleitung zu den Gesprächen mit einem Insolvenzverwalterkollegen wünschen, auch einen blinden Menschen habe ich schon begleitet. Zudem begleite ich inhaltlich die Verfahren der Schuldner_innen und stelle beispielsweise Pfändungsschutzanträge. Ich stehe immer dann zur Verfügung, wenn die Zentrale Schuldnerberatung denkt, dass der oder die Schuldner_in zusätzliche Unterstützung während des Verfahrens gebrauchen könnte.

■ **BAG-SB: Ein spannendes Engagement! Und nicht Ihr einziges: Wir haben gesehen, dass Sie sich unter anderem auch als Local Lead der Mission Female GmbH und in der Distressed Ladies – Women in Restructuring e.V. engagieren. Für was stehen die beiden Organisationen und wie sehen Ihre Tätigkeiten dort aus, Frau Sickeler?**

Nora Sickeler: Die beiden Organisationen sind ein Teil meines Netzwerks und bereichern mein berufliches und privates Leben. Mission Female bietet erfolgreichen Frauen ein exklusives Netzwerk von Vertrauen und Austausch auf Augenhöhe und stärkt sie aktiv bei ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung. Hier habe ich die organisatorische Leitung unserer Einheit in Stuttgart übernommen und koordineiere Termine und diene als Ansprechpartnerin für die Stuttgarter Mitglieder.

Die Distressed Ladies wiederum sind Expertinnen aus den an Unternehmensrestrukturierung und -sanierung beteiligten Disziplinen. Es wird den Mitgliedern ein Forum geboten, ihre Positionierung im Markt zu stärken, sich gegenseitig bei der Geschäftsentwicklung zu unterstützen und junge Talente zu fördern. Hier bin ich ordentliches Mitglied. In beiden Netzwerken wurden in diesem Jahr Mentoring-Programme initiiert, die speziell junge Frauen bei ihren Karrieren fördern. Ich darf gleich zwei großartige junge Frauen für ein Jahr lang unterstützen und mein Wissen mit ihnen teilen. Celina Lange hat dieses Jahr bei BBL Brockdorff in Dresden als Rechtsanwältin im Insolvenzbereich angefangen und Selina Haupt gründet gerade ihr Unternehmen im Female Finance Bereich.

Beiden Frauen steht ganz sicher eine spannende Karriere bevor und ich freue mich jetzt, ihnen den ein oder anderen Tipp auf den Weg mitgeben zu dürfen. Gleichzeitig sehe ich aber leider auch, wie schwer es auch die nachfolgenden Generationen von Frauen noch haben und hoffe, dass es die Chancengleichheiten zwischen den Geschlechtern eines Tages nicht mehr gibt.

■ **BAG-SB:** Das ist interessant, denn auch unser Eindruck war, dass unter den Teilnehmenden des Insolvenzrechtstags die Männer weiterhin deutlich in der Überzahl sind – und auch allgemein im Bereich Insolvenzrecht. Bei den ARGE-Awards waren es die Frauen: vier Preisträgerinnen standen zwei Preisträgern gegenüber. Ändert sich da etwas im Berufsfeld?

Nora Sickeler: Ich hoffe es sehr! Unsere Branche hat tolle Role-Models, die künftigen Generationen hoffentlich Mut und Freude am Beruf vermitteln und jüngere Generationen gleich welchen Geschlechts bestärken, den Beruf zu ergreifen. Durch die verschiedenen Netzwerke sind wir Frauen inzwischen deutlich präsenter in der Branche und Diversität tut uns doch allen gut. Gerade bei mir in der Kanzlei stellen wir fest, dass gemischte Teams stärker und auch erfolgreicher in der Verfahrensbearbeitung sind.

Sebastian Harder: Ich denke, es hat sich hier bereits viel bewegt. In der Branche gibt es inzwischen sehr viele starke und im wohlverstandenen Sinne prominente Frauen. Dies gilt nach meinem Eindruck noch verstärkt in der jüngeren Generation. Eine sicher sehr zu begrüßende Entwicklung.

■ **BAG-SB:** Sie, Herr Harder, wurden in der Laudatio mit folgenden Worten vorgestellt: „Er muss Qualität bei hoher Schlagzahl liefern, was ihm nach einhelliger Meinung sehr gut gelingt. Doch besondere Beachtung verdient, dass er auch noch veröffentlicht und schreibt, also in einem Bereich tätig ist, in dem noch weniger zu verdienen ist als in der Verbraucherinsolvenz, der aber von gleicher wichtiger Bedeutung ist.“

Sebastian Harder: In der Tat. Mein Dank gilt hier Herrn Prof. Dr. Andreas Rein, der mir im Jahr 2009 die Möglichkeit geboten hat, Schriftleiter der Zeitschrift Verbraucherinsolvenz aktuell (VIA) zu werden, eine Tätigkeit, die ich seit dem Erscheinen des ersten Hefts der Zeitschrift vor fast 14 Jahren bis heute ausübe. Hierdurch bin ich erst

auf den Gedanken gekommen, auch selbst zu schreiben. Und es gibt immer wieder Themen, bei denen ich Äußerungsdrang verspüre, beispielsweise bei neuen Gesetzesvorhaben oder wenn ich Gerichtsentscheidungen lese, mit denen ich nicht einverstanden bin.

■ **BAG-SB:** Wir sind als Schuldnerberatungskräfte natürlich von der Bedeutung des Verbraucherinsolvenzrechts überzeugt und kennen die geringen Verdienstmöglichkeiten nur allzu gut. Dennoch setzen wir uns als Verband seit vielen Jahren deutlich für ein Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung ein. Das bedeutet im Umkehrschluss aber natürlich, dass entweder Gläubiger, staatliche Stellen oder Stiftungen für die Beratungsleistungen mehr Geld aufbringen müssen. Wie stehen Sie beide zum Thema Finanzierung der Beratungsleistung?

Nora Sickeler: Ich unterstütze den Verband mit seinem Ansatz, dass jede/jeder ein Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung haben sollte. Ohne diese Hilfestellung haben viele Menschen gar keine Chance aus der Armutsspirale und Zahlungsunfähigkeit herauszukommen.

Sebastian Harder: Dem kann ich nur zustimmen. Die Gläubiger hier in die Pflicht zu nehmen, halte ich allerdings nicht für den richtigen Weg. Den Gläubigern wird bereits mit der am Ende des Verfahrens stehenden Restschuldbefreiung ein richtiges und erforderliches, aber doch erhebliches Opfer abverlangt. Zwar erscheint es immer einfach, nach dem Staat zu rufen, aber eine stärkere Beteiligung staatlicher Stellen bei der Finanzierung der Schuldnerberatung erschiene mir wünschenswert.

■ **BAG-SB:** Sind solche politischen Themen auch Inhalt der Zeitschrift Verbraucherinsolvenz aktuell, deren Schriftleiter Sie sind, Herr Harder?

Sebastian Harder: Zuletzt standen derartige Themen in der VIA nicht auf der Agenda, was allerdings eher Zufall ist. Die Auswahl der Themen hängt oft davon ab, was die Stammaptorinnen und -autoren der Zeitschrift gerade bewegt: Aber: Die VIA ist kein „closed shop“! Neue Autorinnen und Autoren sind jederzeit willkommen. Insofern kann ich alle, die dieses Interview lesen und sich gerne zu politischen oder anderweitigen Themen rund um die Verbraucherinsolvenz äußern möchten, nur ermuntern, sich bei mir zu melden.

■ **BAG-SB: Welche rechtlichen Themen werden in der VIA zum Verbraucherinsolvenzrecht gerade bewegt?**

Sebastian Harder: Fangen wir vielleicht einmal damit an, was so gut wie gar nicht thematisiert wurde, nämlich die Ende 2020/Anfang 2021 in Kraft getretenen Reformvorschriften der InsO. Diese haben in der VIA kaum Nachhall gefunden, was meines Erachtens daran liegt, dass viele der neu eingeführten Vorschriften nicht praxisgeeignet sind. Eine Zeitlang war das Thema (Un-)Pfändbarkeit von Energiepreispauschale, Corona-Sonderzahlungen und Inflationsausgleichspauschalen sehr präsent in der VIA. Hier hat sich die Aufregung aber inzwischen gelegt. Ein Dauerbrenner sind Fragen und Probleme an der Schnittstelle von Insolvenz- und Steuerrecht. Diese treten auch in Insolvenzverfahren natürlicher Personen auf und sind häufig wegen fehlender Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht kaum befriedigend zu lösen.

■ **BAG-SB: Frau Sickeler, sind das Themen, die in Ihrer Praxis als Verwalterin ebenfalls relevant sind?**

Nora Sickeler: Absolut. Gerade die fehlende Harmonisierung von Insolvenz- und Steuerrecht beschäftigt auch mich in fast jedem Verfahren.

■ **BAG-SB: Ein Thema, das Sie, Frau Sickeler, vor einigen Jahren bewegt hat, war die „Gerichtliche Vertretung im Insolvenzverfahren“. Sie haben beispielsweise 2020 einen Artikel dazu in den BAG-SB Informationen veröffentlicht, in dem Sie u.a. auf den Unterschied zwischen anlassbezogener Vertretung im Verfahren und allgemeiner Verfahrensbevollmächtigung eingegangen sind. Wie ist Ihre Einschätzung: Sollten mehr Schuldnerberatungsstellen die gerichtliche Vertretung übernehmen?**

Nora Sickeler: Nein, ich denke nicht, dass dies wirklich notwendig ist. Die Insolvenzverwalterkanzleien sind hoch professionalisiert und wenn ein Schuldner oder eine Schuldnerin kooperativ ist, wird nach meiner Erfahrung auch aus den Kanzleien vollumfänglich unterstützt. Nur in wenigen Fällen macht es wirklich Sinn, wenn es zusätzliche Unterstützung in den laufenden Verfahren gibt. Die Wartezeiten in den Schuldnerberatungsstellen sind leider noch so lang, dass vorrangig dort die außergerichtliche Schuldbereinigung bzw. Antragstellung durchgeführt werden sollte und nicht auch noch die gerichtliche Ver-

tretung übernommen wird. Freuen würde ich mich, wenn deutlich mehr Ehrenamtliche tätig werden könnten.

■ **BAG-SB: Herr Harder, übernehmen Sie die Vertretung im Verfahren?**

Sebastian Harder: Ja. Obwohl ich inzwischen überwiegend als Insolvenzverwalter tätig bin, übernehme ich auch noch heute – ebenso wie vor 20 Jahren – Mandate, in denen ich Schuldner entweder punktuell oder während der ganzen Verfahrensdauer im Insolvenzverfahren vertrete.

■ **BAG-SB: Gibt es etwas, bei dem Sie das Gefühl haben, dass Schuldner_innen darauf oftmals nicht vorbereitet sind, wenn sie ins Insolvenzverfahren starten?**

Sebastian Harder: Wenn ich „meinen“ Schuldner_innen im Erstgespräch den Ablauf des Insolvenzverfahrens und ihre insolvenzspezifischen Auskunfts- und Mitwirkungsrechte erläutere, höre ich oft den Satz: „Das hat mir Herr/Frau X von der Schuldnerberatungsstelle schon erklärt!“ Insofern habe ich den Eindruck, dass sich die Schuldner_innen in der Regel gut vorbereitet fühlen und es auch sind. Unklarheiten gibt es manchmal beim Thema pfändbare Einkünfte, so denn welche zu verzeichnen sind.

■ **BAG-SB: Und gibt es Bereiche, in denen Sie gern enger mit den Schuldnerberatungsstellen zusammenarbeiten würden? Also, wo Sie die Ergänzung von anwaltlich-juristischer Vertretung und sozialarbeiterischen Kompetenzen besonders schätzen?**

Sebastian Harder: In Fällen, in denen ich als Insolvenzverwalter agiere, erhalte ich immer wieder Anfragen von Gläubigern, ob die Schuldner_innen ihren insolvenzrechtlichen Erwerbsobliegenheiten nachkommen und ob mir hierüber Nachweise vorliegen. Im Gespräch mit den Schuldner_innen stelle ich dann mitunter fest, dass das Thema manchen zwar geläufig ist (manchen auch nicht), Einzelheiten aber unbekannt sind und sich die Schuldner_innen in der Praxis damit überfordert fühlen, adäquate Erwerbsbemühungen zu unternehmen und zu dokumentieren. Hier könnte ich mir eine stärkere Einbindung der Schuldnerberatungsstellen vorstellen.

■ **BAG-SB: Wir versuchen jedes Jahr auf unserer Tagung einen ganz konkreten Vorschlag an die Politik heranzu-**

tragen, der die Situation der Ratsuchenden verbessern könnte. Oft beinhalten die Vorschläge juristische und soziale Aspekte. In diesem Jahr haben wir eine Entschließung auf den Weg gebracht, nach der ein bundesweiter Schuldensanierungsfonds eingerichtet werden soll. Mit Sanierungshilfen von bis zu 2.000 Euro sollen außergerichtliche Einigungen erleichtert und Insolvenzverfahren von „Kleinstschuldern“ vermieden werden. Was halten Sie von dieser Idee?

Nora Sickeler: Durch die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode und der hochspezialisierten Verbraucherinsolvenzbüros hat der Gesetzgeber bereits einen guten Weg gefunden, verschuldete natürliche Personen schnell und kostenreduziert zu entschulden. Auch wird die Insolvenz weniger als Stigma empfunden und zunehmend mehr als Chance für einen Neuanfang wahrgenommen. Hierzu hat auch sicherlich die Verkürzung der Dauer der Datenspeicherung einer Privatinsolvenz bei der Auskunftfei SCHUFA von drei Jahren auf sechs Monate beigetragen. Dennoch begrüße ich grundsätzlich den Vorschlag der BAG-SB, eingesparte Verfahrenskosten in Verbraucherinsolvenzverfahren, in denen eine Kostendeckung nicht zu erwarten ist und die Gesamtverschuldung unter 10.000,00 Euro liegt, den Gläubigern zur Verfügung zu stellen. Kritische sehe ich nur, dass die Schuldnerberatung dann eine weitere zentrale Schlüsselfunktion übernehmen muss, namentlich die Verwaltung und Verteilung der Mittel aus dem Entschuldungsfonds, und hierfür nach meinem Eindruck personell und finanziell nicht ausreichend ausgestattet ist. Es müsste also zunächst in die Schuldnerberatungsstätten investiert werden, um einen Schuldensanierungsfonds ins Leben rufen zu können. Sicherlich werden auch weitere Detailfragen, ob etwa ein Schuldner auch mit einer Gesamtverschuldung von 10.500,00 Euro Mittel aus dem Schuldensanierungsfond erhalten kann oder ob die vollständige Entschuldung auch sichergestellt ist, wenn ein Gläubiger im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren vergessen wird, zu klären sein.

Sebastian Harder: In der Praxis sehe ich häufig masselose Verfahren mit einer Gesamtverschuldung von unter 10.000,00 Euro, manchmal sogar unter 5.000,00 Euro. In meinem bisher extremsten Fall hatte die Schuldnerin wegen Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 2.500,00 Euro Insolvenz beantragt. In derartigen Fällen, in denen das In-

solvenzverfahren mehr Ressourcen verschlingt als Verbindlichkeiten reguliert werden, erscheinen in der Tat schnelle und außergerichtliche Wege zur Schuldenbereinigung vorzugswürdig. Der bundesweite Schuldensanierungsfonds kann ein solcher Weg sein. Neben der offensichtlichen Finanzierungsfrage und der organisatorischen Frage, wer Mittel aus dem Fonds bewilligen kann, sind jedoch meines Erachtens, worauf auch Frau Sickeler soeben zu Recht hingewiesen hat, noch Detailfragen zu klären. Die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Fonds an feste Verschuldungsobergrenzen zu knüpfen, mag zwar das Verfahren zur Bewilligung von Mitteln aus dem Fonds handhabbar machen, kann aber im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen und Missbrauchspotenzial bieten. Ferner stellt sich mir die Frage, ob ein Schuldner oder eine Schuldnerin den Fonds nur einmal oder auch mehrfach und dann in welchen Abständen in Anspruch nehmen kann.

■ **BAG-SB:** Zum Abschluss möchten wir Sie beide noch Fragen, ob Sie unseren Leserinnen und Lesern noch etwas mit auf den Weg geben möchten. Gibt es ein Thema, dass Ihnen gerade besonders wichtig ist (und mit dem sich auch die Schuldnerberatung befassen sollte)?

Nora Sickeler: Ich denke, wir werden in den nächsten Monaten und Jahren einen zunehmenden Beratungsbedarf in den Schuldenberatungsstellen bekommen und einen Anstieg der Verbraucherinsolvenzverfahren verzeichnen. Der Fachkräftemangel wird zwar in vielen Regionen einiges abfedern können, dennoch werden wir in strukturarmeren Regionen, insbesondere bei den ungelernten Arbeitskräften Jobverluste verzeichnen, die in der Folge auch zu mehr Armut und mehr Beratungsbedarf führen werden. Dies wird eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wir nur mit politischer und ausgeweiteter finanzieller Unterstützung von privater und staatlicher Seite bewältigen können.

■ **BAG-SB:** Wir bedanken uns für das gute Interview und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Hinweis: Das Interview wurde schriftlich per E-Mail geführt. Die Fragen seitens der BAG-SB stellten Patrick Stahl und Ines Moers.



LandkreistagBW
@ LandkreistagBW

May 4



Vom 3. bis zum 5. Mai 2023 ist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen #Schuldnerberatung (AG KSB BW) live vor Ort auf der hybriden Tagung „Wir bringen Licht ins Dunkel“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) vertreten. Die jährliche Fachtagung findet zum ersten Mal in Baden-Württemberg statt und ist mit 500 Teilnehmenden gut besucht.

#wirbringenlichtinsdunkel #schuldnerberatung
#meineschulden



BDIU
@ BDIU_inkasso

May 11



Um bei Kleinstverschuldungen (<10.000 Euro/Person) #Verbraucherinsolvenz-Verfahren zu vermeiden, schlägt die BAG #Schuldnerberatung die Schaffung eines Sanierungsfonds vor. Der BDIU steht dem offen gegenüber und bringt sich gern in die Diskussion ein.



iff e.V.
@ iff_hamburg

May 5



Tagung der BAG #Schuldnerberatung in Freiburg. @Sally_Peters_ hat über den aktuellen Stand zur #Verbraucher-kreditrichtlinie gesprochen.



Pascal Pfister
@ PascalPfister

May 4

Jetzt Michael Möller @finanzwende zum Positionspapier „Schuldnerberatung: Kostenlos! Für alle jetzt!“
#wirbringenlichtinsdunkel #schuldenberatung
#schuldenCH



wortsprung
@ wortsprung

May 3

Cooler Tagungsbeginn der Jahresfachtagung Schuldnerberatung in Freiburg bei bestem Wetter.



Pascal Pfister
@ PascalPfister

May 4

Bin gespannt auf den Vortrag von @Sally_Peters_ „Dank EU-Verbraucherkreditrichtlinie zum Recht auf Schuldnerberatung“ an der Tagung der BAG Schuldnerberatung in Freiburg im Breisgau.

#wirbringenlichtinsdunkel #schuldenberatung
#schuldenCH



Tagesspiegel
@ Tagesspiegel

May 4

Der Zulauf bei Schuldnerberatungen steigt. Auch die Mittelschicht der Gesellschaft sei mittlerweile betroffen heißt es von der **Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung**.

EntschlieÙung

Sanierungsfonds statt Privatinsolvenzverfahren

Einen Höhepunkt der Jahresfachtagung stellt jährlich die sog. EntschlieÙung dar. In diesem Jahr brachte die BAG-SB den folgenden Vorschlag zur Abstimmung, der auf Initiative der LAG Hessen entstanden und wie üblich im Länderrat ausgearbeitet worden war. 95 Prozent Zustimmung erhielt der Vorschlag aus dem Plenum, zusammen mit dem klaren Auftrag, die Idee weiter zu verfolgen.

Das Privatinsolvenzverfahren stellt ein wirkungsvolles und sinnvolles Instrument dar, um überschuldeten Menschen einen wirtschaftlichen Neustart zu ermöglichen und sie von ihrer Schuldenlast zu befreien. Das Verfahren hat sich bewährt und ist insbesondere mit der Verkürzung auf drei Jahre als Entschuldungsoption unerlässlich. Gerade bei denjenigen, bei denen keine Kostendeckung für das Insolvenzverfahren zu erwarten ist und deren Gesamtverschuldung unter 10.000 Euro liegt, bieten außergerichtliche Einigungen jedoch eine für alle Beteiligten lohnende Alternative. Bei ihrer hybriden Tagung am 4. Mai 2023 in Freiburg fordern über 400 Schuldnerberatungskräfte aus ganz Deutschland daher die Umsetzung folgender Vorschläge zur Stärkung der außergerichtlichen Einigung gegenüber Politik und Verwaltung ein:

- Es ist ein bundesweiter Schuldensanierungsfonds (nach dem Beispiel der seit Jahren im Bereich der Suchthilfe erfolgreichen Marianne von Weizsäcker Stiftung) zu schaffen, mit dem (kosten-)aufwendige Privatinsolvenzverfahren vermieden und außergerichtliche Einigungen gestärkt werden können.
- Durch die Vermeidung von masselosen Insolvenzverfahren werden die Landeshaushalte finanziell erheblich entlastet. Die eingesparten Mittel der Justizhaushalte der Länder verbleiben im Arbeitsfeld der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung und sind weiterhin zur Unterstützung überschuldeter Haushalt zu verwenden.
- Aus dem Schuldenregulierungsfonds sind Sanierungshilfen in Höhe von 20 Prozent der Gesamtschulden (nach Bereinigung um unberechtigte Forderungsanteile) an die überschuldeten Haushalte zu gewähren, maximal jedoch in Höhe von 2.000 Euro, sofern durch diese Sanierungshilfe eine Einigung mit allen Gläubigern erzielt werden kann.

- Schuldnerberatungsstellen, die nach § 305 InsO anerkannt sind, bescheinigen die erfolgreiche Durchführung der Vergleichsverhandlungen mit allen Gläubigern. Der Gesetzgeber schafft den rechtlichen Rahmen, damit die Restforderung bei den beteiligten Gläubigern auch ohne Eröffnung des Insolvenzverfahrens steuerrechtlich abgeschrieben oder erlassen werden kann.

- § 309 InsO wird dahingehend angepasst, dass die Kosten des Verfahrens von demjenigen zu tragen sind, dessen Zustimmung ersetzt werden musste. So werden neben der Sanierungshilfe weitere Anreize geschaffen, einer außergerichtlichen Einigung zuzustimmen.

- Alle nach § 305 InsO anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sind personell und finanziell so auszustatten, dass die Beratung für die Ratsuchenden kostenfrei erbracht und die Beantragung und Auskehrung der Sanierungshilfen an die Gläubiger über die Beratungsstellen erfolgen kann.

- Eine Rückzahlung der gewährten Sanierungshilfen ist auf den pfändbaren Anteil des Einkommens und einen maximalen Zeitraum von drei Jahren (analog der Dauer eines Insolvenzverfahrens) zu begrenzen.

- Sofern eine nach § 305 InsO anerkannte Schuldnerberatungsstelle einen tragfähigen Vorschlag zur Entschuldung aus Mitteln eines Entschuldungsfonds vorlegt, sind alle öffentlichen Gläubiger angewiesen, dem Vergleich zuzustimmen.

**BAG
SB**

**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**

Auf www.bag-sb.de/positionen finden Sie ergänzende Literaturhinweise.

• **EntschlieÙung**

Deutschlandticket – Ein guter Deal für alle?

Probleme für überschuldete und einige Lösungswege

Das Deutschlandticket sollte als Nachfolger des 9-Euro-Tickets erneut den Zugang zum öffentlichen Personennahverkehr erleichtern, gerade Menschen mit geringerem Einkommen soll es entlasten. In der Praxis stoßen wir dabei jedoch noch auf einige Probleme. So werden zum Beispiel im Bürgergeldregelsatz nur 45 Euro für Mobilität vorgesehen. Einige Probleme ergeben sich aber auch durch die jeweiligen Verkehrsbetriebe. So stellt zum Beispiel die SCHUFA-Bonitätsauskunft für viele Menschen mit geringem Einkommen, bei denen in der Vergangenheit Zahlungsverzögerungen entstanden, eine Hürde da. Auch digitale Fahrkarten, so bequem sie für technikaffine Menschen sind, werden für manche Ratsuchenden eine Herausforderung, wenn auch nur, weil ein passendes Endgerät fehlt.

Im Internet sind wir auf eine Liste gestoßen, die Informationen über die Angebote zum Deutschlandticket der einzelnen Verkehrsbetriebe sammelt. Sie kann nützlich sein, um Angebote für Ratsuchende zu finden, die mit den regionalen Angeboten Schwierigkeiten oder beim örtlichen Verkehrsverbund Schulden haben. Leider besteht bei allen aufgelisteten Verkehrsverbünden das Problem, dass nur über ein SEPA-Lastschriftverfahren bezahlt werden kann, wodurch es für Menschen ohne Girokonto aktuell keine Möglichkeit gibt, das Ticket zu erhalten. Eine Übersicht, ob von den jeweiligen Unternehmen eine SCHUFA-Auskunft vor dem Ticketverkauf eingeholt wird, bietet die Liste leider (noch) nicht. Wir haben deswegen alle gelisteten Verkehrsbetriebe hierzu angefragt. In der kommenden Ausgabe werden wir das Thema „Mobilität“ fortsetzen und die Ergebnisse der Anfragen präsentieren.



Auf www.github.com finden Sie die nützliche, bundesweite Übersicht zum Deutschlandticket.

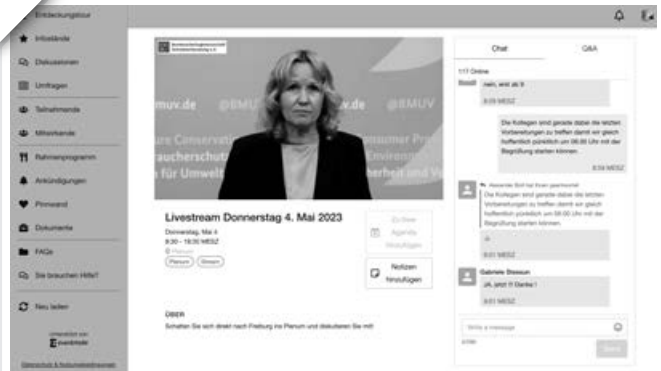
Ihre Ratsuchenden haben auch Probleme oder Ärgernisse mit dem Deutschlandticket? Welche Verkehrsverbünde sind besonders unkompliziert und bieten gute Konditionen für Ratsuchende? Hat die Politik regional interveniert bei Ihrem Verkehrsverbund? Welche praktischen Tipps geben Sie Ihren Ratsuchenden? Für das kommende Fokusthema „Mobilität“ unserer Informationskampagne „(K)eine falsche Scham“ sammeln wir den aktuellen Stand im Zusammenhang von Überschuldung und dem Deutschlandticket.

Melden Sie gerne Probleme und (falls vorhanden) Lösungen aus Erfahrungen von Ihnen und Ihrer Ratsuchenden per E-Mail an patrick.stahl@bag-sb.de

Tagungsimpressionen



Die Gastgeberlocation für dieses Jahr – die Messe in Freiburg im Breisgau. Tolles Wetter, über 500 Teilnehmer und ein breites Programm boten uns für drei Tage viel Austausch und Fachwissen.



Bundesministerin Steffi Lemke sprach das Grußwort zur Eröffnung der Tagung 2023 in Freiburg.



Auf der Empore fanden die Aussteller ihr Domizil für die nächsten drei Tage.



Das Zentralfoyer gab uns genug Platz für den Empfang, und das Catering.



Der Workspace – das erste Mal haben wir es ausprobiert und dann gleich einen Erfolg verbucht. So setzt man Maßstäbe für die nächste Tagung.



Am Donnerstag Nachmittag folgte das voll besetzte Plenum der Podiumsdiskussion zum Thema „Zur Stärkung der Schuldnerberatung gibt's Landesmittel, Bundesmittel und Drittmittel“.

Da wollte ich doch glatt für 2023 eine Auszeit nehmen und habe mein Vorhaben mit dem Engagement bei der Fachtagung der Schuldnerberatungskräfte dann doch unterbrochen. Und ich war so froh darüber! Erstens tut mir so ein rumgefaulenztes Leben irgendwie doch nicht gut und zweitens waren meine Zuhörerinnen und Zuhörer – also Ihr – in Freiburg einfach toll. Von der ersten Minute fühlte ich mich in der Markthalle von Euch gut



Das Plenum am Donnerstag Vormittag – voll besetzt folgten wir alle der Begrüßung und den weiteren Beiträgen im Laufe des Tages: Energie-schulden und -markt, die CCD und der Entschließung zu einem Sanierungs-fonds bei Kleinstverschuldungen ...



Ob die Kino-Vorstellungen oder die Workshops. Die vorab aufgezeichneten Videobeiträge fanden großen Anklang bei den Vor-Ort-Teilnehmenden der Tagung – hier zu sehen das Grußwort von Marc Groß.



Die Entschließung zeigte erfolgreich – fast alle sind sich einig. Und so wurde sie auf den Weg gebracht ...



Nach einem erfolgreichen Veranstaltungstag darf auch gefeiert werden. Dieter Baumann und Ines Moers stehen neben Referentin Ulrike Kübler und freuen sich über das sehr gut gelungene Abendprogramm.



aufgenommen. Ihr ward bei meinen Geschichten mit dabei und somit sind wir quasi gemeinsam gelaufen. Runde für Runde. Mit Zwischensprints und Auslaufen. Für Eure zukünftigen Aufgaben drücke ich ganz fest die Daumen.

Herzliche Grüße, Dieter Baumann

Pressemitteilung der BAG-SB e.V. vom 5. Mai 2023

Schuldnerberatungen suchen dringend Nachwuchs

Bundesarbeitsgemeinschaft appelliert an Hochschulen und Universitäten

Freiburg – Angesichts wachsender Nachfrage in der Schuldnerberatung kämpfen immer mehr Beratungsstellen mit fehlenden Fachkräften. „In unserem Stellenmarkt unter www.bag-sb.de/stellenmarkt werden Praktikumsplätze und Stellenanzeigen in der Schuldnerberatung stets aktualisiert, doch trotz spannender Aufgaben und guter Arbeitsbedingungen bleiben vielerorts die Bewerbungen aus“, sagte Ines Moers, Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), am Rande der Tagung der Schuldnerberatungen in Freiburg. Die Tagung mit 520 Teilnehmenden ist die größte Veranstaltung, die es je zur Sozialen Schuldnerberatung in Deutschland gab. Zugleich appellierte sie an die Hochschulen und Universitäten in Deutschland, die wenigen spezialisierten Studiengänge mit Bezug zur Schuldnerberatung zu erhalten. „Die Fortsetzung der Studienangebote steht mancherorts infrage, an anderen Stellen wurden Studiengänge bereits eingestellt. Dabei bilden Überschuldung und finanziell angespannte Situationen in nahezu jedem Bereich Sozialer Arbeit einen Schwerpunkt der Beratungsgespräche.“

In den vergangenen Jahren habe der Verband zusammen mit den Hochschulen gemeinsam daran gearbeitet, einheitliche Ausbildungsstandards zu formulieren, um die Qualifikation der Beratungskräfte sicherzustellen. Diese Bemühungen würden nun noch vor einem Inkrafttreten zunichte gemacht, wenn einige Hochschulen sich eher entscheiden, Studienmodule und Schwerpunkte einzustellen, statt um Studierende zu werben. Das ist für uns eine Katastrophe, denn wir brauchen qualifizierte Beratungskräfte!“, betonte Moers.

Zum Hintergrund: die Berufsbezeichnung „Schuldnerberater_in“ ist in Deutschland nicht geschützt. Eine einheitliche Ausbildung oder einen eigenen Masterstudiengang gibt es nicht. Klassischerweise ist die Schuldnerberatung ein Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit, wird jedoch nur an wenigen Hochschulen als Studienschwerpunkt gelehrt. Das Wissen werde eher über Weiterbildungen und Zusatzqualifikationen erworben. Insbesondere Menschen mit einer juristischen und einer kaufmännischen Vorerfahrung wechseln zunehmend als Quereinsteiger in das Arbeitsfeld.

tagesschau¹

Schuldnerberatung:

Viele Anfragen und wenig Personal

Durch hohe Energie- und Lebensmittelpreise ist manch einer am Rande der Zahlungsunfähigkeit – oder schon darüber hinaus. Das spüren auch die Schuldnerberatungen.



[www.tagesschau.de/inland/regional ...](http://www.tagesschau.de/inland/regional...)

Hier können Sie den kompletten Artikel der Tagesschau nachlesen.

Quelle: tagesschau.de, Stand vom 3. Mai 2023

Handelsblatt

Fachkräftemangel bei Schuldnerberatern – Druck auf Betroffene wächst

Geschätzt etwa sechs Millionen Menschen in Deutschland gelten als überschuldet. Die Inflation droht die Probleme zu verschärfen. Doch Schuldnerberatungsstellen kämpfen mit Fachkräftemangel.



[www.handelsblatt.com/finanzen/vorsorge ...](http://www.handelsblatt.com/finanzen/vorsorge...)

Hier können Sie den kompletten Artikel im Handelsblatt nachlesen.

Quelle: handelsblatt.de, Stand vom 14. Mai 2023

n-tv

Der Nachrichtensender

Schuldnerberatungen leiden unter Fachkräftemangel

Schätzungen zufolge sind in Deutschland etwa sechs Millionen Menschen überschuldet. Schuldnerberatungen können helfen. Doch gerade die leiden unter Fachkräftemangel. Bis zu einem ersten Gespräch müssen Betroffene sehr lange warten.



[www.n-tv.de/mediathek/videos/ratgeber ...](http://www.n-tv.de/mediathek/videos/ratgeber...)

Hier können Sie den Beitrag in der n-tv-Mediathek ansehen.

Quelle: n-tv.de, Stand vom 15. Mai 2023

Hohe Energiekosten zunehmend Thema der Schuldnerberatungen

Frühzeitige Beratung kann Stromsperren oder Privatinsolvenzen vermeiden

Freiburg – Trotz sinkender Inflation in Deutschland warnen die Schuldnerberatungen vor einer rasanten Zunahme von Privatinsolvenzen. „Angesichts hoher Energiepreise kommen immer mehr Menschen aus dem sogenannten Mittelstand in die Beratungen“, sagte Anja Wolf, Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB), am Rande der Tagung der Schuldnerberatungen in Freiburg. Die Tagung mit 520 Teilnehmenden ist die größte Veranstaltung, die es je zur Sozialen Schuldnerberatung in Deutschland gab. „Dabei stellen wir fest, dass Scham in der Mittelschicht ein viel größeres Problem ist. Viele wissen nicht, dass die kostenfreien Angebote der Kommunen, Verbraucherzentralen und Wohlfahrtsverbände auch dabei helfen, die eigenen Rechte durchzusetzen“, fügte Wolf hinzu.

Eine schnelle und professionelle Schuldnerberatung kann die finanzielle Lage deutlicher entspannen. „Wenn eine Energiesperre droht, sollten Betroffene so schnell wie möglich ihren Versorger kontaktieren und Hilfsangeboten nutzen“, sagt Stephanie Heise, Bereichsleiterin Verbraucherfinanzen bei der Verbraucherzentrale NRW.

Wer dagegen glaube, die finanziellen Lasten allein schultern zu können, rutsche oftmals noch tiefer in den finanziellen Strudel. „Denn dann werden oft die Forderungen derjenigen beglichen, die am lautesten drohen. Für eine wirksame Entschuldung ist das nicht immer hilfreich“, unterstrich Wolf.

DER TAGESSPIEGEL

Wegen gestiegener Energiepreise: Immer mehr Menschen suchen Hilfe bei Schuldnerberatungen

Der Zulauf bei Schuldnerberatungen steigt. Auch die Mittelschicht der Gesellschaft sei mittlerweile betroffen, heißt es von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung.



[www.tagesspiegel.de/wirtschaft/finanzen ...](https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/finanzen...)
Hier können Sie den kompletten Artikel
des Tagesspiegel nachlesen.

Quelle: tagesspiegel.de, Stand vom 4. Mai 2023

Süddeutsche Zeitung

Hohe Energiepreise bringen Schuldnerberatern Zulauf



[www.sueddeutsche.de/wirtschaft ...](https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft...)
Hier können Sie den kompletten Artikel
der Süddeutschen Zeitung nachlesen.

Quelle: sueddeutsche.de, Stand vom 4. Mai 2023

SWR

Schuldnerberatung: Viele Anfragen und wenig Personal

Durch hohe Energie- und Lebensmittelpreise ist manch einer am Rande der Zahlungsunfähigkeit – oder schon darüber hinaus. Das spüren auch die Schuldnerberatungen.



[www.swr.de/swraktuell ...](https://www.swr.de/swraktuell...)
Hier können Sie den kompletten Artikel
des SWR nachlesen.

Quelle: swr.de, Stand vom 3. Mai 2023

Aktionswoche Schuldnerberatung: Überschuldungsrisiko Inflation

Klare Forderungen und politische Unterstützung

Die Preise steigen in Deutschland weiter und mit ihnen das Risiko von Überschuldung sowie die Nachfrage nach Beratung.

Die Umfrageergebnisse der AGSBV unter den gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen zeigen erneut: zwei Drittel der sozialen Beratungsstellen können eine deutlich höhere Nachfrage als vor sechs Monaten verzeichnen. Bei

einem Fünftel der Beratungsstellen stieg die Nachfrage um über 30 Prozent. Damit setzt sich der eindeutige Trend der vorausgegangenen Umfragen fort. „Immer mehr Menschen brauchen Rat, weil das Geld nicht reicht“, stellt Roman Schlag, Sprecher der AGSBV, fest. „Die Einkommen halten nicht mit der Inflation Schritt. Für alle, die davor schon gerade so über die Runden gekommen sind, ist das fatal.“

94. Justizminister_innenkonferenz: Regulierung privater Schuldnerberatung

Justizminister_innen sprechen sich für Maßnahmen zu besserem Schutz aus

In der privaten kommerziellen Schuldnerberatung sehen auch die Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer ein Problem. Die aktuelle Situation ermögliche intransparente und unangemessene Preisstrukturen, die die geringen finanziellen Ressourcen der meisten Schuld-

nerinnen und Schuldner nur noch mehr belasten. Die Ministerinnen und Minister sehen hier eine Notwendigkeit von geeigneten Schutzvorschriften und baten den Bundesminister um Prüfung geeigneter Maßnahmen.

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2023

Aktualisierte P-Konto-Bescheinigung von AGSBV und Kreditwirtschaft

Ab Juli 2023 gelten die neuen Pfändungsgrenzen. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände hat bereits die Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO über die

gemäß §§ 902 und 904 ZPO von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto aktualisiert und veröffentlicht.

Die Linke: Mittel für Schuldnerberatung reichen trotz Anhebung nicht aus

Parteien äußern sich zum Bundeshaushalt und zum Recht auf Schuldnerberatung

Trotz der Verdopplung der Mittel von einer auf zwei Millionen Euro im Bundeshaushalt für die Schuldnerberatungen reichen die Summen nach Ansicht der Linkspartei bei Weitem nicht aus. „Statt zwei Millionen sollten es 25 Millionen sein“, sagte Linken-Fraktionschefin Amira Mohamed Ali in einem Grußwort zur Tagung der Schuldnerberatungen in Freiburg (Breisgau). Der Bund müsse angesichts explodierender Kosten für Strom und Heizung helfen, forderte Mohamed Ali.

Die Ampelkoalition arbeite daran, dass alle Menschen in Deutschland ein Recht auf kostenfreie Schuldnerberatung haben, kündigte Linda Heitmann (MdB Bündnis90/Grüne) auf der Tagung an: „Die derzeitige politische Lage macht es nötiger denn je, dass wir eine starke Schuldnerbera-

tung in Deutschland haben.“ Die verbraucherpolitische Sprecherin der SPD, Nadine Heselhaus, verwies auf die Verdoppelung der Haushaltsmittel von einer auf zwei Millionen Euro im Bundeshaushalt. Sie mache sich neben einem Recht auf kostenlose Schuldnerberatung für alle auch für eine Verstärkung der Förderpolitik und mehr Mittel aus dem Bundeshaushalt stark. Doch seien in einer Koalition leider manchmal „dicke Bretter zu bohren“.

Für die CDU/CSU-Fraktion sagte Dr. Volker Ulrich, nach unserem Menschenbild habe jeder eine zweite Chance verdient, auch in finanzieller Hinsicht. Privatinsolvenzen seien seit einem Vierteljahrhundert eine Erfolgsgeschichte und hätten vieles abgemildert.

Hamburger Justizsenatorin fordert Maßnahmen gegen unseriöse Angebote

Vorschläge zur Regulierung von Schuldnerberatung

Aufgrund vieler unseriöser Anbieter fordert die Grünen Politikerin und Justizsenatorin Anna Gallina vom Bund Schutzvorschriften. Sie sieht aktuell durch unseriöse Angebote sowohl die Ratsuchenden wie deren Gläubiger durch wirtschaftlich nachteilige Vereinbarungen bedroht. Als Vorschläge nennt sie Vorgaben zur zulässigen Höhe

der Vergütung, Vorgaben zur Begrenzung von Ratenzahlungsvereinbarungen zugunsten der Schuldnerberatung und die Einführung von Hinweispflichten vor Abschluss eines privaten Schuldnerberatungsvertrags. Das Thema wurde auch auf der Justizministerkonferenz am 25. und 26. Mai besprochen.

Krisenkompass: Folgewirkungen der Energiekrise

Kostenfreie Newsletter der Verbraucherzentralen

Die Verbraucherzentralen bieten als Teil des vom BMUV geförderten Projekts „Gemeinschaftsauftritt 20.23“ zwei kostenfreie Newsletter zu den Folgewirkungen der Energiekrise an.

• „Krisenkompass – Kosten im Fokus“ richtet sich direkt an Verbraucher_innen und hilft ihnen, die komplexe Energiekrise und ihre Folgen besser zu verstehen und bietet dazu noch konkrete Tipps und Hilfestellungen, um die Preiskrise bestmöglich zu bewältigen.

• „Krisenkompass Plus“ wendet sich an Personen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern in der Energiekrise beratend und unterstützend zur Seite stehen, wie Ehrenamtliche, Sozialberatungsstellen oder Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Die primären Themen hier sind Mietrecht, Überschuldungsproblematiken oder Energiearmut.

BDIU: Neue Ombudsfrau vorgestellt

Sonja Steffen folgt auf Brigitte Zypries

Der Bundesverband deutscher Inkassounternehmen traf sich vom 26. bis 27. April in Leipzig zur Mitgliederversammlung. Dort wurde Sonja Steffen, Rechtsanwältin und ehe-

malige Bundestagsabgeordnete der SPD-Fraktion, zur neuen Ombudsfrau gewählt.

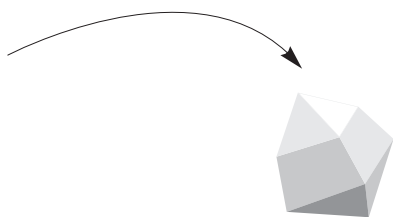
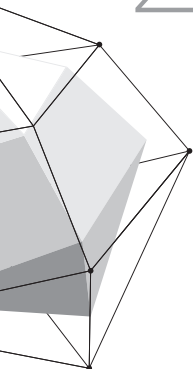
Bürgerbewegung Finanzwende:

Petition gegen SCHUFA-Pläne für App mit Kontoeinblick

Die Bürgerbewegung Finanzwende will die Pläne der SCHUFA stoppen, sich Einblick in die Konten zahlreicher Menschen zu verschaffen. „Finger weg von unseren Bankkonten!“, heißt es in einer neuen Petition. Die Pläne der SCHUFA seien ein trojanisches Pferd, erklärte Gerhard Schick, Vorstand von Finanzwende. „Mit Einblick in Kontodaten würde die SCHUFA noch mächtiger werden, als sie es ohnehin schon ist.“ Stattdessen sollte die SCHUFA die Pläne verwerfen und echte Transparenz schaffen, sagte der Finanzexperte. „Wir müssen endlich wissen, wie der SCHUFA-Score genau berechnet wird.“ Im Mittelpunkt der SCHUFA-Pläne steht die App Bonify. Deren Betreiber, die Berliner Forteil GmbH, hatte die SCHUFA Ende 2022 gekauft.

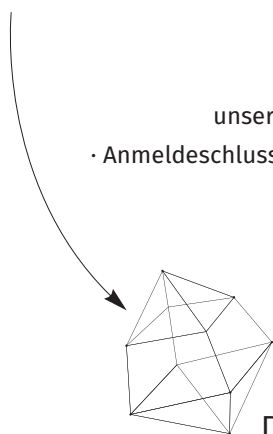
Bereits damals kündigte die SCHUFA an, Bonify in ein „persönliches Datencockpit“ verwandeln zu wollen. Verbraucher_innen sollen mit der App unter anderem ihren SCHUFA-Score abrufen, ihn aber auch verbessern können – indem sie der SCHUFA zum Beispiel Einblick in Kontodaten gewähren.

Auch der MDR hat sich in einem Onlinebeitrag mit der SCHUFA befasst. Hierzu hat der MDR auch Anja Wolf, BAG-SB Mitglied und -Vorstand befragt. Sie erklärt in dem Beitrag, wie sich der SCHUFA-Score auf das Leben überschuldeter Menschen auswirkt und fordert, Banken und Unternehmen dürften nicht allein dem Score vertrauen.



Präsenz-Veranstaltung

- Persönliches Treffen und regionale Vernetzung
- Maximal 20 Teilnehmende
- Imbiss und Getränke inklusive
- Die Einhaltung wird von uns oder unseren Kooperationspartnern sichergestellt.
- Anmeldeschluss: vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn



Digital-Veranstaltung

- Keine Reisezeiten
- Fachkundige Moderation
- Maximal 100 Teilnehmende
- Optionaler Techniktest im Vorfeld
- Kurzfristige Anmeldungen möglich
- Technischer Support bei Fragen oder Problemen
- Kostengünstig, da ohne Reise- und Unterkunftskosten
- Videoaufzeichnung aller Beiträge, welche aufgezeichnet werden und ein Jahr lang online verfügbar sind

Das ist immer inklusive

- Qualifizierte Referierende
- Konsequenter Praxisbezug
- Netzwerken und Fachaustausch
- Individuelle Teilnahmebestätigung
- Skript oder Handout der Referierenden



Alle Termine
auf einen Blick

in Kooperation mit der LAG NRW

Lassen wir Bilder sprechen! Beratungsinhalte gekonnt visualisieren

Sie möchten professionelle Flipcharts gestalten, komplexe Beratungsinhalte verständlich darstellen und zudem Ihre Ratsuchenden und Veranstaltungsteilnehmenden begeistern?

Wir zeigen Ihnen, wie das geht! In der Veranstaltungsreihe „Hier ich – da draußen Viele“ durften viele Beratungskräfte bereits erste einfache und sehr wirkungsvolle Techniken kennenlernen, um Beratungsinhalte zu visualisieren. Denn Bilder erhöhen die Aufmerksamkeit und fördern das Behalten von Beratungs- und Lerninhalten. Bilder und Visualisierungen unterstützen die Lern- und Dialogprozesse im Beratungsgespräch. Und darum lernen Sie in dieser Veranstaltung nach einer kurzen Wiederholung der Grundtechniken, Ihr visuelles Denken zu trainieren, eigene Bildmotive zu entwickeln, Schrift wirkungsvoll zu gestalten und Ihr Equipment an Farben, Effekten und Schriften zu erweitern.

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
und der LAG Schuldner-
beratung NRW e.V.

210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Jörg Schmidt

W 1325

Online-Veranstaltung



Termin: 4. September 2023

Ort: Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

Fachliteratur nutzen im Beratungsalltag

Über die Mitgliedschaft in der BAG-SB haben Sie kostenfreien Zugriff auf diverse Fachliteratur in Wolters-Kluwer Online und erhalten verschiedene Gesetzeskommentare und Fachbücher zu Sonderpreisen. Doch wie nutze ich solche Fachliteratur im Beratungsalltag überhaupt? Wann greife ich zum Gesetzeskommentar? Wie hilft mir der Fachartikel in der Argumentation mit Gläubigern? Und was mache ich, wenn ich selbst einen Fachartikel verfassen will?

- Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
- Preis:** Die Veranstaltung ist Teil der Reihe
Vereinsvorteile.
Für Nicht-Mitglieder ist
die Teilnahme ausgeschlossen.
- Referent:** Prof. Dr. Andreas Rein

W 1326 Online-Veranstaltung

- Termin:** 11. September 2023
- Ort:** Die Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



in Kooperation mit dem fsb Bremen

Webinarreihe:

Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

Inhalt:

Wer die Rubrik Gerichtsentscheidungen in den BAG-SB Informationen mag, wird diese Online-Veranstaltungsreihe lieben!

Mit dem ausgewiesenen Experten im Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht konnten wir RA Frank Lackmann vom fsb als Referenten für diese regelmäßige Reihe gewinnen. Seit Sommer 2020 stellt er quartalsweise die wichtigsten Urteile für die Schuldner- und Insolvenzberatung vor und bringt sie im Live-Stream zu Ihnen an den (Heim-)Arbeitsplatz.

Noch nie war es leichter, das eigene juristische Fachwissen so einfach und kostengünstig zu aktualisieren. Neue Inhalte einmal pro Quartal – eine ideale Ergänzung zur Lektüre juristischer Fachzeitschriften.

- Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten
- Preis:** 48,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
oder fsb-Mitglieder
60,00 Euro für Nicht-Mitglieder
- Referent:** RA Frank Lackmann
- Ort:** Die Veranstaltung wird
online via zoom ausgerichtet.

W 1324 Digital-Veranstaltung

- Termin:** 23. September 2023

W 1333 Digital-Veranstaltung

- Termin:** 22. November 2023





Wir bieten Ihnen potenzielle
1.200 Teilnehmende
für Ihre Veranstaltung

Wie das?

Die Ausgabe #4_2022 der BAG-SB Informationen widmet sich voll und ganz der Veranstaltungsplanung fürs kommende Jahr. Mit einer Auflage von 1.350 Exemplaren und 1.200 Versandexemplaren erreichen wir die Schuldnerberatungskräfte bundesweit. Auch unser BAG-SB Newsletter erreicht über 1.900 Empfänger bundesweit.

**Aus- und Weiterbildungsanbieter
machen Ihre Veranstaltungen bekannt**

**Beratungskräfte planen
ihre Teilnahmen fürs ganze Jahr.**

Buchen Sie jetzt Ihre Anzeige in der Zeitschrift und im Online-Kalender – **schon ab 125 Euro**. Eine zusätzliche Bekanntmachung im BAG-SB Newsletter gibt's **kostenlos** dazu.

Bonus: Mitglieder der BAG-SB erhalten **50 % Rabatt auf alle Anzeigen**, Kooperationspartner erhalten 25 % Rabatt.



Alle Informationen zu Anzeigenpreisen und -größen gibt es hier.
www.bag-sb.de/mediadaten

in Kooperation mit der LAG Thüringen

Die Immobilie in der Schuldnerberatung – Grund- und Aufbauseminar

Immer häufiger tauchen Immobilien in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf. Dabei ist egal, ob es sich um eine sogenannte Schrottimmobilie, das aktuell selbstgenutzte Haus oder eine fremdvermietete Eigentumswohnung handelt. In der Regel ist dieses Thema mit vielen Fragen vonseiten der Verschuldeten sowie einer erhöhten Aufmerksamkeit vonseiten der Beraterinnen und Berater verbunden. In diesem Grund- und Aufbauseminar vermittelt und vertieft Mark Schmidt-Medvedev Wissen, welches bei der Bearbeitung von Fällen in der Schulden- und Insolvenzberatung mit Immobilien zu beachten ist.

Schwerpunkte:

- Finanzierungsmodelle
- Kreditverträge und andere Unterlagen in der Immobilienfinanzierung
- das Grundbuch
- Sicherungsrechte und Rangfolgen
- Verwertung und Zwangsversteigerung
- mit der Immobilie ins Insolvenzverfahren

Im Rahmen einer praxisorientierten Vermittlung werden sich die Teilnehmenden ein fundiertes Wissen erarbeiten, welches dann in der Beratung in nachhaltiger und belastbarer Weise seine Anwendung finden wird.

Umfang: Die beiden Termine bauen aufeinander auf und sind nicht einzeln buchbar. Die zweitägige Veranstaltung umfasst insgesamt zehn Unterrichtseinheiten (10 UE) mit je 45 Minuten. Es wird ausreichend Pausen geben.

Preis: 240,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB und der LAG Schuldnerberatung Thüringen e.V.
300,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Mark Schmidt Medvedev

W 1329

Online-Veranstaltung

Termin: 9. Oktober 2023 und am 16. Oktober 2023
Ort: Beide Veranstaltungen werden online via zoom ausgerichtet.



Forderungsprüfung – gezahlt wird, was berechtigt ist

Vor jeder Regulierung steht die vollständige Erfassung der Schulden und die Überprüfung auf Verjährung, Berechtigung und Rückzahlungsverlauf. Die Prüfung verlangt juristischen Sachverstand, kaufmännisches Gespür und sozialarbeiterische Praxiserfahrung. Die gewissenhafte Forderungsprüfung unterstützt Schuldner_innen in der Wahrnehmung ihrer Rechte und bietet Möglichkeiten für gelingende Vergleichsquoten. Und weil zunehmend Forderungen von Inkassodienstleistern geltend gemacht werden, bilden die Inkassokosten den Schwerpunkt dieser Veranstaltung.

Schwerpunkte:

- Außergerichtliche Regulierungen: Wann lohnt sich die Forderungsprüfung? Praxisbeispiele und typische Konstellationen
- Das Inkassogewerbe: Registrierung als Inkassodienstleister, Unterscheidung Inkasso/Factoring, Forderungsinhaber und Rechtliche Gestaltung zw. Inkasso und Gläubiger
- Schadenminderungspflicht der Gläubiger § 254 BGB: Anzahl und Art der Beitreibungsmaßnahmen, Einigungsgebühren, Kosten-Doppelung
- Rechtmäßige und Unrechtmäßige Forderungen: z. B. § 138 Abs. 2 BGB (Wucher), § 355 BGB (Widerruf), § 123 BGB (arglistige Täuschung),
- Zahlung durch Schuldner
- Argumentationshilfen und Musterschreiben

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referent: Thomas Seethaler

W 1330 Online-Veranstaltung

Termin: 26. Oktober 2023

Ort: Diese Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



InFobiS

Diakonisches Institut für Information
Fortbildung und Supervision

Diakonie

Diakonisches Werk
Berlin Stadtmitte e.V.

Fortbildungen in Berlin Schuldner- und Insolvenzberatung

Wir bieten unsere Seminare im **2-Phasen-Modell** an.

1. Phase: Drei Wochen vor Seminarbeginn senden wir Ihnen Schulungsmaterialien zum Selbststudium zu.

2. Phase: Die Vorträge, Diskussionen und praktischen Übungen finden in einer Online- oder Präsenzveranstaltung statt.

Die Präsenzveranstaltungen führen wir in einem großzügigen Seminarsaal in Berlin-Kreuzberg unter Einhaltung der aktuellen Hygiene- und Sicherheitsregeln durch.



Sie können bei uns das beliebte Abschlusszertifikat „Schuldner- und Insolvenzberater*in“ erwerben.

Unser aktuelles Programm mit weiteren Infos und Online-Anmeldung finden Sie unter www.infobis.de
Buchen Sie jetzt!

Unser Seminarangebot

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	3 Tage
Seminar Schuldnerberatung im Strafvollzug	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	2 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	2 Tage
Seminar Die Immobilie in der Krise	2 Tage
Einführungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Vertiefungsseminar SGB im Beratungsalltag	2 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	2 Tage
Einführungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Vertiefungsseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	2 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

Unsere Referent*innen:

Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Josefa Fernandez, Synnöve Krumpolt, Michael Weinhold, Martin Schübler, Ines Moers, Inge Reichert, Bettina Heine, Barbara Kroll, Lisa Schreiter, Wolfgang Schrankenmüller, Sylvia Pfeiffer, Ulf Claus, Dirk Meißner, Frank Wiedenhaupt.

Erste Hilfe – Klienten in Erst- und Notfallgesprächen zielführend und empathisch leiten

Ver- und Überschuldungsverläufe dauern häufig viele Jahre – doch irgendwann gibt es den einen Punkt, an dem sich eine Person Hilfe sucht, weil sie allein nicht weiter weiß. In dieser emotional aufgewühlten Situation (Scham, Druck, Verzweiflung) ist es entscheidend, als Beratungskraft die richtige Ansprache zu finden.

Nach dem Konzept der lösungsorientierten Beratung werden Ratsuchende befähigt, ihre Kräfte zu nutzen, statt von Schwierigkeiten und Problemen überwältigt zu werden. Aufgabe der Beratungskräfte ist es dabei, Ratsuchende durch gezielte Fragen zu unterstützen, die jeweils passende Lösung selbst zu finden und nicht – wie in anderen Beratungsansätzen – die passende Lösung vorschlagen zu müssen. Wir lernen die Grundzüge der lösungsorientierten Beratung kennen und erlernen erste Gesprächsführungstechniken anhand praktischer Fallkonstellationen.

Inhalt:

- Joining/Rahmen der Beratung:
Wer sitzt vor mir und was braucht die Person?
- Lösungsorientierte Grundannahmen
- Ressourcenorientiertes Fragen: Wie geht das?
- Spezifische Fragen: zur Auftragsklärung, zum Einstieg in den Prozess, zum (Zwischen-)Bilanz ziehen, zur Stärkung der Ratsuchenden, zum Prozessabschluss
- Struktur/Roter Faden eines Beratungsgesprächs
ggf. anhand praktischer Fallbeispiele
- Kleine Übungseinheiten

Umfang: 7 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: 168,00 Euro für Mitglieder der BAG-SB
210,00 Euro für Nicht-Mitglieder

Referentin: Nina Lubarski

W 1331 Online-Veranstaltung



Termin: 7. November 2023

Ort: Diese Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

(K)eine falsche Scham – Jetzt Schuldnerberatung aufsuchen!

Ob Pandemie, Energiekrise, angespannter Wohnungsmarkt oder prekäre Beschäftigungsverhältnisse: viele Menschen können derzeit ihre Rechnungen nicht bezahlen. Es folgen Mahnungen und Inkassoschreiben und nicht selten auch Streit und Stress.

In diesem zweistündigen Webinar erfahren Mitarbeitende der Sucht-, Wohnungslosen-, Straffälligen-, oder Jugendhilfe, wie die gemeinnützige Schuldner- und Insolvenzberatung helfen kann. Wir geben eine Übersicht über das Hilfesystem zu Schulden in Deutschland, einen Einblick in die Arbeitsweise der Beratungsstellen, erläutern einzelne rechtliche Aspekte zum Pfändungsschutz und Privatinsolvenzverfahren und geben vor allem viele praktische Tipps für Gespräche mit Ratsuchenden. Vorwissen ist nicht notwendig, es handelt sich um eine kurze und einführende Basisveranstaltung.

Schwerpunkte:

- Hauptgründe für Überschuldung
- Übersicht der Beratungsangebote
- Ablauf einer „typischen“ Beratung
- Einblick in die Privatinsolvenz und andere Möglichkeiten der Schuldenregulierung
- Was kann oder sollte schon vor der Beratung angegangen werden?
- Wann lohnt sich ein eigener Regulierungsversuch und auf was ist dabei zu achten?
- Fallbeispiele und gemeinsamer Austausch

Umfang: 3 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten

Preis: Diese Veranstaltung ist für Mitglieder
sowie Nichtmitglieder kostenfrei.

Referent: Patrick Klöppel

W 1332 Online-Veranstaltung



Termin: 17. November 2023

Ort: Diese Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.

Nö! Schöner Nein sagen.

Wie gelingt es uns, die Bedürfnisse anderer nicht über die eigenen zu stellen? Wie können wir besser darin werden, klare Grenzen zu setzen? Und warum sollten wir deshalb kein schlechtes Gewissen haben? Kurzum: Wie gelingt es uns, mit Spaß Nein zu sagen? Mit Embodiment und Angewandter Improvisation widmen wir uns dem Nein aus vollem Herzen und mit dem ganzen Körper – für ein Ja zu mehr Klarheit, Wertschätzung und Selbstfürsorge.

- Umfang:** 2 Unterrichtseinheiten
zu je 45 Minuten
- Preis:** Die Veranstaltung ist Teil der Reihe
Vereinsvorteile.
Für Nicht-Mitglieder ist
die Teilnahme ausgeschlossen.
- Referentin:** Wiebke Wimmer

W 1334 Online-Veranstaltung

- Termin:** 6. Dezember 2023
- Ort:** Diese Veranstaltung wird online
via zoom ausgerichtet.



FORTBILDUNGEN 2023

Die Fortbildungen finden online via Teams statt

Anmeldung unter:
cawin.de/fortbildung

KOSTENLOSE WEBINARE

12.07.2023 | 10:00 – 11:30
Spezialthema: Dokumentenbearbeitung

30.08.2023 | 10:00 – 11:00
CAWIN Einrichten und Neuheiten

25.10.2023 | 14:00 – 15:30
Fallbearbeitung mit CAWIN

06.12.2023 | 10:00 – 11:00
Spezialthema: Statistiken

NEU

BERATUNGSSTELLENÜBERGREIFENDE SCHULUNGEN

28.06.2023 | 10:00 – 11:45 | 82 EUR
Spezialthema: Regulierung

26.07.2023 | 09:00 – 12:45 | 163 EUR
CAWIN für Anfänger

23.08.2023 | 10:00 – 11:45 | 82 EUR
Spezialthema: Musterbriefe

13.09.2023 | 09:00 – 11:45 | 123 EUR
CAWIN für Profis

20.09.2023 | 10:00 – 11:45 | 82 EUR
Spezialthema: Tipps+Tricks

10.10.2023 | 09:00 – 13:30 | 202,50 EUR
Spezialthema: Regelsolvenzplanantrag

18.10.2023 | 09:00 – 12:45 | 163 EUR
CAWIN für Anfänger

15.11.2023 | 09:00 – 11:45 | 123 EUR
CAWIN für Profis

22.11.2023 | 10:00 – 11:45 | 82 EUR
Spezialthema: Musterbriefe

13.12.2023 | 10:00 – 11:45 | 82 EUR
Spezialthema: Tipps+Tricks

📍 institut für finanzdienstleistungen e.V.
Grindelallee 100
20146 Hamburg

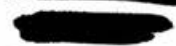
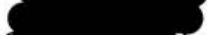
☎ +49 (0)40 30 96 91 27
✉ schulung@cawin.de
🌐 cawin.de

Hier kommt der Gläubiger zu Wort _____


per Fax: 052 132 926 570
Schuldnerhilfe Bielefeld
Marktstr. 2-4

33602 Bielefeld

Rechtsanwältin 
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwältin für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwältin 

Telefon: 
Fax: 
E-Mail: info@
beA: 

./.

19. Juli 2022

Unser Zeichen: 

Sehr geehrte Frau Gianfreda,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 29.06.2022 und teilen mit, dass wir mit der vorgeschlagenen Schuldenbereinigung nicht einverstanden sind. Wir werden Ihnen weder den Titel übersenden, noch machen wir eine Zahlungsaufstellung, wenn der Vorschlag sowieso 0,00 € lautet. Diese Umstände bezahlt Ihr Mandant schließlich auch nicht, so dass keine weitere Verwaltungstätigkeit verlangt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Wir bedanken uns bei Isabela Gianfreda von der Schuldnerhilfe Bielefeld für die Zusendung.
Sie erreicht ebenfalls besondere, lustige, ärgerliche oder irgendwie auffallende Gläubigerpost?
Wir freuen uns über Zuschriften an: fachzeitschrift@bag-sb.de

Aufnahmeantrag

in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



Stand: November 2020

☐ juristische Personen

Name der Institution:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter_innen

 Hauptamtliche Ehrenamtliche

- ☐ Wir sind eine anerkannte Stelle im Sinne von § 305 InsO.
- ☐ Wir sind als gemeinnützig anerkannt.

☐ natürliche Person

Name:

Vorname:

private Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

zurzeit tätig als:

Arbeitgeber:

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB):

- ☐ als Vollmitglied
- ☐ als Fördermitglied
Nachweise liegen bei (vgl. § 4 Beitragsordnung)
- ☐ Ich/Wir erkenne/n die Satzung und die Beitragsordnung der BAG-SB an.
- ☐ Ich/Wir betreibe/n keine gewerbliche Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste.
- ☐ Ich/Wir verpflichte mich/verpflichten uns zur Anerkennung der Grundsätzen guter Schuldnerberatung.
- ☐ Die Hinweise zum Datenschutz habe/n ich/wir gelesen und erkläre/n mich/uns damit ausdrücklich einverstanden.

SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Die Erteilung des SEPA-Mandats ist zur Einziehung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtend.**

IBAN:

D E

Ort, Datum:

Unterschrift:

Optional

- ☐ Ich/Wir beziehe/n bereits die Zeitschrift BAG-SB Informationen und möchte/n mein/unser Abo zum Beginn der Mitgliedschaft kündigen. **Kundennummer:**
- ☐ Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 90 und für juristische Personen 250 Euro. Ich/Wir bezahle/n einen Beitrag in Höhe von Euro.

BAG-SB Intern

Entscheidung vom .. : ☐ Aufnahme ☐ Ablehnung

Entscheidung vom .. : ☐ Aufnahme ☐ Ablehnung

Beitragsordnung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.



1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Satzung beinhaltet in §5 jedoch eventuell ergänzende Regelungen (z. B. zum SEPA-Verfahren).

2. Mitgliedsbeiträge

Die jährlichen Beiträge für die Mitgliedschaft in der BAG-SB betragen für

a) Vollmitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	90,00 Euro
juristische Personen mindestens	250,00 Euro

b) Fördermitgliedschaft

natürliche Personen mindestens	45,00 Euro
juristische Personen mindestens	125,00 Euro

3. Ermäßigungen

Es werden keine Ermäßigungen auf die Mitgliedsbeiträge gewährt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Fördermitgliedschaft

Ein Wechsel vom Vollmitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des (Förder-)Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftsart ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Die Fördermitgliedschaft richtet sich im Bereich der natürlichen Personen insbesondere an Rentner_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger_innen und bei juristischen Personen insbesondere an Institutionen, die weniger als zwei hauptamtliche Mitarbeiter_innen beschäftigen. Bei der Beantragung sind entsprechende Nachweise beizulegen (Studierendenbescheinigung, Nachweis Arbeitslosigkeit etc.). In Einzelfällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann der Vorstand auch ohne Nachweis über den Wechsel beschließen.

5. Landesarbeitsgemeinschaften

Landesarbeitsgemeinschaften genießen die Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds. Landesarbeitsgemeinschaften sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Besondere Konditionen für Mitglieder

Für Mitglieder der BAG-SB ist der Bezug der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen kostenfrei. Mitglieder, die juristische Personen sind, erhalten regelhaft zwei Exemplare der Zeitschrift zugesandt.

Die BAG-SB bietet Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an, bei denen Mitgliedern ein Rabatt auf die Teilnahmegebühr gewährt wird. Für juristische Personen gelten teilweise abweichende Bestimmungen (z. B. Gruppentarife).

Bestehen weitere Rabatte (z. B. auf verlagseigene Produkte oder die von Kooperationspartnern), sind diese jeweils einzeln gekennzeichnet.

7. Vereinskonto

Ist das Mitglied von der Zahlung per SEPA-Lastschrift befreit (§5 der Satzung), sind Zahlungen nur auf das folgende Konto zulässig:

Sparkasse Kassel

IBAN: DE16 5205 0353 0011 8166 78

BIC: HELADEF1KAS

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

8. Fälligkeit des Beitrags

Die Mitgliedsbeiträge werden unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins (DE76ZZZ00000832801) und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

9. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

— 25. September 2023 —

BAG-SB Mitgliederversammlung

Hochschule Fulda · Leipziger Straße 123 · 36037 Fulda
Gebäude 10 am Campus (Raum 001)



PROGRAMM

10.00-10.15 Uhr

Grußwort

Prof. Dr. Sabine Pfeffer, Hochschule Fulda

10.15-12.00 Uhr

Jetzt ist die Zeit, für die Schuldnerberatung und die Ratsuchenden zu kämpfen!

Die Beratungsanfragen steigen bundesweit, doch vielerorts drohen Finanzierungsgrundlagen wegzubrechen. Als Verein kämpfen wir gemeinsam für eine gute Finanzierung von Schuldnerberatung.

Inputs

- Innovative Lösungsideen vom Bund
- Best practice Beispiel aus den Ländern
- Argumentationshilfen von BAG-SB Vorstand, Geschäftsstelle und Länderrat

13.00-16.00 Uhr

BAG-SB Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung stellt das wichtigste Gremium unseres Vereinslebens dar, denn hier werden die organisatorischen und inhaltlichen Weichen für das kommende Jahr gestellt.

Die satzungsgemäße Einladung inkl. Tagesordnung und Beschlussvorlagen wird in der Regel vier Wochen vor der Versammlung an alle Mitglieder versandt. Wir laden alle Vereinsmitglieder herzlich ein, bei der Mitgliederversammlung dabei zu sein und freuen uns auf die rege Teilnahme!



**Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**



Es ist Urlaubszeit, aber sie haben keine Vertretung? Ihre Ratsuchenden finden hier weiterhin Hilfe!



Ob Urlaubs- oder Wartezeiten, ob morgens oder abends:
hier können sich Ihre Ratsuchenden jederzeit informieren.

Das geballte Wissen der Beratungspraxis kommt hier
zusammen – nutzen Sie es für Ihre Beratungsarbeit.

Gut zu wissen

- Energiepreispauschale
- Pfändungstabelle • Fachbegriffe

Schuldnerschutz

- P-Konto • Basiskonto
- Sachpfändung • Mahnungen
- Drohbriefe

Schuldenarten

- Miete • Selbstständigkeit
- Energie (Strom und Gas)

Schuldenregulierung

- Gerichtliches Mahnverfahren
- Insolvenzverfahren



www.meine-schulden.de